

Wettspielordnung (WO) des Deutschen Tischtennis-Bundes mit Ausführungsbestimmungen (AB) des TTVN

Stand der WO: 01.07.2000 gemäß Beschlusslage vom 24.06.2000
Stand der AB: 01.07.2000 gemäß Beschlusslage vom 17.06.2000

Präambel

Auf den folgenden Seiten befinden sich zwei Regelwerke, die aus Gründen des besseren Verständnisses nicht hintereinander abgedruckt, sondern inhaltlich passend ineinandergefügt worden sind: die Wettspielordnung (WO) des DTTB und die Ausführungsbestimmungen (AB) des TTVN.

Dabei gibt die Wettspielordnung den Rahmen vor, der grundsätzlich in allen Spielklassen und allen Landesverbänden in Deutschland gilt. Änderungen der Wettspielordnung können daher nur vom Hauptausschuss des DTTB beschlossen werden.

Die Ausführungsbestimmungen des TTVN beschreiben dagegen Sonder-Regelungen für Niedersachsen, die ausschließlich in den Spielklassen des TTVN und seiner Gliederungen gelten, also zwischen Verbandsliga und 3. Kreisklasse. Änderungen der Ausführungsbestimmungen des TTVN können daher bereits vom Beirat des TTVN beschlossen werden.

Zur besseren Unterscheidbarkeit zwischen WO-Text und AB-Text sind die einzelnen Textteile in unterschiedlichen Schriftfarben abgedruckt worden:

Der Text der Wettspielordnung (WO) des DTTB ist in schwarzer Schrift aufgeführt.

Der Text der Ausführungsbestimmungen (AB) des TTVN ist an den entsprechenden Stellen in grüner Schrift eingefügt worden.

Gliederung

Abschnitt A	Allgemeines
Abschnitt B	Spielberechtigung, Wechsel der Spielberechtigung
Abschnitt C	Bestimmungen für Turniere und Einzelmeisterschaften
Abschnitt D	Spielsysteme für Mannschaftswettkämpfe
Abschnitt E	Bestimmungen für Mannschaftsmeisterschaften
Abschnitt F	Werbebestimmungen
Abschnitt G	Auswahlspiele
Abschnitt H	Rangliste, Setzung, Auslosung
Abschnitt I	Jugendliche
Abschnitt J	Proteste, Strafbestimmungen
Abschnitt K	Auslegung, Schlussbestimmung

A ALLGEMEINES

1 Zweck und Geltungsbereich der Wettspielordnung

Zweck der Wettspielordnung des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für den Tischtennis-Wettspielbetrieb zu schaffen, der durch den Bund zu regeln ist. Sie ist der Satzung des DTTB als Anhang zugeordnet und kann durch Beschluss der Bundeshauptversammlung oder Bundesjahresversammlung in einzelnen Punkten oder im ganzen geändert werden. Anträge der Verbände auf Änderung sind sechs Wochen vor der Bundeshauptversammlung bzw. Bundesjahresversammlung schriftlich an das Generalsekretariat des DTTB einzureichen.

Die Wettspielordnung gilt für den gesamten Spielbetrieb des Tischtennissports und gilt auch für die Lizenzligen, soweit das Lizenzspielerstatut keine Sonderregelungen enthält.

- a Zweck der Ausführungsbestimmungen des TTVN zur Wettspielordnung des DTTB ist es, unter Beachtung der Wettspielordnung einheitliche Richtlinien für den Wettkampfbetrieb des TTVN und seiner Gliederungen zu schaffen. Die Ausführungsbestimmungen und Änderungen dazu werden gemäß § 12.4 g) der Satzung vom Verbandsbeirat beschlossen. Sie basieren auf § 23 der Satzung des TTVN.

2 Spielregeln

Für den gesamten Spielbetrieb gelten die internationalen Regeln (Teil A und B), sofern nicht in Ausnahmefällen anders geregelt.

3 Spielzeit, offizielle und inoffizielle Veranstaltungen

- 3.1 Die Spielzeit für offizielle und inoffizielle Veranstaltungen beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni.

- 3.2 Offizielle Veranstaltungen sind Mannschaftsmeisterschafts-Spiele einschließlich Entscheidungsspiele, Mannschaftspokal-Spiele, Länderspiele, Auswahlspiele, Deutschland-Pokal-Wettbewerbe, Einzelmeisterschaften, Ranglistenturniere, TOP-12- und TOP-12-Qualifikationsturniere sowie Offene Turniere und Einladungsturniere (mit Ausnahme der Hobbyklassen), die vom DTTB oder einem Mitgliedsverband genehmigt wurden.

- 3.3 Alle anderen Veranstaltungen sind inoffizielle.

- 3.4 Offizielle Veranstaltungen der beginnenden Spielzeit können auch vor dem 01. Juli ausgetragen werden.

3a Amateur- und Lizenzspieler - Definitionen

Der Tischtennisport wird von Amateurspielern und Lizenzspielern ausgeübt.

- 3a.1 Amateurspieler ist, wer kein Entgelt, sondern allenfalls Ersatz seiner Aufwendungen im Rahmen der steuerlich zulässigen Grenzen erhält oder, wer - ohne Arbeitnehmer zu sein - den Tischtennisport mit vertraglicher Bindung gegen ein über den steuerlich zulässigen Aufwendersersatz hinausgehendes Entgelt ausübt. Der Vertrag ist mit dem Verein zu schließen. Der Spieler bleibt Mitglied des Vereins.

In den Spielklassen unterhalb der 1. und 2. Bundesligen dürfen jedoch ab der Saison 2000/2001 nur solche Amateurspieler gemeldet werden, die vom Verein kein Entgelt, sondern allenfalls Ersatz ihrer Aufwendungen im Rahmen der steuerlich zulässigen Grenzen erhalten.

- 3a.2 Lizenzspieler ist, wer den Tischtennisport aufgrund eines vom DTTB lizenzierten Arbeitsvertrages mit einem Lizenzverein betreibt. Das Nähere regelt das Lizenzspielerstatut.

4 Zuständigkeit Startberechtigung, Startgenehmigung

- 4.1 Die Startberechtigung für offizielle und inoffizielle Veranstaltungen ergibt sich aus den Vorschriften dieser Wettspielordnung sowie den Durchführungsbestimmungen für die Bundesveranstaltungen.

- 4.2 Genehmigungspflichtig ist

- im Inland der Start von Bundesangehörigen (§ 12 der Satzung) und Lizenzspielern bei Veranstaltungen, die nicht vom DTTB, von einem Regional- oder einem Mitgliedsverband bzw. einem seiner Vereine veranstaltet werden; davon ausgenommen sind Werbeveranstaltungen, die nicht in Form von Turnieren, Meisterschaften, Ranglistenturnieren oder Mannschaftsspielen durchgeführt werden;
- im Ausland der Start von Bundesangehörigen und Lizenzspielern bei Internationalen Meisterschaften - sofern eine Nominierung durch den zuständigen Nationalverband nicht vorgenommen worden ist.

- 4.3 Der Antrag auf Genehmigung ist von dem Bundesangehörigen/Lizenzspieler unter Beachtung von B 1.3 über den zuständigen Mitgliedsverband an das Generalsekretariat des DTTB zu richten.

- a Anträge sind sechs Wochen vor dem Termin bei der Geschäftsstelle des TTVN einzureichen.

4.4 Es gilt die Gebührentabelle des DTTB.

5 Spielkleidung

5.1 Es muss in sportgerechter Kleidung (kurzärmeliges Hemd, Shorts oder Röckchen, Socken und Hallenschuhen) gespielt werden. Zu Mannschaftswettkämpfen ist in einheitlicher Spielkleidung anzutreten. Das Tragen von Trainingsbekleidung während des Wettkampfes ist grundsätzlich nicht erlaubt. In begründeten Fällen kann der OSR Ausnahmen zulassen.

a Vom grundsätzlichen Verbot des Spielens in Trainingskleidung sind Ausnahmen aus gesundheitlichen Gründen möglich (z.B. körperbehinderte Spieler, Absinken der Temperatur in nicht beheizbaren Räumen auf unter 10 Grad). Voraussetzung ist jedoch, dass die Trainingsbekleidung als Spielkleidung den Grundsätzen der WO sowie der Werbebestimmungen entspricht.

5.2 Die Zulässigkeit von Werbung, Herstellerzeichen, Wappen und Namen sowie Rückennummern ergibt sich aus Abschnitt F, in dem alle dafür einschlägigen, im Bereich des DTTB gültigen Bestimmungen zusammengefasst sind.

6 Materialien

6.1 Materialien sind:

- | | | |
|--------------------|-------------------------|--|
| - Tische | - Böden | - Ballboxen |
| - Netzgarnituren | - Schiedsrichter-Tische | - Getränkeboxen |
| - Bälle | - Schiedsrichter-Stühle | - Mikrofone |
| - Schlägerhölzer | - Zählgeräte | - Videoanlagen |
| - Schlägerbeläge | - Namensschilder | - Sitzgelegenheiten für Spieler, Trainer und
Betreuer |
| - Komplettschläger | - Spielergebnisanzeigen | |
| - Kleber | - Tischnummern | |
| - Umrandungen | - Handtuchbehälter | |

Tische und Netzgarnituren müssen der DIN-Norm (7898 Teil 1 bzw. 7898 Teil 2) entsprechen.

6.2 Bei allen offiziellen Veranstaltungen müssen die vom DTTB zugelassenen Materialien benutzt werden. Dabei müssen bei einem Meisterschaftsspiel nach WO A 7.2 die Tische, Netze und Bälle von jeweils gleicher Farbe und Marke (Fabrikat) sein. Eine Änderung während eines Meisterschaftsspiels ist nicht zulässig.

a Bei allen derartigen Veranstaltungen sind ausnahmslos zugelassene Drei-Sterne-Bälle zu verwenden.

6.3 Der Sportausschuss erlässt für Internationale Veranstaltungen in Deutschland, für Bundesveranstaltungen und für die vier höchsten Spielklassen innerhalb des DTTB Ausführungsbestimmungen, durch die festgelegt wird, welche Materialien in welchem Umfang innerhalb und außerhalb des Spielraums (Box) verwendet werden müssen/ dürfen und, sofern diese sich nicht aus den Internationalen Tischtennis-Regeln A ergeben, welche Maße sie aufweisen müssen/ dürfen. Falls erforderlich, bestimmt der Sportausschuss auch, von welcher Beschaffenheit Materialien sein müssen. Der Sportausschuss ist berechtigt, die von ihm erlassenen Ausführungsbestimmungen zu ändern und zu ergänzen.

6.4 Materialien jedweder Art dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung des Wettkampfes einschränken könnten.

Die weiteren Bestimmungen zur Farbgebung (Grundfarben, Werbefarben etc.) ergeben sich aus Abschnitt F.

6.5 Die Zulässigkeit von Werbung ergibt sich aus Abschnitt F, in dem alle dafür einschlägigen, im Bereich des DTTB gültigen Bestimmungen zusammengefasst sind.

7 Wettkampffarten

Es gibt folgende Wettkampffarten:

7.1 Einzelturniere, Einzelmeisterschaften, Ranglisten-/Sichtungsturniere

7.2 Mannschaftswettkämpfe, Mannschaftsmeisterschaften, Mannschafts-Pokalspiele, Mannschafts-Freundschaftsspiele

7.3 Länderspiele, Verbands-Vergleichskämpfe, Auswahlspiele.

7.4 Die unter 7.1 bis 7.3 genannten Wettkampffarten können in allen Klassen (entsprechend C 6 WO) gespielt werden. In allen Wettbewerben spielen männliche und weibliche Aktive jeweils unter sich; eine Ausnahme bildet das gemischte Doppel. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Bundeshauptversammlung/ Bundesjahresversammlung des DTTB.

a Im TTVN können die Kreisverbände für die unter 7.2 genannten Wettkampffarten in ihren Kreisklassen und - sofern es sich um die unterste Spielklasse handelt - in ihren Kreisligen Mannschaften mit männlichen und weiblichen Aktiven zulassen.

8 Spielbedingungen für Bundesveranstaltungen

Abweichend von Abschnitt B 2.3 der internationalen Tischtennisregeln gelten folgende Vorschriften:

8.1 Die Mindestmaße für den Spielraum pro Tisch betragen 12 m Länge, 6 m Breite und 4 m Höhe (empfohlen werden jedoch die für internationale Veranstaltungen vorgeschriebenen Mindestgrößen von 14 m Länge, 7 m Breite und 4 m Höhe).

8.2 Über der gesamten Spielfläche muss eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 600 Lux vorhanden sein (empfohlen wird jedoch eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 1000 Lux).

8.3 Über Ausnahmen entscheidet je nach Zuständigkeit der Sportausschuss oder der Jugendausschuss bzw. für den Bereich der Lizenzligen der Ligaausschuss.

9 Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme

Eine Einflussnahme von vereins- bzw. verbandsfremden Personen, Firmen oder Institutionen auf den Spiel- und Wettkampfbetrieb der Vereine und Verbände ist nicht zulässig, soweit dadurch gegen die DTTB-Satzung oder -Ordnungen/ Bestimmungen verstoßen wird.

10 Dopingverbot

- 10.1 Bestandteil dieser Wettspielordnung sind die DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 27.11.1999 einschließlich des Medizinischen Codes des Internationalen Olympischen Komitees in der Fassung vom 1.1.2000.
- 10.2 Neben den im § 52 der Satzung des DTTB festgelegten Sanktionsmöglichkeiten gelten folgende Bestimmungen für Vergehen außerhalb, vor oder im Wettkampf:
- a) Hat der Sportler eine Dopingkontrolle außerhalb des Wettkampfs verweigert oder in sonstiger Weise zurechenbar vereitelt, ist er nach Ablauf seiner Zulassungssperre einer erneuten Dopingkontrolle zu unterziehen.
 - b) Ein Sportler bzw. eine Mannschaft ist für den Wettkampf zu disqualifizieren, vor oder in dem die Einnahme von Dopingmitteln nachgewiesen wurde. Für den Fall, dass die Anwendung von Doping-Substanzen noch während des Wettkampfs nachgewiesen wird, erfolgt der Ausschluss sofort.
- 10.3 Für die Durchführung der Dopingkontrollen erläßt der Sportausschuss gesonderte Bestimmungen.

B SPIELBERECHTIGUNG, WECHSEL DER SPIELBERECHTIGUNG

1 Erfordernis und Inhalt der Spielberechtigung

1.1 An den offiziellen Veranstaltungen dürfen nur Spieler teilnehmen, die die Spielberechtigung eines Mitgliedsverbandes besitzen. Die Spielberechtigung darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des DTTB erteilt werden.

a An den offiziellen Veranstaltungen des TTVN und seiner Gliederungen dürfen nur Spieler teilnehmen, die eine gültige Spielberechtigung für einen Mitgliedsverein des TTVN besitzen.

Sie wird durch einen Spielerpass oder eine sonstige Bescheinigung des Mitgliedsverbandes nachgewiesen.

b Die Spielberechtigung eines Spielers für einen Mitgliedsverein des TTVN wird durch den Namen des Spielers auf der jeweils gültigen Spielberechtigungsliste seines Vereins nachgewiesen.

1.2 Die Spielberechtigung eines Spielers kann immer nur für einen Verein (Stammverein) erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft des Spielers in diesem Verein. Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spielberechtigung besitzt.

1.3 Spieler dürfen grundsätzlich nur für den Verein starten, für den sie die Spielberechtigung besitzen. Lediglich bei Freundschaftsspielen (Mannschaften) kann ein Spieler im Einvernehmen mit seinem Stammverein und dem Gegner auch für einen anderen Verein starten.

1.4 Die Spielberechtigung - ausgenommen die nach B 2.3 erteilte - ist durch den zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen, sobald er verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler auch die Spielberechtigung für einen anderen/für andere Verein(e) in In- und/ oder Ausland besitzt. Besteht die andere Spielberechtigung im Inland, ist auch sie durch den für ihre Erteilung zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen.

Mit der Zustellung des Widerrufs an den Verein des betreffenden Spielers (in Bundesangelegenheiten ist die Zustellung auch an den betreffenden Spieler selbst vorzunehmen) erlischt die Spielberechtigung. Die Spielberechtigung kann frühestens zum 1. Juli der auf den Widerruf folgenden Spielzeit unter Beachtung von Abschnitt B der WO wieder erteilt werden.

Die Möglichkeit der Anfechtung des Widerrufs regelt der zuständige Mitgliedsverband, soweit es sich nicht um eine Bundesangelegenheit handelt.

Bei Bundesangelegenheiten im Sinne von B 8 ist der Widerruf eine Verwaltungsanordnung gemäß § 50 der Satzung, gegen die ein Einspruchsrecht des betroffenen Spielers und seines Vereins besteht.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

a Etwaiger Missbrauch der Spielberechtigung eines Spielers geht zu Lasten seines Vereins:
- Der/Den betroffenen Mannschaft/en werden bei schuldhaftem Verhalten die Punkte aus Meisterschaftsspielen abgezogen, die mit dem betreffenden Spieler errungen worden sind.
- Daneben kann zusätzlich ein Disziplinarverfahren nach der Rechts- und Disziplinarordnung eingeleitet werden.
- Unabhängig davon ist gegen den betreffenden Verein eine Ordnungsstrafe gemäß der Gebührenordnung zu verhängen.

b Eine zusätzliche Ahndung gegen schuldhaft handelnde Spieler im Rahmen der Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2 Zuständigkeit für die Erteilung der Spielberechtigung

2.1 Die Spielberechtigung eines Spielers für einen Verein erteilt der Mitgliedsverband, dem dieser Verein angeschlossen ist.

Dieser Mitgliedsverband stellt auch den Spielerpass oder die sonstige Bescheinigung über die Spielberechtigung aus.

a Die Spielberechtigung eines Spielers für einen Mitgliedsverein des TTVN erteilt auf Antrag des Vereins ausschließlich die Geschäftsstelle des TTVN.

b Als Nachweis der erteilten Spielberechtigung stellt die Geschäftsstelle des TTVN eine Spielberechtigungsliste aus, auf der alle Spieler des Vereins mit einer gültigen Spielberechtigung aufgeführt sind.

c Für die Spielberechtigung eines Spielers für einen Mitgliedsverein des TTVN wird pro Spielzeit eine Gebühr erhoben, die dem Verein des Spielers von der Geschäftsstelle des TTVN in Rechnung gestellt wird.

d Die Spielberechtigung eines Spielers ist nicht auf einen anderen Spieler übertragbar.

2.2 Beim Wechsel eines Spielers von einem Mitgliedsverband zu einem anderen wird die Frage der Spielberechtigung von Verband zu Verband geregelt.

a Für den TTVN ist dafür ausschließlich die Geschäftsstelle des TTVN zuständig.

2.3 Die Erteilung der Spielberechtigung an Ausländer bzw. deutsche Spieler, die bislang die Spielberechtigung für einen ausländischen Verein oder Verband besessen haben, bedarf der Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB. Antragsberechtigt ist der Verein, der die Spielberechtigung des Spielers anstrebt. Der Antrag ist über den zuständigen Mitgliedsverband einzureichen.

a Für den TTVN ist dafür ausschließlich die Geschäftsstelle des TTVN zuständig.

Die Genehmigung darf nur dann gegeben werden, wenn dies unter Beachtung der internationalen Bestimmungen möglich ist. Die Beschränkungen gemäß B 9 bleiben hiervon unberührt.

2.4 Die Genehmigung nach B 2.3 ist durch das Generalsekretariat des DTTB sofort zu widerrufen, sobald es verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler auch die Spielberechtigung für einen anderen/ für andere Verein(e) im In- und/oder Ausland besitzt.

Mit der Zustellung des Widerrufs an den betreffenden Spieler und dessen Verein erlischt die Spielberechtigung für die Zukunft. Der zuständige Mitgliedsverband ist unverzüglich über den Widerruf zu unterrichten.

Der Widerruf ist eine Verwaltungsanordnung gemäß § 50 der Satzung, gegen die ein Einspruchsrecht des betroffenen Spielers und seines Vereins besteht.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

3 Ersterteilung einer Spielberechtigung

3.1 Für Spieler, die bisher noch keinem Tischtennisverein oder keiner Tischtennis-Abteilung angehörten, oder aber für Spieler, für die trotz bereits bestehender Mitgliedschaft noch nie eine Spielberechtigung beantragt wurde, kann die Spielberechtigung jederzeit auf Antrag erteilt werden.

a Der Mitgliedsverein des TTVN beantragt bei der Geschäftsstelle des TTVN unter Nennung des kompletten Namens, Vornamens und Geburtsdatums des Spielers die Ersterteilung der Spielberechtigung. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen und kann per Brief, Telefax oder durch persönliche Übergabe eingereicht werden.

b Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen erteilt die Geschäftsstelle des TTVN die Spielberechtigung für den antragstellenden Verein mit Wirkung vom Tagesdatum des Eingangs bei der TTVN-Geschäftsstelle und stellt eine neue Spielberechtigungsliste für den antragstellenden Verein aus, auf welcher (u. a.) der neue Spieler aufgeführt ist.

3.2 Der Einsatz solcher Spieler in einer der vier höchsten Spielklassen ist aber nur dann möglich, wenn die Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres beantragt wurde.

a Für die Regionalliga und Oberliga gilt die Spielordnung des Norddeutschen Tischtennisverbandes (NTTV).

b Spieler, die erstmalig eine Spielberechtigung erhalten, können jederzeit für den Mannschaftsspielbetrieb nachgemeldet und entsprechend ihrer Spielstärke eingereiht werden (siehe auch E 7).

Verlängerung der Spielberechtigung für den bisherigen Verein

c Besteht die Mitgliederschaft eines Spielers, für den einmal eine Spielberechtigung durch die Geschäftsstelle des TTVN erteilt worden ist, in seinem Stammverein fort und soll er auch in der nachfolgenden Spielzeit für den Stammverein spielberechtigt bleiben, so braucht der Verein nichts zu unternehmen. Die Spielberechtigung verlängert sich automatisch um eine weitere Spielzeit, wenn der Geschäftsstelle des TTVN nicht bis zum 30. Juni vor der neuen Spielzeit eine Änderung nach B 4 oder B 7 mitgeteilt worden ist. Die Geschäftsstelle des TTVN stellt dann rechtzeitig, möglichst bis zum 31. Juli, eine neue Spielberechtigungsliste für den Verein mit allen spielberechtigten Spielern der neuen Spielzeit aus.

4 Wechsel der Spielberechtigung

4.1 Ein Wechsel der Spielberechtigung ist jederzeit unter Beachtung der in B 5 getroffenen Festlegungen auf Antrag möglich, es sei denn, der Spieler hätte freiwillig auf die Stellung eines Antrages auf Wechsel der Spielberechtigung verzichtet.

Der Verzicht ist nur dann wirksam, wenn der Spieler ihn gegenüber seinem bisherigen Verein erklärt hat und die Erklärung beim zuständigen Mitgliedsverband hinterlegt ist. Der Verzicht gilt dann für den/die auf den Hinterlegungszeitpunkt folgenden Wechseltermin(e). In den Bundesligen ist weitere Voraussetzung für die Wirksamkeit des Verzichts, dass die Erklärung des Spielers auf dem offiziellen Formular des DTTB abgegeben wird. Kopie der Erklärung ist an

den DTTB (Bundesligen), den zuständigen Regionalverband (Regionalligen) bzw. den zuständigen Regional- oder Mitgliedsverband (Oberligen) zu senden. Ein Widerruf oder eine Änderung ist nur in schriftlicher Übereinkunft mit dem betreffenden Verein möglich. Bei Minderjährigen sind alle Erklärungen durch die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter zu bestätigen, andernfalls sie unwirksam sind.

Der Spieler, der für eine Mannschaft der vier höchsten Spielklassen gemeldet ist, kann darauf verzichten,

- in der laufenden Spielzeit oder
 - in der laufenden und nächstfolgenden Spielzeit
- einen Wechselantrag zu stellen.

Der Spieler, der für eine Mannschaft der übrigen Klassen gemeldet ist, kann darauf verzichten,

- in der laufenden und bis zum 01. November der nächstfolgenden Spielzeit oder
 - in der laufenden, in der nächstfolgenden und bis zum 01. November der übernächsten Spielzeit
- einen Wechselantrag zu stellen.

Der Wechselverzicht kann nach Ablauf der Zeit, für die er wirksam war, jeweils erneut unter Beachtung der übrigen Vorschriften von B 4.1 erklärt werden.

Bei Wechselverzichtserklärungen ausländischer Spieler ist eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, soweit das aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist, vorzulegen, die zumindest für die bevorstehende Spielzeit gültig ist.

- 4.2 Zur Teilnahme an den offiziellen Veranstaltungen ist es erforderlich, dass der Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung frist- und formgerecht gemäß B 5 eingereicht wurde und die sich ggf. aus B 6 ergebenden Auflagen erfüllt sind.

- 4.3 Die Spielberechtigung zur Teilnahme an den Mannschaftsmeisterschaften einer der vier höchsten Spielklassen und für Spieler dieser Klassen kann bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung nur einmal jährlich erteilt werden. Der Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ist bis zum 31. Mai zu stellen.

Die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bleibt bis zum darauffolgenden 30. Juni bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum 01. Juli erteilt. Der bisherige Verein ist verpflichtet, einen Spieler auf dessen Wunsch hin zu offiziellen und inoffiziellen Einzelveranstaltungen zu melden, soweit der Spieler teilnahmeberechtigt ist und die Spielberechtigung für den bisherigen Verein noch besteht.

Für Ersatzspieler aus Mannschaften unterhalb der vier höchsten Spielklassen gilt diese Regelung selbst nach ihrem vierten Einsatz in einer Mannschaft der vier höchsten Spielklassen nicht.

- 4.4 Die Spielberechtigung für Spieler aller übrigen Spielklassen kann bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung zweimal jährlich erteilt werden.

Der Zeitpunkt der Antragstellung ist wie folgt geregelt:

- 4.4.1 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres bleibt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 30. Juni bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum 01. Juli erteilt.
- 4.4.2 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung in der Zeit vom 01. Juni bis 31. Oktober bleibt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 31. Dezember bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum darauffolgenden 01. Januar erteilt.

Solche Spieler dürfen in der Rückrunde der laufenden Spielzeit nicht als Ersatzspieler in einer Mannschaft der vier höchsten Spielklassen eingesetzt werden.

- 4.4.3 Der bisherige Verein ist verpflichtet, einen Spieler auf dessen Wunsch hin zu offiziellen und inoffiziellen Einzelveranstaltungen zu melden, soweit der Spieler teilnahmeberechtigt ist und die Spielberechtigung für den bisherigen Verein noch besteht.

- 4.5 Die Rücknahme oder Änderung eines Antrages zum gleichen Wechseltermin ist grundsätzlich nicht möglich. Bei einem schriftlichen Einverständnis aller Beteiligten (Spieler, abgebender und aufnehmender Verein) kann ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung nur in der Zeit vom 01. bis 30. Juni (bei Wechselanträgen zum 01. Juli) und vom 01. bis 30. November (bei Wechselanträgen zum 01. Januar) zurückgenommen werden. Die Rücknahme hat durch Übergabe-Einschreiben unter Beifügung aller Unterlagen an den zuständigen Mitgliedsverband - gegebenenfalls mit Kopie an den bisherigen Mitgliedsverband - zu erfolgen.

Die Rücknahmemöglichkeit gilt nicht für die vier höchsten Spielklassen.

Weitere Anträge zum gleichen Wechseltermin und verspätet gestellte Anträge sind zurückzuweisen und gelten als nicht gestellt.

- 4.6 Die vorstehend genannten Termine zur Einreichung eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung gelten nicht, wenn sich ein Tischtennisverein oder eine Tischtennis-Abteilung

auflöst. (Die Auflösung einer Tischtennis-Abteilung muss jedoch durch den Hauptverein angezeigt sein.) In einem solchen Fall kann für die bisher für diesen Verein spielberechtigten Spieler ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung noch bis zum 31. August für alle Spielklassen bzw. bis zum 31. Dezember für die unteren Spielklassen gemäß B 4.4 gestellt werden.

- 5 Formvorschriften bei Einreichung eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung**
- 5.1 Ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ist vom neuen Verein mit Unterschrift des Spielers termingemäß und per Übergabe-Einschreiben an den Mitgliedsverband zu richten, dessen Mitglied der neue Verein ist.
- 5.1.1 Kopien des Antrags sind termingemäß und per Übergabe-Einschreiben an den bisherigen Verein und im Falle eines Wechsels von Verband zu Verband an den für den bisherigen Verein zuständigen Mitgliedsverband zu senden.
- 5.1.2 Soll mit dem Antrag die Spielberechtigung für eine der Bundesligen erreicht werden, so ist eine weitere Kopie des Antrags termingemäß und per Übergabe-Einschreiben an das Generalsekretariat des DTTB zu senden.
- 5.1.3 Soll mit dem Antrag die Spielberechtigung für eine der Regionalligen oder der Oberligen erreicht werden, so ist eine weitere Kopie des Antrags vom für den neuen Verein zuständigen Mitgliedsverband bis zum 10.06. zur Information an den für den neuen Verein zuständigen Regionalverband zu senden.
- 5.1.4 Wird der Wechsel der Spielberechtigung von einem ausländischen Verband zu einem deutschen Verein beantragt, so muss eine Kopie des Antrags termingerecht per Übergabe-Einschreiben an das Generalsekretariat des DTTB geschickt werden. Die Termine gemäß B 4.3 und 4.4 sowie die übrigen Formvorschriften gemäß B 5 sind zu beachten.
- 5.2 Aus dem Antrag müssen folgende Angaben ersichtlich sein:
- 5.2.1 Name, Anschrift und Mitgliedsverband des Vereins, für den der Spieler bisher spielberechtigt war,
- 5.2.2 Vor- und Zuname sowie Anschrift und Geburtsdatum des Spielers,
- 5.2.3 Angaben über den Einsatz des Spielers im Mannschaftsspielbetrieb der vorausgegangenen bzw. der laufenden Saison bei seinem bisherigen Verein (Spielklasse, Mannschaft, Paarkreuz bzw. Platz),
- 5.2.4 Termin, zu dem der Wechsel der Spielberechtigung für die Mannschaftsmeisterschaften wirksam werden soll (Juli oder Januar),
- 5.2.5 Bestätigung der Mitgliedschaft des Spielers im neuen Verein sowie Angaben darüber, für welche Spielklasse im Mannschaftsspielbetrieb die Spielberechtigung angestrebt wird,
- 5.2.6 inhaltliche Bestätigung des Antrags durch Unterschrift des Spielers (und schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen),
- 5.2.7 Name und Anschrift des antragstellenden Vereins,
- 5.2.8 rechtsverbindliche Unterschrift des antragstellenden Vereins,
- 5.2.9 Antragsdatum.
- a Bei einem Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung sind die amtlichen Formulare des TTVN in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Dabei sind sämtliche Felder komplett auszufüllen.
- 5.3 Zur Erlangung der Spielberechtigung für die offiziellen Veranstaltungen sind bei der Antrags-einreichung die in B 4.3, 4.4 bzw. 4.6 genannten Termine zu beachten. Maßgebend sind die Daten der Poststempel des Antrages sowie der Antragskopien. In Zweifelsfällen ist der antragstellende Verein durch Vorlage der Einlieferungsscheine beweispflichtig.
- Die Erteilung der Spielberechtigung ist zu versagen, wenn entweder der Antrag oder die in B 5.1.1 bis 5.1.4 aufgeführten Antragskopien nicht unter Beachtung der in B 4.3, 4.4 bzw. 4.6 genannten Termine abgesandt wird. B 5.4 Satz 3 bleibt unberührt.
- a Bei der Stellung eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung sind die Antragsformulare ausnahmslos termingerecht (d.h. bis zum 31. Mai bzw. 31. Oktober = Poststempelabdruck) und per Einschreiben an die jeweils in Frage kommenden Empfänger abzusenden.
- b Maßgebend sind dabei die Daten der Poststempel des Einschreibbriefes des Antrages bzw. der Antragskopien. Die amtlichen Einlieferungsscheine sind von den antragstellenden Vereinen bis zur Erteilung der Spielberechtigung durch die Geschäftsstelle des TTVN aufzubewahren und auf Verlangen als Nachweis vorzulegen.
- 5.4 Die Einsendung bzw. Rückforderung des Spielerpasses oder der sonstigen Bescheinigung über die Spielberechtigung vom bisherigen Verein regelt bei einem Wechsel der Spielberechtigung der zuständige Mitgliedsverband. Tritt mit dem Wechsel der Spielberechtigung auch ein Wechsel in der Zuständigkeit des Mitgliedsverbandes ein, so beantragt der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband, wenn er die Spielberechtigung zu erteilen beabsichtigt, rechtzeitig schriftlich die Freigabe des Spielers bei dem bisherigen Mitgliedsverband. Dieser verweigert sie gemäß B 5.5 nur dann, wenn er innerhalb eines Monats schriftlich der beabsichtigten Erteilung der Spielberechtigung durch den für den neuen Verein zuständigen Mitgliedsverband widerspricht. Maßgebend ist jeweils der Poststempel.

- a Bei Vorliegen aller Voraussetzungen für einen Wechsel der Spielberechtigung zu einem Mitgliedsverein des TTVN erteilt die Geschäftsstelle des TTVN die Spielberechtigung für den neuen Verein zum 01. Juli bzw. 01. Januar (siehe B 4) und stellt eine neue Spielberechtigungsliste für den antragstellenden Verein aus, auf welcher (u.a.) der neue Spieler aufgeführt ist.
 - b Für den Wechsel der Spielberechtigung eines Spielers zu einem Mitgliedsverein des TTVN wird eine Gebühr erhoben, die dem neuen Verein des Spielers von der Geschäftsstelle des TTVN in Rechnung gestellt wird.
 - c Bei Vorliegen aller Voraussetzungen für einen Wechsel der Spielberechtigung von einem Mitgliedsverein des TTVN entzieht die Geschäftsstelle des TTVN die Spielberechtigung für den alten Verein zum 30. Juni bzw. 31. Dezember (siehe B 4) und stellt eine neue Spielberechtigungsliste für den abgebenden Verein aus, auf welcher der Spieler nicht mehr aufgeführt ist.
- 5.5 Die Erteilung einer Spielberechtigung oder die Freigabe nach B 5.4 kann nur verweigert werden, wenn gegen die Bestimmungen des Abschnitts B verstoßen worden ist. Ein solcher Verstoß ist dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen Mitgliedsverband mitzuteilen. Ist bei Eingang eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung durch den bisher zuständigen Mitgliedsverband - ggf. auf Antrag des bisherigen Vereins - gegen den Spieler eine Verbandssperre verhängt, so behält diese Sperre auch nach dem Wechsel der Spielberechtigung uneingeschränkt Gültigkeit. Bei einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband ist die Sperre jedoch vom bisherigen Mitgliedsverband dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen neuen Mitgliedsverband gemäß B 5.4 anzuzeigen. Unabhängig von einem sich für den Spieler daraus ergebenden grundsätzlichen Startverbot bis zum Ablauf der Sperre wird jedoch der Wechsel der Spielberechtigung im Sinne von B 4 nicht verhindert.
- a Eine Freigabeverweigerung durch den bisherigen Verein ist nach Eingang eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung nicht zulässig. Sollten seitens des bisherigen Vereins noch Forderungen an den Spieler bestehen, so müssen sie direkt bei dem Betreffenden geltend gemacht werden. Der Wechsel der Spielberechtigung wird hiervon in keiner Weise berührt.

6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Verband

Eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung findet grundsätzlich nicht statt.

Den Mitgliedsverbänden des DTTB ist es jedoch freigestellt, bei Wechseln innerhalb des Verbandsgebietes eigene Regelungen zu treffen.

- a Im TTVN findet in derartigen Fällen keine Kostenerstattung statt.

7 Aufgabe, Verlust oder Ruhen der Spielberechtigung

Der Spieler verliert automatisch die Spielberechtigung zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher spielberechtigt war (s. B 1.2).

In beiden Fällen ist der Verein verpflichtet, den Spielerpass oder die sonstige Bescheinigung über die Spielberechtigung innerhalb von 8 Tagen nach Inkrafttreten des Entschlusses bzw. Beschlusses an die für ihn zuständige Passstelle zu übersenden.

- a In beiden Fällen ist der Verein verpflichtet, der Geschäftsstelle des TTVN innerhalb von acht Tagen nach Inkrafttreten des Entschlusses bzw. Beschlusses dieses schriftlich per Brief, Telefax oder durch persönliche Übergabe mitzuteilen. Die Geschäftsstelle des TTVN entzieht dann die Spielberechtigung für den Verein mit Wirkung des Inkrafttretens des Entschlusses bzw. Beschlusses und stellt eine neue Spielberechtigungsliste für den Verein aus, auf welcher der Spieler nicht mehr aufgeführt ist.
- b Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen diese Vorschrift wird ein Ordnungsgeld gemäß der Gebührenordnung gegen den Verein verhängt.
- c Wünscht ein Verein, dass unabhängig von einem Austritt oder einem Ausschluss aus dem Verein für einen oder mehrere seiner Spieler für die nächste Spielzeit keine neue Spielberechtigung für diesen Verein erteilt wird, so ist der Verein verpflichtet, der Geschäftsstelle des TTVN dieses bis spätestens zum 30. Juni vor der neuen Spielzeit schriftlich per Brief, Telefax oder durch persönliche Übergabe mitzuteilen. Dies kann beispielsweise erfolgen, indem eine Kopie der gültigen Spielberechtigungsliste eingeschickt wird, auf welcher der oder die betroffenen Spieler durchgestrichen sind. Die Geschäftsstelle des TTVN läßt dann die Spielberechtigung der betroffenen Spieler für den Verein mit Wirkung vom 01. Juli ruhen und stellt rechtzeitig, möglichst bis zum 31. Juli, eine neue Spielberechtigungsliste für den Verein aus, auf welcher der bzw. die Spieler mit der ruhenden Spielberechtigung nicht mehr aufgeführt ist bzw. sind.

Über einen Antrag auf Wiederaufleben der Spielberechtigung für den bisherigen Verein entscheidet der für diesen Verein zuständige Mitgliedsverband. Ist jedoch mit dem Wiederaufleben der Spielberechtigung auch die Einsatzberechtigung des Spielers für die vier

höchsten Spielklassen verbunden, so muss der Antrag bis zum 31. Mai des Jahres gestellt und den für die oberen Spielklassen zuständigen Instanzen zur Kenntnis gebracht worden sein.

- d Eine ruhende Spielberechtigung bzw. eine durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein verlorene Spielberechtigung kann jederzeit auf Antrag des bisherigen Vereins wieder aufleben, sofern die Voraussetzungen gemäß B 1 (Mitgliedschaft im Verein und keine Spielberechtigung für einen anderen Verein) weiterhin bzw. wieder vorliegen.
- e Der Mitgliedsverein des TTVN beantragt bei der Geschäftsstelle des TTVN unter Nennung des kompletten Namens, Vornamens und Geburtsdatums des Spielers das Wiederaufleben der Spielberechtigung. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen und kann per Brief, Telefax oder durch persönliche Übergabe eingereicht werden.
- f Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen läßt die Geschäftsstelle des TTVN die Spielberechtigung für den antragstellenden Verein mit Wirkung vom Tagesdatum des Eingangs bei der TTVN-Geschäftsstelle wieder aufleben und stellt eine neue Spielberechtigungsliste für den antragstellenden Verein aus, auf welcher (u. a.) der Spieler mit der wiederaufgelebten Spielberechtigung aufgeführt ist.
- g Spieler, deren Spielberechtigung für den alten Verein wiederaufgelebt ist, können jederzeit für den Mannschaftsspielbetrieb nachgemeldet und entsprechend ihrer Spielstärke eingereiht werden (siehe auch E 7).
Ist mit einem Antrag auf Wiederaufleben der Spielberechtigung auch ein Wechsel der Spielberechtigung verbunden, so gelten die Bestimmungen gemäß B 4, 5 und 6 uneingeschränkt, wenn der Antrag vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Erlöschen der Spielberechtigung eingereicht wird. Ein Antrag auf Wiederaufleben der Spielberechtigung nach Ablauf von zwei Jahren kommt einem Antrag auf Ersterteilung einer Spielberechtigung gleich.
- h Ein Antrag auf Wiederaufleben der Spielberechtigung nach Ablauf von zwei kompletten Spielzeiten, in denen die Spielberechtigung ruhte bzw. wegen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein entzogen war, gilt im Sinne der obigen Bestimmungen nicht als Antrag auf Wiederaufleben (B 7), sondern als Antrag auf Ersterteilung (B 3) einer Spielberechtigung.

8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen

Gegen die Entscheidung eines Mitgliedsverbandes über

1. die Erteilung der Spielberechtigung
2. die Nichterteilung der Spielberechtigung
3. die Verweigerung der Freigabe nach B 5.4

ist Beschwerde zulässig. Die Entscheidung zu 2. und 3. - für die Bundesligen auch zu 1. - sind zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verbinden und den Beschwerdeberechtigten bekanntzugeben.

Diese Bekanntgabe erfolgt für die Bundesligen namens und im Auftrag der betroffenen Mitgliedsverbände per Sammelbescheid je Bundesliga durch die spielleitenden Stellen auf Bundesebene.

Die Beschwerden sind binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung - für die Bundesligen nach Bekanntgabe durch die spielleitenden Stellen auf Bundesebene - einzureichen. Maßgebend ist der Poststempel.

Zuständig für die Entscheidung über Beschwerden ist der betroffene Mitgliedsverband.

Weist der Mitgliedsverband die Beschwerde zurück, so entscheiden - sofern es sich um eine Bundesangelegenheit handelt - auf Einspruch die Rechtsinstanzen des DTTB. Auf die Vorschriften der Geschäftsordnung der Rechtsinstanzen, dessen § 4 Abs. 1 sinngemäß zur Anwendung kommt, wird verwiesen. In allen übrigen Fällen gelten die Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes.

Bundesangelegenheiten sind Entscheidungen im Zusammenhang mit Abschnitt B der WO, soweit Vereine bzw. Spieler der Bundesligen betroffen sind, Streitfälle im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband, oder wenn es sich um die Frage einer Spielberechtigung im Zusammenhang mit B 2.3 oder 5.5 handelt. Beschwerde- und einspruchsberechtigt sind zu 1. innerhalb des Mitgliedsverbandes dessen Vereine und innerhalb der Bundesligen die betroffenen Vereine, zu 2. und 3. der die Spielberechtigung beantragende Verein, zu 1. - 3. darüber hinaus die betroffenen Mitgliedsverbände. Außerdem steht das Beschwerde- und Einspruchsrecht - wenn es sich um die Spielberechtigung für die Bundesligen handelt - den Spielleitern der betroffenen Spielklassen zu.

Die Vereine und Mitgliedsverbände sind in begründeten Fällen verpflichtet, die Interessen Ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

- a Die Verfahrensvorschriften für den Bereich des TTVN sind in der Rechts- und Disziplinarordnung geregelt.

9 Beschränkung der Spielberechtigung von Ausländern

- 9.1 Eine Teilnahme am Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb ist gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nur gestattet, wenn die Freigabe nach B 2.3 erteilt ist.

- 9.2 Ausländer können bei allen Wettkämpfen starten - ausgenommen Kreis-, Bezirks-, Verbands-, regionale und nationale Meisterschaften sowie Kreis-, Bezirks-, Verbands-, regionale und Bundesranglistenturniere.

Ist ein Ausländer jedoch seit zwei Jahren ununterbrochen für Vereine des DTTB spielberechtigt, so kann er auch an Ranglistenturnieren bis zur Verbandsebene teilnehmen. Eine Teilnahmeberechtigung für die regionalen Ranglistenturniere tritt erst nach drei Jahren, für die DTTB-Top-12-Turniere erst nach sechs Jahren ununterbrochener Spielberechtigung für Vereine des DTTB ein.

Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausländer, die

- 9.2.1 bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen haben;

- 9.2.2 a) am 01.07. das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet,
b) ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und
c) keine Spielberechtigung für einen ausländischen Verein/Verband besitzen.

Dies gilt auch für zukünftige Spielzeiten, sofern die Voraussetzungen b) und c) weiterbestehen.

- 9.3 Bei allen offiziellen Meisterschafts- und Pokalspielen ist die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer pro Mannschaft beschränkt. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, für die Spielklassen unterhalb der Oberligen den gleichzeitigen Einsatz von mehr als nur einem Ausländer pro Mannschaft zuzulassen.

Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten dann nicht als Ausländer, wenn sie

- a) die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzen, dessen Tischtennisverband Mitglied der ETTU ist;
b) die Staatsangehörigkeit eines Vollmitglieds oder assoziierten Staates der EU besitzen; für Angehörige eines mit der EU assoziierten Staates gilt dies nur, wenn ein mit Artikel 48 EU-Vertrag vergleichbarer Rechtsanspruch besteht.

Tritt eine Statusänderung gemäß Satz 3 im Laufe einer Spielzeit ein, so wird sie erst in der Folgespielzeit wirksam.

Die Beschränkung gemäß Satz 1 gilt nicht für Ausländer, die bisher noch für keinen ausländischen Verband/Verein eine Spielberechtigung besessen haben.

- a Innerhalb der Spielklassen des TTVN und seiner Gliederungen ist die Anzahl der Ausländer pro Mannschaft nicht begrenzt.

C BESTIMMUNGEN FÜR TURNIERE UND EINZELMEISTERSCHAFTEN

1 Veranstaltung

Turniere können vom DTTB, von Regional- und Mitgliedsverbänden oder ihren Unterorganisationen und von Vereinen, die einem Mitgliedsverband angeschlossen sind, veranstaltet werden.

2 Genehmigung

2.1 Turniere bedürfen einer Genehmigung. Über die Genehmigung entscheiden die von dem zuständigen Mitgliedsverband bestimmten Stellen und bei Turnieren mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 10.000,- DM zusätzlich das Generalsekretariat.

2.2 Bei Turnieren mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 10.000,- DM muss vor der Herausgabe der Ausschreibung zunächst die Genehmigung des zuständigen Mitgliedsverbandes und dann die des DTTB-Generalsekretariats eingeholt werden. Die Genehmigung muss unter Vorlage eines Entwurfes der Ausschreibung spätestens sechs Monate vor der geplanten Veranstaltung beim Generalsekretariat des DTTB über den zuständigen Mitgliedsverband beantragt werden.

Grundsätze und Zuständigkeiten für die Genehmigung

a Alle Turniergegenehmigungen sind unter Beachtung der in WO C 4 aufgeführten Punkte bis spätestens sechs Monate vor dem Turnierdatum bei dabei dem für den durchführenden Verein zuständigen Kreisverband zu beantragen. Soweit der Bezirksverband, TTVN oder DTTB zuständig ist, wird der Antrag mit einer Stellungnahme an die jeweils nächsthöhere Instanz weitergeleitet. Die zuständige Instanz vergibt im Genehmigungsfall eine lfd. Nummer, veranlasst den Einsatz des Oberschiedsrichters und nimmt das Turnier in den Turnierplan auf. Die Genehmigung kann u.a. versagt oder zurückgezogen werden, wenn das Turnier an einem geschützten Termin durchgeführt werden soll.

b Veranstaltungen mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 10.000,- DM sind in jedem Fall genehmigungspflichtig. Genehmigungspflichtig sind des weiteren alle Veranstaltungen in Turnierform, an denen Spieler oder Mannschaften von mehr als vier Vereinen teilnehmen dürfen, es sei denn, es handelt sich um

- ein nicht-offenes Einladungsturnier, bei dem alle eingeladenen Vereine bzw. Spieler in der Einladung namentlich aufgeführt sind (z.B. Jubiläumsturniere mit fest eingeladenen Mannschaften oder Grand-Prix-/Preisgeld-Turniere mit fest vorgesehenem Kreis von startenden Spitzenspielern),
- eine Werbeveranstaltung (z.B. mini-Meisterschaft, Ferienpass-Turnier) oder
- einen Schaukampf (z.B. Secretin-Show).

Die Ausschreibung/ Einladung zu einem Turnier darf erst nach erfolgter Turniergegenehmigung veröffentlicht werden. Ein Exemplar der Ausschreibung ist dem Oberschiedsrichter zu übergeben.

c Der Genehmigung/Befürwortung des Kreisverbandes bedürfen alle Turniere, die im Gebiet des Kreisverbandes stattfinden sollen.

Zusätzlich bedürfen der Genehmigung/Befürwortung des Bezirksverbandes alle Turniere im Gebiet dieses Bezirksverbandes, die über das Gebiet eines seiner Kreisverbände hinaus geöffnet sind, und alle Turniere mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 10.000,- DM.

Zusätzlich bedürfen der Genehmigung/Befürwortung des TTVN alle Turniere im Verbandsgebiet, die über das Gebiet eines seiner Bezirksverbände hinaus geöffnet sind, und alle Turniere mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 10.000,- DM.

Zusätzlich bedürfen der Genehmigung des DTTB alle Turniere mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 10.000,- DM.

2.3 In Schüler- und Jugendklassen sind Preisgelder nicht zugelassen.

2.4 Es gilt die Gebührentabelle des DTTB.

3 Veranstaltung von Einzelmeisterschaften

Es können veranstaltet werden:

1. Meisterschaften der Regional- und Mitgliedsverbände sowie ihrer Bezirke und Kreise
2. Nationale Deutsche Meisterschaften
3. Internationale Deutsche Meisterschaften

- a Zur Veranstaltung offizieller Einzelmeisterschaften sind allein im Rahmen ihrer Zuständigkeit der TTVN sowie seine Bezirks- und Kreisverbände berechtigt.
- b Stadt-, Gemeinde-, Orts- oder Vereinsmeisterschaften haben keinen offiziellen Charakter und sind von dem jeweiligen Veranstalter unter Beachtung der AB a zu WO C 2 als Einzelturniere zu behandeln.
- c Die offiziellen Einzelmeisterschaften sollen im Verbandsgebiet für alle im Abschnitt WO C 6 genannten Turnierklassen durchgeführt werden.
- d Den Kreisverbänden ist die Durchführung von Rahmenwettbewerben freigestellt; dabei darf die Teilnahme an den Rahmenwettbewerben nicht zum Ausschluss aus der betreffenden Hauptturnierklasse führen.
- e Näheres ist in den Durchführungsbestimmungen für Einzelmeisterschaften geregelt.

4 Ausschreibung

Für die unter 2 genannten Turniere muss eine Ausschreibung herausgegeben werden, die mit dem Genehmigungsantrag einzureichen ist und über folgende Punkte Aufschluss geben muss:

- 4.1 Veranstalter, Ausrichter und Durchführer;
- 4.2 Turnierbezeichnung;
- 4.3 Turnierklassen und in ihnen auszutragende Konkurrenzen;
- 4.4 Ort, Datum, Anfangs- und Schlusszeit für die einzelnen Turnierklassen und -konkurrenzen;
- 4.5 Abgrenzung des Teilnehmerkreises (offen für...);
- 4.6 Startberechtigung;
- 4.7 Austragungssystem;
- 4.8 Zahl der Gewinnsätze;
- 4.9 Materialien;
- 4.10 Zahl der Tische;
- 4.11 Oberschiedsrichter;
- 4.12 Schiedsgericht;
- 4.13 Turnierleitung;
- 4.14 Hinweis auf die internationalen Tischtennis-Regeln und die Wettspielordnung des DTTB;
- 4.15 Anschrift und Meldeschluss;
- 4.16 Startgeld;
- 4.17 Zeit und Ort der öffentlichen Auslosung;
- 4.18 Bedingungen für Wanderpreise;
- 4.19 Quartierfrage;
- 4.20 Erste Hilfe;
- 4.21 genehmigende Stelle und Datum der erteilten Genehmigung.

- a In der Turnierausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass Spieler, deren tatsächliche Leistungsstärke ihrer Einstufung in die Leistungsklasse (AB a zu WO C 7) offensichtlich nicht entspricht, vom Durchführer in eine höhere Leistungsklasse eingestuft werden können.

5 Austragungssysteme

Alle hier nicht behandelten Austragungssysteme müssen vorher durch den zuständigen Mitgliedsverband, bei Veranstaltungen für das Bundesgebiet durch den DTTB genehmigt werden, wobei das System genau zu erläutern und ein Schema von ihm beizugeben ist.

Folgende Austragungssysteme sind zulässig:

- 5.1 Einfaches K.o.-System: Der Verlierer eines Spiels scheidet aus. Es können die Plätze 1 - 4 ausgespielt werden. Als Ausgangsstellung ist je nach Teilnehmerzahl eine 4er-, 8er-, 16er-, 32er-, 64er-, 128er-Turnierliste zu wählen. Nicht voll belegte Turnierlisten sind durch Freilose in der ersten Runde auszufüllen. Dabei sind zuerst den "Gesetzten" Freilose zuzuteilen.
- 5.2 Doppeltes K.o.-System: Ein Spieler/eine Mannschaft scheidet erst nach der zweiten Niederlage aus. Dieser Grundsatz ist bis zum Endspiel (einschließlich) anzuwenden. Bei zweimaligem Aufeinandertreffen zweier Spieler/Mannschaften wird die Begegnung trotzdem ausgetragen (dies wird jedoch durch sogenanntes "Kreuzen" der Verlierer in der Trostrunde weitgehend verhindert). Haben die beiden Gegner des Endspiels nach dessen Austragung je eine Niederlage aufzuweisen, so muss ein nochmaliger Stichkampf die Entscheidung bringen. Es können die Plätze 1 - 8 ausgespielt werden. Turnierliste und Freilose wie unter 5.1.
- 5.3 Punktsystem "Jeder gegen Jeden". Über die Platzierung entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen. Unter Spieldifferenzgleichen entscheidet die

größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen. Ist auch diese bei zwei oder mehreren Spielern gleich, so entscheiden deren Spiele untereinander (Spiel-, Punkt-, Satz-, ggfs. Balldifferenz).

- 5.4 Kombiniertes Gruppen- und K.o.-System: Punktsystem "Jeder gegen Jeden" in mehreren Gruppen mit anschließenden Runden im einfachen K.o.-System mit den nach Ausschreibung hierfür qualifizierten Spielern.

6 Turnierklassen

- 6.1 Stichtag ist jeweils der 01. Juli zu Beginn einer Spielzeit (siehe auch WO A 3).

- 6.2 Bei Einzelturnieren können folgende Klassen ausgetragen werden:

a Im Verbandsgebiet können die unter 6.2.3 - 6.2.5 aufgeführten Turnierklassen noch in Leistungsklassen (s. WO C 7), die Schülerklasse in Schüler A (noch nicht 14 Jahre alt), Schüler B (noch nicht 12 Jahre alt) und Schüler C (noch nicht 10 Jahre alt) unterteilt werden.

- 6.2.1 Schülerklasse: Spieler, die am Stichtag 14 Jahre alt werden oder jünger sind. Eine Altersunterteilung ist zulässig.
- 6.2.2 Jugendklasse: Spieler, die am Stichtag 17 Jahre alt werden oder jünger sind.
- 6.2.3 Juniorenklasse: Spieler, die vor dem Stichtag 17 Jahre alt waren, aber noch nicht 21.
- 6.2.4 Erwachsenenklasse: Spieler, die vor dem Stichtag 17 Jahre alt waren.
- 6.2.5 Seniorenklasse 40: Spieler, die vor dem Stichtag 40 Jahre oder älter waren.
- 6.2.6 Seniorenklasse 50: Spieler, die vor dem Stichtag 50 Jahre oder älter waren.
- 6.2.7 Seniorenklasse 60: Spieler, die vor dem Stichtag 60 Jahre oder älter waren.
- 6.2.8 Seniorenklasse 65: Spieler, die vor dem Stichtag 65 Jahre oder älter waren.
- 6.2.9 Seniorenklasse 70: Spieler, die vor dem Stichtag 70 Jahre oder älter waren.
- 6.2.10 Seniorenklasse 75: Spieler, die vor dem Stichtag 75 Jahre oder älter waren.
- 6.3 Für Mannschaftsspielbetrieb siehe Abschnitt D.

7 Leistungsklassen

Es gibt folgende Klassen: S, A, B, C usw.. Eingestuft werden die Spieler in die einzelnen Klassen nach den Richtlinien des betreffenden Mitgliedsverbandes.

- a Bei Turnieren im Verbandsgebiet sind die Spieler in folgende Leistungsklassen eingestuft (Mindesteinstufung):
- a.a S-Klasse: Spieler der Setzlisten, Halbjahres- und Jahresranglisten der Damen und Herren des DTTB und der Regionalverbände, Spieler der Bundesligen.
- a.b A-Klasse: Teilnehmer an den Ranglistenturnieren, Spieler der Setzlisten, Halbjahres- und Jahresranglisten der Damen und Herren der Landesverbände, Spieler der Spielklassen auf der Ebene der Regional- und Landesverbände.
- a.c B-Klasse: Teilnehmer an den Endranglistenturnieren der Bezirksverbände, Spieler der Setzlisten, evtl. Halbjahres- und Jahresranglisten der Damen und Herren der Bezirksverbände, Spieler der beiden höchsten Spielklassen der Bezirksverbände bzw. der dritt- und vierthöchsten Spielklassen innerhalb der anderen Landesverbände.
- a.d C-Klasse: Teilnehmer an den Endranglistenturnieren der Kreisverbände, Spieler der Setzlisten, evtl. Halbjahres- und Jahresranglisten der Damen und Herren der Kreisverbände, Spieler der dritt- und vierthöchsten Spielklassen der Bezirksverbände bzw. der fünft- und sechsthöchsten Spielklassen innerhalb der anderen Landesverbände.
- a.e D-Klasse: Spieler der höchsten Spielklasse der Kreisverbände.
- a.f E-Klasse: Spieler unterhalb der höchsten Spielklasse der Kreisverbände.
- Treffen auf einen Spieler mehrere Rang- oder Setzlistenqualifikationen zu, so ist die jeweils höchste anzuwenden.
- b Mehrere Leistungsklassen können zu einer Turnierklasse zusammengefasst werden.
- c Eine Unterteilung nach Mannschaftsspielklassen ist zulässig. Diese Klassen sind in der Ausschreibung zweifelsfrei zu kennzeichnen (z.B.: TTVN-Bezirksliga entspricht FTTB-Stadtliga etc.).
- d Spieler, deren tatsächliche Leistungsstärke ihrer Einstufung in die Leistungsklasse (AB a zu C 7 WO) offensichtlich nicht entspricht, können vom Durchführer in eine höhere Leistungsklasse eingestuft werden. Die Einstufung in eine niedrigere Leistungsklasse ist nicht zulässig.
- e Die Leistungsklasseneinteilung von Jugendlichen/Schülern bei Turnieren in der Damen- oder Herrenklasse ist in den AB zu WO I 7 geregelt.

8 Startgeld

Der Veranstalter eines Turniers ist berechtigt, je Teilnehmer ein Startgeld zu erheben. Die Meldung verpflichtet auch bei Nichtantreten zur Zahlung des Startgeldes.

- a Gebühren, die für den über die Verbandsebene hinausgehenden Veranstaltungsbereich anfallen, werden den Veranstaltern vom DTTB direkt in Rechnung gestellt.

9 Oberschiedsrichter

Bei jedem Turnier ist ein geprüfter Oberschiedsrichter einzusetzen. Er entscheidet in allen Regelfragen während des Turniers, achtet auf die Einhaltung der Satzung, der Wettspielordnung, der Turnierbestimmungen und unterbindet sofort sämtliche Unsportlichkeiten und Handlungen, die dem Tischtennisport schaden. Außer bei bestimmungswidrigen Maßnahmen der Turnierleitung darf der Oberschiedsrichter in die organisatorische Abwicklung des Turniers nicht eingreifen. Er oder ein von ihm benannter Vertreter hat bei der Auslosung zugegen zu sein. Zu Beginn des Turniers hat er die Spielbedingungen zu überprüfen. Seine besonderen Rechte und Pflichten regelt die für die Veranstaltung geltende Schiedsrichterordnung. Er entscheidet in allen Regelfragen während des Turniers als letzte Instanz.

Bei bundes- und international offenen Turnieren ist ein Bundesschiedsrichter als Oberschiedsrichter einzusetzen.

Den Einsatz regelt bei bundesoffenen Turnieren der zuständige Mitgliedsverband, bei international offenen Turnieren der Schiedsrichter-Ausschuss des DTTB.

- a Bei Turnieren im Verbandsgebiet dürfen nur geprüfte Schiedsrichter als Oberschiedsrichter eingesetzt werden. Der Einsatz erfolgt durch den TTVN bzw. seine für die Genehmigung des Turniers zuständige Gliederung bzw. deren Schiedsrichterorganisation.
- b Über den Einsatz hat der Oberschiedsrichter einen Bericht abzugeben, der innerhalb von acht Tagen nach der Veranstaltung an den TTVN bzw. seine genehmigende Gliederung bzw. deren Schiedsrichterorganisation einzureichen ist.

10 Schiedsgericht

Bei jedem Turnier ist ein Schiedsgericht einzusetzen. Es muss aus drei vom Oberschiedsrichter unabhängigen Personen bestehen. Vom Durchführer darf nur ein Mitglied für das Schiedsgericht gestellt werden. Das Schiedsgericht entscheidet in allen Fragen der Turnierbestimmungen als letzte Instanz.

11 Spielberechtigung

Die Spielberechtigung jedes Spielers ist vor dem Start zu überprüfen.

- a Am Turnierspielbetrieb jeder Art dürfen innerhalb des Verbandsgebietes nur Spieler teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Spielberechtigung sind (siehe WO B 1).
- b Handelt es sich um Angehörige anderer Landes- oder Regionalverbände des DTTB oder um Angehörige anderer Mitgliedsverbände der ITTF, so muss die Veranstaltung für den jeweiligen Teilnehmerkreis geöffnet sein.
- c Spieler aus Mitgliedsvereinen des TTVN haben auf Verlangen der Turnierleitung oder des Oberschiedsrichters ihre Spielberechtigung für ihren Verein (WO B 1) und die gemeldete Turnierklasse (WO C 6) durch Vorlage der gültigen Spielberechtigungsliste ihres Vereins, ihre Spielberechtigung für die gemeldete Leistungsklasse (WO C 7) durch Vorlage des gültigen Mannschaftsmeldeformulars nachzuweisen.

12 Streichung

Ist ein Spieler innerhalb der Zeit, die in der Turnierausschreibung festgesetzt ist, noch nicht spielbereit am Tisch, so wird er aus der betreffenden Konkurrenz gestrichen.

Wenn bei einem Turnier nicht nach Zeitplan oder "stillem Aufruf" gespielt wird, kann ein Spieler, der nach dem dritten Aufruf noch nicht am Tisch erscheint, gestrichen werden. Zwischen den einzelnen Aufrufen müssen mindestens zwei Minuten liegen.

Wird festgestellt, dass ein Spieler nicht von der ITTF zugelassenen Kleber oder nicht vom DTTB zugelassene Schlägerbeläge benutzt und sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, wird er von der weiteren Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen.

13 Zahl der Gewinnsätze

- 13.1 Bei Einzelturnieren werden in der Regel drei Gewinnsätze gespielt, jedoch können die Veranstalter Einschränkungen machen, wenn es in der Ausschreibung ausdrücklich vermerkt ist.

Wo sie notwendig sind, sollen zuerst die Doppel-Spiele auf zwei Gewinnsätze verkürzt werden. Beim doppelten K.o.-System sind Spiele der Trostrunde (Spieler mit einer Niederlage) dann

auf zwei Gewinnsätze zu spielen. In der Schüler- und Jugendklasse dürfen nur zwei Gewinnsätze gespielt werden.

- a Beim kombinierten Gruppen- und K.o.-System sind in den Gruppen zwei und in der K.o.-Runde drei Gewinnsätze zulässig.

13.2 Bei allen Mannschaftsturnieren werden zwei Gewinnsätze gespielt.

14 Schiedsrichtertätigkeit

Jeder Spieler ist verpflichtet, das Amt eines Schiedsrichters zu übernehmen. Bei Weigerung kann der Spieler von der weiteren Teilnahme am Turnier ausgeschlossen und bestraft werden.

15 Turnierlisten

Alle Teilnehmer müssen den Verlauf eines Turniers nach den Turnierlisten verfolgen können. Diese müssen laufend ausgefüllt und so angebracht werden, dass sie für alle Teilnehmer sichtbar sind.

- a Dem TTVN bzw. seinen Gliederungen sind auf Verlangen bis spätestens acht Tage nach der Veranstaltung Abschriften der Turnierlisten (K.o.-System letzte Acht) einzureichen.

16 Auslosung, Setzung

Für sie gelten die Absätze H 2 und 3.

17 Kleberaum

- a Bei Turnieren im Verbandsgebiet hat der Durchführer einen ordentlich belüfteten Raum als Kleberaum zur Verfügung zu stellen. Die Schlägerbeläge dürfen innerhalb des gesamten Sporthallengebäudes nur in diesem Kleberaum auf dem Schläger befestigt (frischgeklebt) werden.

D SPIELSYSTEME FÜR MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

1 Allgemeine Vorschriften

- 1.1 In jedem Einzel und Doppel entscheidet der Gewinn von zwei Sätzen.
- 1.2 Jedes gewonnene Spiel wird mit einem Punkt für das Gesamtergebnis gewertet.
- 1.3 Jeder Mannschaftskampf ist beendet, wenn der zum Sieg notwendige Punkt erreicht ist.
 - a Sofern durch das Fehlen von Spielern in beiden Mannschaften nicht alle zum Spielsystem gehörenden Spiele ausgetragen werden können, wird der zum Sieg notwendige Punkt erreicht und der Mannschaftskampf beendet, sobald eine Mannschaft mehr Punkte erreicht hat, als die andere Mannschaft beim Gewinn aller verbleibenden Spiele noch erreichen könnte. Gelingt das keiner Mannschaft vorzeitig, werden alle möglichen Spiele ausgetragen.
- 1.4 Vor Beginn des Spiels muss feststehen, welche Mannschaft mit A und welche mit B (Swaythling-Cup-System: A bzw. X) bezeichnet wird.
 - a Bei Meisterschaftsspielen im Verbandsgebiet ist - unabhängig vom Spielsystem - die Heimmannschaft als A- und die Gastmannschaft als B- (X-) Mannschaft in das Spielberichtsformular einzutragen.
- 1.5 Die Spielreihenfolge ist bindend und muss eingehalten werden.
- 1.6 Werden versehentlich falsche Einzel- oder Doppelspiele begonnen, so müssen sie zu Ende gespielt werden, sofern sie zum betreffenden System gehören; die Wertung - soweit sie noch für das Endergebnis benötigt wird - erfolgt dann nach der vorgeschriebenen Reihenfolge.
- 1.7 Die einzelnen Spieler werden (außer im Swaythling-, im modifizierten Swaythling- und im Corbillon-Cup-System) nach Spielstärke (A1 - A6, B1 - B6 bzw. A1 - A4, B1 - B4) aufgestellt. Fallen Spieler aus, so haben die übrigen Spieler geschlossen aufzurücken, und die Ersatzspieler treten an die letzten Plätze. Ein Spieler gilt als ausgefallen, wenn er bis zum Ende des Mannschaftskampfes überhaupt nicht mitgewirkt hat.
 - a Bei unvollständigem Antreten einer Mannschaft können später eintreffende Spieler nur noch mitwirken, wenn dies die Abwicklung des Spiels nach der verbindlich vorgeschriebenen Reihenfolge nicht behindert.
 - b Ein mitwirkender Spieler muss nach Aufruf seines Spiels an den Tisch gehen und spielbereit sein. Ein Spieler hat im Sinne der Wettspielordnung mitgewirkt, wenn sein Gegner nicht antritt oder fehlt.
- 1.8 Die endgültige Einzelaufstellung erfolgt spätestens vor Beginn des ersten Einzels. Die Änderung einer vorher abgegebenen Einzelaufstellung ist bei allen Spielsystemen, die mit Doppeln beginnen, noch möglich.
- 1.9 Doppelaufstellung
 - 1.9.1 In den Doppeln können andere Spieler als in den Einzeln eingesetzt werden. Es ist auch zulässig, dass Spieler nur im Doppel mitwirken (die aber beim Corbillon-Cup zu den höchstens vier, beim modifizierten Swaythling-Cup zu den höchstens fünf Spielern der Mannschaft gehören müssen). Die Zusammensetzung und die Spielreihenfolge der Doppel sind frei wählbar.
 - 1.9.2 Lediglich im Paarkreuz-System (WO D 2.1.1) erfolgt die Aufstellung der Doppelpaare nach Platzziffern. Diese errechnen sich aus der Summe der Plätze der an den Doppeln beteiligten Spieler, nachdem diese entsprechend der Spielstärkenreihenfolge innerhalb des Vereins (siehe E 4.1) den Plätzen 1 - 6 zugeordnet worden sind. Dabei ist das Doppel 1 frei wählbar; bei den restlichen Doppeln erhält das Doppel mit der geringeren Platzziffer den Platz 2. Bei gleichen Platzziffern wird das Doppel, dessen Spieler am höchsten eingestuft ist, auf Platz 2 gesetzt.

Können wegen des Ausfalls oder verspäteten Erscheinens von Spielern im Paarkreuz-System (WO D 2.1.1) nicht alle drei Doppel gebildet werden, so werden die möglichen zwei Doppel unabhängig von der Platzziffer auf Platz 1 und 2 gesetzt; Platz 3 bleibt frei.

Können wegen des Ausfalls oder verspäteten Erscheinens von Spielern beider Mannschaften bei Vierer-Mannschaften (WO D 2.1.2) nicht beide Doppel gebildet werden, so wird das mögliche Doppel jeweils auf Platz 1 gesetzt; Platz 2 bleibt frei.
 - a Bei Spielsystemen, in denen die Doppel abweichend von der Spielstärke aufgestellt werden können, kann eine Mannschaft bei unvollständigem Antreten ansonsten selbst bestimmen, welches ihrer Doppel ausfällt.
- Die Bestimmungen von WO E 16 sind zu beachten.
- 1.9.3 Jeder Mannschaftsführer muss (außer im modifizierten Swaythling- und im Corbillon-Cup-System) vor Beginn des ersten Doppelspiels und ohne Kenntnis der Doppelaufstellungen des Gegners aus seinen Stamm- und/ oder Ersatzspielern die Doppelpaare benennen. Jedes Dop-

pel muss seine Spiele in der gleichen Aufstellung bestreiten, und kein Spieler darf in mehreren Paarungen aufgestellt werden.

Doppelpaarungen mit Rollstuhlsportlern können den Rückschlag abweichend von der in den internationalen Tischtennis-Regeln A vorgeschriebenen Reihenfolge frei wählen, mit der Einschränkung, dass keiner der beiden Spieler über die gedachte Verlängerung der Mittellinie des Tisches treten oder fahren darf. Ist dies der Fall, erhält der Gegner den Punkt.

- 1.10 Für einen Spieler, der zwei- oder mehrmals hintereinander spielen muss, kann der Mannschaftsführer eine Pause von jeweils maximal fünf Minuten verlangen.

2 Spielsysteme (Damen und Herren, s. aber E 2)

2.1 Spielsysteme für offizielle Meisterschafts- und Pokalspiele

2.1.1 Sechser-Mannschaften

- Paarkreuz-System

1. DA1 - DB2	9. A6 - B5
2. DA2 - DB1	10. A1 - B1
3. DA3 - DB3	11. A2 - B2
4. A1 - B2	12. A3 - B3
5. A2 - B1	13. A4 - B4
6. A3 - B4	14. A5 - B5
7. A4 - B3	15. A6 - B6
8. A5 - B6	16. DA1 - DB1

2.1.2 Vierer-Mannschaften

- Werner-Scheffler-System (2 Doppel, 12 Einzel)

1. DA1 - DB1	8. A2 - B2
2. DA2 - DB2	9. A3 - B3
3. A1 - B2	10. A4 - B4
4. A2 - B1	11. A3 - B1
5. A3 - B4	12. A1 - B3
6. A4 - B3	13. A2 - B4
7. A1 - B1	14. A4 - B2

- Bundessystem (2 Doppel, 8 Einzel)

1. DA1 - DB1	6. A4 - B3
2. DA2 - DB2	7. A1 - B1
3. A1 - B2	8. A2 - B2
4. A2 - B1	9. A3 - B3
5. A3 - B4	10. A4 - B4

a - Dietze-Paarkreuz-System

1. DA1 - DB2	7. A1 - B1
2. DA2 - DB1	8. A2 - B2
3. A1 - B2	9. A3 - B3
4. A2 - B1	10. A4 - B4
5. A3 - B4	11. DA2 - DB2
6. A4 - B3	12. DA1 - DB1

2.1.3 Dreier-Mannschaften

- Swaythling-Cup-System

1. A - X	6. C - Y
2. B - Y	7. B - Z
3. C - Z	8. C - X
4. B - X	9. A - Y
5. A - Z	

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar.

- modifiziertes Swaythling-Cup-System

1. A1 - B2	5. A1 - B1
2. A2 - B1	6. A3 - B2
3. A3 - B3	7. A2 - B3
4. DA - DB	

Eine Mannschaft besteht aus drei bis fünf Spielern, von denen jeweils drei in den Einzelspielen eingesetzt werden dürfen. Der auf der gültigen Mannschaftsaufstellung bestplatzierte Spieler einer Mannschaft ist an Platz 1 aufzustellen. Die weitere Aufstellung der Plätze 2 und 3 ist frei wählbar. Die Doppelpaarung braucht der Mannschaftsführer jedoch erst nach den ersten drei Einzelspielen zu benennen.

- WM-System

1. A - Y	4. A - X
2. B - X	5. B - Y

3. C - Z

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar.

Für alle drei Spielsysteme gilt:

Vor Beginn des Spiels wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und X (Swaythling-Cup-System und WM-System) bzw. zwischen A und B (modifiziertes Swaythling-Cup-System) hat.

Findet das Spiel an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht der Gastverein das erste Los.

Anschließend stellen die Mannschaftsführer wegen der vorgeschriebenen Reihenfolge der Abwicklung ohne Kenntnis der Mannschaftsaufstellung des Gegners ihre Mannschaft nach den o.a. Bestimmungen auf.

Alle Spiele sollen an einem Tisch ausgetragen werden.

Bei Pokalspielen entscheidet bei allen drei Spielsystemen bei einem - durch Unterbesetzung der Mannschaften möglichen - Unentschieden die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und ggf. Bällen.

a

- Schwedisches-Liga-System

- | | |
|------------|-----------|
| 1. A - X | 6. A - Z |
| 2. B - Y | 7. C - Y |
| 3. C - Z | 8. B - Z |
| 4. DA - DX | 9. C - X |
| 5. B - X | 10. A - Y |

Eine Mannschaft besteht aus drei bis fünf Spielern, von denen jeweils drei in den Einzelspielen eingesetzt werden dürfen. Die Reihenfolge der drei Einzelspieler ist frei wählbar. Die Doppelpaarung braucht der Mannschaftsführer erst nach den ersten drei Einzelspielen zu benennen. Sie kann aus den zu Beginn des Mannschaftskampfes benannten Spielern beliebig zusammengestellt werden. Die sowohl für das Swaythling-Cup-System als auch für das modifizierte Swaythling-Cup-System geltenden Bestimmungen aus 2.1.3 gelten für das Schwedische-Liga-System analog.

2.1.4

Zweier-Mannschaften

- Corbillon-Cup-System

- | | |
|------------|------------|
| 1. A1 - B1 | 4. A1 - B2 |
| 2. A2 - B2 | 5. A2 - B1 |
| 3. DA - DB | |

Eine Mannschaft besteht aus zwei bis vier Spielern, von denen jeweils nur zwei in den Einzelspielen eingesetzt werden.

Vor Beginn des Spiels wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und B hat.

Findet das Spiel an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht der Gastverein das erste Los.

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Nominiert werden die zwei Spieler in der vorgeschriebenen Reihenfolge für alle vier Einzelspiele. Der Mannschaftsführer braucht aber die Doppelpaarung erst nach den beiden Einzelspielen zu benennen.

-
- 2.2 Ausnahmen
- 2.2.1 Für Wettbewerbe des DTTB kann die Bundeshauptversammlung/ Bundesjahresversammlung weitere Spielsysteme beschließen, die dann auf den jeweiligen Wettbewerb beschränkt sind.
- 2.2.2 Für inoffizielle Wettbewerbe, im Jugend- und Schülerbereich, im Seniorenbereich sowie für die unterste Spielklasse eines Verbandes bei den Damen und Herren kann der zuständige Mitgliedsverband Ausnahmen zulassen.
- a Im TTVN können die Kreisverbände in ihren Kreisklassen und - sofern es sich um die unterste Spielklasse handelt - in ihren Kreisligen andere als die in D 2.1 erläuterten Spielsysteme zulassen.
- b Darüber hinaus können die Bezirks- und Kreisverbände im Jugend- und Schülerbereich auch in den nicht-untersten Spielklassen andere als die in D 2.1 erläuterten Spielsysteme zulassen. In diesem Fall sind Anträge unter Beifügung des Systems und einer eingehenden Erläuterung beim Sportausschuss des TTVN zu stellen.

E BESTIMMUNGEN FÜR MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

1 Spielklassen

In jeder Spielzeit werden Meisterschaften für Vereinsmannschaften in Form von Rundenspielen durchgeführt. Die Einteilung in Klassen sowie den Auf- und Abstieg regelt der Mitgliedsverband bzw. bei Regionalmeisterschaften der zuständige Regionalverband. Für die Bundesligen ist der DTTB zuständig.

a Mannschaftsmeisterschaften

Zur Ermittlung der leistungsstärksten Mannschaften führen der TTVN und seine Gliederungen Mannschaftsmeisterschaften (Punktspiele) durch. Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb ist die sportliche Qualifikation und die Zahlung des Mannschaftsnenngeldes zu dem vom TTVN bzw. seiner Gliederung gesetzten Termin.

b Niedersächsischer Mannschaftsmeister

b.a Der Titel eines Niedersächsischen Mannschaftsmeisters bei den Damen und Herren wird offiziell nicht vergeben. Im Fall evtl. weiterführender Wettbewerbe erhält die in der höchsten Spielklasse auf Bundes- bzw. Regionalebene am besten platzierte Mannschaft des TTVN das Startrecht.

b.b Die Staffelsieger der Niedersachsenligen im Nachwuchsbereich erhalten den Titel eines Niedersächsischen Mannschaftsmeisters ihrer Altersklasse und qualifizieren sich für die Norddeutschen Mannschaftsmeisterschaften.

b.c Für die Ermittlung der Niedersächsischen Mannschaftsmeister der Schüler und Senioren werden auf Landesebene gesonderte Wettbewerbe in Turnierform durchgeführt. Die Einzelheiten sind in den Durchführungsbestimmungen für die Landesmannschaftsmeisterschaften geregelt.

c Spielklassen

Im Verbandsgebiet dürfen der TTVN bzw. seine zuständigen Gliederungen nur folgende Spielklassen einrichten:

c.a Damen/Herren

Verbandsliga	durch den TTVN
Landesliga	durch den TTVN
Bezirksoberliga	durch die Bezirksverbände
Bezirksliga	durch die Bezirksverbände
1. Bezirksklasse	durch die Bezirksverbände
2. Bezirksklasse	durch die Bezirksverbände
Kreisliga	durch die Kreisverbände
1. Kreisklasse	durch die Kreisverbände
2. Kreisklasse	durch die Kreisverbände
3. Kreisklasse	durch die Kreisverbände

c.b Jugend/Schüler/Senioren

Niedersachsenliga	durch den TTVN
Bezirksliga	durch die Bezirksverbände
Bezirksklasse	durch die Bezirksverbände
Kreisliga	durch die Kreisverbände
1. Kreisklasse	durch die Kreisverbände
2. Kreisklasse	durch die Kreisverbände
3. Kreisklasse	durch die Kreisverbände

d Staffelhöchstzahlen der Spielklassen/Einzugsbereiche

d.a Damen/Herren

Verbandsliga	eine Staffel Nord für die Bezirksverbandes Lüneburg und Weser-Ems und eine Staffel Süd für die Bezirksverbände Braunschweig und Hannover
Landesliga	je eine Staffel für die Bezirksverbände Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems
Bezirksoberliga	bis zu zwei Parallelstaffeln je Bezirksverband
Bezirksliga	bis zu vier Parallelstaffeln je Bezirksverband
1. Bezirksklasse	nach Bedarf
2. Bezirksklasse	nach Bedarf
Kreisliga	nach Bedarf mit Zustimmung des jeweiligen Bezirksverbandes
1. Kreisklasse	nach Bedarf
2. Kreisklasse	nach Bedarf
3. Kreisklasse	nach Bedarf

- d.b Jugend/Schüler/Senioren
Niedersachsenliga eine Staffel für das gesamt Verbandsgebiet
Bezirksliga nach Bedarf
Bezirksklasse nach Bedarf
Kreisliga nach Bedarf mit Zustimmung des jeweiligen Bezirksverbandes
1. Kreisklasse nach Bedarf
2. Kreisklasse nach Bedarf
3. Kreisklasse nach Bedarf
- d.c Der TTVN und seine Gliederungen können auf die Einrichtung von einzelnen Spielklassen bzw. von einzelnen Staffeln innerhalb der einzelnen Spielklassen verzichten, wenn hierfür kein Bedarf vorliegt. Die Zahl der Parallelstaffeln ist abhängig von der Zahl der Staffeln in der nächsthöheren Spielklasse. Unter jeder höheren Spielklassenstaffel dürfen nur bis zu zwei Staffeln eingerichtet werden, unterhalb der Bezirksliga jedoch bis zu drei Staffeln.
- e Staffel-Sollstärke
Die Sollstärke einer Staffel beträgt zehn Mannschaften. Die Sollstärke der Niedersachsenligen im Nachwuchsbereich beträgt zwölf Mannschaften.
- f Abweichungen von der Staffel-Sollstärke
Von der Sollstärke darf in den beiden untersten Spielklassen der Kreisverbände abgewichen werden. In den anderen Staffeln darf die Sollstärke nur in den geregelten Ausnahmefällen überschritten werden. Sie ist in dem darauffolgenden Spieljahr wiederherzustellen.
- g Allgemeine Auf- und Abstiegsregelungen
- g.a Der Austausch von Mannschaften zwischen den einzelnen Spielklassen soll so lebhaft wie möglich gestaltet werden. Für diesen Austausch gelten nur sportliche Gesichtspunkte, d. h. es steigen grundsätzlich die schwächsten Mannschaften einer Staffel ab (siehe i) und die Staffelsieger der unteren Spielklasse (siehe h) sowie der Sieger der Relegationsrunde (siehe j) auf.
- g.b Die für das Auffüllen einer Staffel ggf. benötigte Vorrangigkeit wird aus den offiziellen Abschlussstabellen der Parallelstaffeln in folgender Reihenfolge ermittelt:
- der bessere Tabellenplatz
- bei gleichem Tabellenplatz die bessere Punkt-, ggf. Spiel-, Satz- und Balldifferenz aus der Wertung der vier bestplatzierten Mannschaften der Abschlussstabellen untereinander.
- g.c Für den Aufstieg und das Nachrücken in die Oberligen wird nach der Spielordnung des NTTV verfahren.
- g.d Für die Niedersachsenligen im Nachwuchsbereich gelten bezüglich Auf- und Abstieg die Sonderregelungen unter E 1 I.
- h Direktaufstieg
- h.a Jeder Staffelleister erwirbt das Recht auf den Direktaufstieg in die nächsthöhere Spielklasse. Das Direktaufstiegsrecht ist auf die Staffelleister beschränkt.
- h.b Jeder Tabellenzweite erwirbt das Recht zur Teilnahme an der Relegationsrunde für die nächsthöhere Spielklasse. Dieses Recht ist auf die Tabellenzweiten beschränkt.
- h.c Ist in Teilbereichen des TTVN bzw. seiner Gliederungen auf die Einrichtung einzelner Spielklassen teilweise (Ausfall einzelner Staffeln) verzichtet worden, gilt folgende Regelung: Die Staffelleister der vorhandenen nächsttieferen Spielklassenstaffeln erwerben das Direktaufstiegsrecht, die Tabellenzweiten das Recht zur Teilnahme an der Relegationsrunde für die nächsthöhere Spielklasse. Die Staffelleister der ggf. vorhandenen noch tieferen Spielklassenstaffeln erwerben das Recht zur Teilnahme an der Relegationsrunde für die bestehende höhere Spielklasse.
- h.d Ein Staffelleister gilt nach den o.a. Bestimmungen als in die nächsthöhere Spielklasse aufgestiegen, wenn er nicht bis zum 15. Juni gegenüber dem TTVN bzw. seiner für die nächsthöhere Spielklasse zuständigen Gliederung schriftlich auf den Aufstieg verzichtet.
- h.e Die Vereine der jeweils ersten vier Mannschaften der Jungen-Niedersachsenliga und der Mädchen-Niedersachsenliga erwerben als Belohnung für ihre Nachwuchsförderung in der Folgesaison das Startrecht einer zusätzlichen Herren- bzw. Damenmannschaft in einer Herren- bzw. Damenspielklasse auf der Bezirksebene nach folgendem Schema:
- Platz 1 und 2 erhalten das Startrecht in der jeweiligen Herren- bzw. Damen-Bezirksliga,
- Platz 3 erhält das Startrecht in der jeweiligen 1. Herren- bzw. Damen-Bezirksklasse,
- Platz 4 erhält das Startrecht in der jeweiligen 2. Herren- bzw. Damen-Bezirksklasse.
- Sollte der Meister der Niedersachsenliga anschließend sogar Deutscher Jugend-Mannschaftsmeister werden, erhält er in der Folgesaison das Startrecht in der jeweiligen Herren- bzw. Damen-Bezirksoberliga (anstelle der Bezirksliga).

Das Startrecht für die zusätzliche Erwachsenenmannschaft erhalten die Vereine als Belohnung für eine starke Jugendmannschaft in der Vorsaison; es bleibt diesen Vereinen freigestellt, welche Spieler sie in der Folgesaison in ihrer zusätzlichen Damen-/Herrenmannschaft einsetzen. Sie erhalten das Startrecht auch dann, wenn alle vier Spieler oder einige davon weiter in der Niedersachsenliga spielen oder den Verein wechseln. Ein Verein, der auf diese Weise ein zusätzliches Startrecht bei den Damen oder Herren errungen hat, kann auf eigenen Wunsch dieses Startrecht auch in einer tieferen Spielklasse (ggf. auch auf Kreisebene) in Anspruch nehmen, jedoch nur in der Folgesaison. Er kann das Startrecht auch verfallen lassen. Er kann es nicht auf einen anderen Verein übertragen.

Der Verein muss dem TTVN-Beauftragten für Jugendsport bis zum 15. Juni mitteilen, in welcher Erwachsenen-Spielklasse er in der Folgesaison sein erworbenes Startrecht in Anspruch nehmen möchte.

i Abstieg

i.a Nach jeder Spielzeit steigen die auf Platz 8 und tiefer stehenden Mannschaften und die wegen Streichung/ Zurückziehung zum Abstieg bestimmten Mannschaften ab (siehe jedoch i.b).

i.b Der Tabellenachte erwirbt das Recht zur Teilnahme an der Relegationsrunde für diese Spielklasse, sofern er nicht gestrichen oder zurückgezogen worden ist. Dieses Recht ist auf den Tabellenachten beschränkt.

j Relegationsaufstieg

j.a Zur Ermittlung des Relegationsaufsteigers und der Auffüllungsreihenfolge wird für jede Spielklassenstaffel eine Relegationsrunde durchgeführt. Diese Relegationsrunde findet landesweit einheitlich an einem Wochenende kurz nach Beendigung der Rundenspiele statt; ihr Termin ist im TTVN-Terminplan auszuweisen. Die Relegationsrunde ist vom Staffelleiter vorzubereiten. Der Tabellenachte ist zur Durchführung der Relegationsrunde berechtigt; bei Verzicht kann der Staffelleiter einen anderen Verein mit der Durchführung beauftragen.

j.b Die für die Relegationsrunde qualifizierten Mannschaften ergeben sich aus den Abschnitten h und i. Die Teilnahme an der Relegationsrunde ist freiwillig. Auf die Teilnahme an der Relegationsrunde verzichtende Mannschaften werden durch keine anderen Mannschaften ersetzt.

j.c Relegationsrunden werden im System "Jeder gegen Jeden" in Turnierform durchgeführt. Bei bis zu vier teilnehmenden Mannschaften wird an einem Tag, ansonsten an zwei Tagen gespielt. Spiele von Mannschaften aus dem gleichen Verein bzw. aus dem Einzugsgebiet einer nächsttieferen Staffel werden möglichst frühzeitig angesetzt.

Nimmt an einem Relegationsspiel genau eine Mannschaft des durchführenden Vereins teil, so ist diese als A-Mannschaft und ihr Gegner als B-Mannschaft in das Spielberichtsformular einzutragen; in allen anderen Fällen wird vor Beginn des Spiels durch Los entschieden, welche der beiden an einem Relegationsspiel beteiligten Mannschaften die Wahl zwischen A und B zur Kennzeichnung der Mannschaften auf dem Spielberichtsformular hat.

Spielreihenfolge bei drei Mannschaften:

1. Runde: a - b
2. Runde: Verlierer 1. Runde - c
3. Runde: Sieger 1. Runde - c

Spielreihenfolge bei vier Mannschaften:

1. Runde: Spiel 1: a - b, Spiel 2: c - d
2. Runde: Sieger Spiel 1 - Verlierer Spiel 2 und umgekehrt
3. Runde: die beiden restlichen Spiele

Endet ein Relegationsspiel unentschieden, so gilt für die Ermittlung der weiteren Spielreihenfolge die Mannschaft als Sieger dieses Spiels, die darin eine größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen bzw. Bällen erreicht hat.

j.d Der Sieger der Relegationsrunde erwirbt das Recht auf den Relegationsaufstieg. Dieses Recht ist auf den Sieger beschränkt.

j.e Ein Relegationssieger gilt nach den o.a. Bestimmungen als in die nächsthöhere Spielklasse aufgestiegen, wenn er nicht bis zum 15. Juni gegenüber dem TTVN bzw. seiner für die nächsthöhere Spielklasse zuständigen Gliederung schriftlich auf den Aufstieg verzichtet.

k Auffüllen einer Staffel

Sofern eine Staffel nach Durchführung der Maßnahmen

- Direktaufstieg,
- Abstieg,
- Relegationsaufstieg,
- Einreihen der Mannschaften, die termingerecht bis zum 15. Juni auf den Verbleib in einer höheren Spielklasse verzichtet haben,

- Ausscheiden der Mannschaften, die termingerecht bis zum 15. Juni auf den Verbleib in dieser Spielklasse verzichtet haben, und
- Auffüllen der darüberliegenden Staffel

noch nicht die Sollstärke (zehn Mannschaften) erreicht hat, werden die zu diesem Auffülltermin freien Plätze in der Staffel nach dem 15. Juni einmalig in folgender Reihenfolge vergeben:

- Platz 2 der Relegationsrunde
- Platz 3 der Relegationsrunde (sofern vorhanden)
- Platz 4 der Relegationsrunde (sofern vorhanden)
- u.s.w.

Sollte die Staffel danach noch immer nicht die Sollstärke (zehn Mannschaften) erreicht haben, werden die weiteren freien Plätze in der Staffel in folgender Reihenfolge vergeben:

- der Tabellenneunte der Staffel
- der beste Tabellendritte der nächsttieferen Spielklasse nach Vorrangigkeit (gemäß g.b)
- der Tabellenzehnte der Staffel
- der zweitbeste Tabellendritte der nächsttieferen Spielklasse nach Vorrangigkeit
- u.s.w.

Wegen Streichung/ Zurückziehung zum Abstieg bestimmte und verzichtende Mannschaften werden dabei übersprungen.

Sofern in der Zeit vom 16. Juni vor einer Spielzeit bis zum darauffolgenden 15. Juni Plätze in einer Staffel frei werden, weil Mannschaften in diesem Zeitraum

- zurückziehen,
- gestrichen werden,
- Spielklassenverzicht vornehmen oder
- nachträglich in eine Spielklasse oberhalb der Verbandsliga aufgenommen werden,

so bleiben diese Plätze bis zum Ende der Spielzeit frei (siehe auch E 17.2).

I Sonderregelungen für die Niedersachsenligen im Nachwuchsbereich

Die Niedersachsenligen der Jungen und Mädchen werden für jede Spielzeit nach folgendem Schema neu zusammengesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| a) Platz 1 - 5 aus der Vorjahres-Staffel | maximal 5 |
| b) pro Bezirk die bestplatzierte Mannschaft der nächsttieferen Staffelebene/Aufstiegsrunde | maximal 4 |
| c) Platz 1 der Schüler-Landes-Mannschaftsmeisterschaft | maximal 1 |
| d) Verfügungsplätze | mindestens 2 |

Die Mannschaften unterhalb von Platz 5 steigen ab. Sie sind auf Wunsch in der Folgesaison in jedem Fall in der höchsten Jugend-Spielklasse auf Bezirksebene einzureihen.

Alle niedersächsischen Vereine können - ungeachtet ihrer bisherigen Jugend-Spielklasse - Verfügungsplätze für die Niedersachsenliga beantragen. Das geschieht durch formlosen Antrag an den TTVN-Beauftragten für Jugendsport bis zum 15. Juni unter Beifügung eines Mannschaftsmeldeformulars für die kommende Saison und zusätzlicher Angaben (bisherige Erfolge; Ergebnisse in der abgelaufenen Saison) zu jedem einzelnen Spieler, der in der Mannschaft aufgestellt werden soll. Die Verfügungsplätze werden anschließend vom TTVN-Ausschuss für Jugendsport vergeben, nachdem feststeht, welche (wieviele) der direkt qualifizierten Mannschaften in der Niedersachsenliga spielen wollen. Entschieden wird nach angenommener Spielstärke der Mannschaften in der Folgesaison und nicht nach tatsächlicher Spielstärke/Spielklasse in der abgelaufenen Saison. Zur Entscheidungsfindung über die Vergabe der Verfügungsplätze kann auch das Ergebnis eines Qualifikationsturniers herangezogen werden, an dem alle bzw. ausgewählte der Bewerbervereine teilnehmen müssen. Ein Bewerberverein, der keinen Verfügungsplatz erhält, kann in der Folgesaison nur in der Jugend-Spielklasse spielen, für die er sich sportlich qualifiziert hat.

- m Staffelleitung
- m.a Die Staffelleiter werden vom TTVN bzw. seinen Gliederungen berufen. Die Staffelveine haben ein Vorschlagsrecht.
- m.b Die Staffelleiter sind verpflichtet, den Weisungen der zuständigen Instanzen des TTVN bzw. seiner Gliederungen Folge zu leisten.
- m.c Die Staffelleiter der Verbands- und Landesligen werden alljährlich zur Jahresarbeitstagung des Ausschusses für Erwachsenensport eingeladen.

- n Spielplanschema
- n.a Den Staffelleitern wird empfohlen, für die Vorbereitung des Spielplanes die Staffelmansschaften durchnummerieren und nach der nachstehenden Aufstellung in den Spielplanentwurf aufzunehmen. Dabei hat in der Vorrunde die erstgenannte Mannschaft und in der Rückrunde die zweitgenannte Mannschaft das Heimrecht. Den Staffelleitern ist es freigestellt, andere, vergleichbare Schemata zu benutzen.
- n.b Schema für 7 oder 8 Mannschaften in einer Staffel:
- | | | | | |
|--------------|-----|-----|-----|-----|
| 1. Spieltag: | 1-8 | 2-7 | 3-6 | 4-5 |
| 2. Spieltag: | 8-5 | 6-4 | 7-3 | 1-2 |
| 3. Spieltag: | 2-8 | 3-1 | 4-7 | 5-6 |
| 4. Spieltag: | 8-6 | 7-5 | 1-4 | 2-3 |
| 5. Spieltag: | 3-8 | 4-2 | 5-1 | 6-7 |
| 6. Spieltag: | 8-7 | 1-6 | 2-5 | 3-4 |
| 7. Spieltag: | 4-8 | 5-3 | 6-2 | 7-1 |
- Bei 7 Mannschaften ist jeweils der Gegner von 8 spielfrei.
- n.c Schema für 9 oder 10 Mannschaften in einer Staffel:
- | | | | | | |
|--------------|------|-----|-----|-----|-----|
| 1. Spieltag: | 1-10 | 2-9 | 3-8 | 4-7 | 5-6 |
| 2. Spieltag: | 10-6 | 7-5 | 8-4 | 9-3 | 1-2 |
| 3. Spieltag: | 2-10 | 3-1 | 4-9 | 5-8 | 6-7 |
| 4. Spieltag: | 10-7 | 8-6 | 9-5 | 1-4 | 2-3 |
| 5. Spieltag: | 3-10 | 4-2 | 5-1 | 6-9 | 7-8 |
| 6. Spieltag: | 10-8 | 9-7 | 1-6 | 2-5 | 3-4 |
| 7. Spieltag: | 4-10 | 5-3 | 6-2 | 7-1 | 8-9 |
| 8. Spieltag: | 10-9 | 1-8 | 2-7 | 3-6 | 4-5 |
| 9. Spieltag: | 5-10 | 6-4 | 7-3 | 8-2 | 9-1 |
- Bei 9 Mannschaften ist jeweils der Gegner von 10 spielfrei.
- n.d Schema für 11 oder 12 Mannschaften in einer Staffel:
- | | | | | | | |
|---------------|-------|------|------|------|------|-------|
| 1. Spieltag: | 1-12 | 2-11 | 3-10 | 4-9 | 5-8 | 6-7 |
| 2. Spieltag: | 12-7 | 8-6 | 9-5 | 10-4 | 11-3 | 1-2 |
| 3. Spieltag: | 2-12 | 3-1 | 4-11 | 5-10 | 6-9 | 7-8 |
| 4. Spieltag: | 12-8 | 9-7 | 10-6 | 11-5 | 1-4 | 2-3 |
| 5. Spieltag: | 3-12 | 4-2 | 5-1 | 6-11 | 7-10 | 8-9 |
| 6. Spieltag: | 12-9 | 10-8 | 11-7 | 1-6 | 2-5 | 3-4 |
| 7. Spieltag: | 4-12 | 5-3 | 6-2 | 7-1 | 8-11 | 9-10 |
| 8. Spieltag: | 12-10 | 11-9 | 1-8 | 2-7 | 3-6 | 4-5 |
| 9. Spieltag: | 5-12 | 6-4 | 7-3 | 8-2 | 9-1 | 10-11 |
| 10. Spieltag: | 12-11 | 1-10 | 2-9 | 3-8 | 4-7 | 5-6 |
| 11. Spieltag: | 6-12 | 7-5 | 8-4 | 9-3 | 10-2 | 11-1 |
- Bei 11 Mannschaften ist jeweils der Gegner von 12 spielfrei.
- o Vorbereitung der Meisterschaftsspiele
- o.a Die Staffelleiter sind gehalten, vor Beginn der Vor- und Rückrunde jeweils eine Staffelsitzung abzuhalten. Auf die Staffelsitzung vor Beginn der Rückrunde kann verzichtet werden, wenn auf der Staffelsitzung vor Beginn der Vorrunde ein Spielplan für die gesamte Spielzeit erstellt wird.
- o.b Die Staffelvereine sind verpflichtet, an den Staffelsitzungen teilzunehmen.
- o.c Zusammen mit der Einladung sind jeder Staffelmansschaft drei Mannschaftsmeldeformular-Vordrucke und ein vorläufiger Spielplan zuzusenden bzw. Spielplanwünsche abzufordern.
- o.d Für die Abwicklung der Punktspiele (MM) werden im Jahresarbeitsplan des TTVN eine ausreichende Anzahl von MM-Spielterminen (Sbd./So. und gesetzliche Feiertage) ausgewiesen. Abweichungen hiervon, z. B. Spiele an Wochentagen, sind nur im Einvernehmen beider Vereine möglich. Die Bezirks- und die Kreisverbände können für ihren Zuständigkeitsbereich für das Spielen an Wochentagen eigene Vorschriften erlassen. Die Koppelung mehrerer Spiele an einem Tag oder einem Wochenende ist möglich.
- o.e Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in der gleichen Staffel, so haben sie die Meisterschaftsspiele gegeneinander bereits in den ersten vier Wochen der Vor- bzw. Rückrunde zu absolvieren. Ausnahmen davon sind nicht zulässig.
- o.f Für die Aufstellung des Spielplanes (Ansetzung und Verlegung der Spieltermine, Anfangszeiten und Spielorte) ist der Staffelleiter zuständig. Rechtzeitig vorgebrachte Terminwünsche werden von den Staffelleitern nach Möglichkeit berücksichtigt.
- o.g Eine sportlich einwandfreie, keine Mannschaft benachteiligende Abwicklung der Meisterschaftsspiele hat jedoch unbedingten Vorrang.

- o.h Der aufgestellte Spielplan - Ort und Termin - ist bindend für die jeweilige Staffel.
- o.i Anlässlich der Staffelsitzungen hat der Staffelleiter folgende Aufgaben:
- Endgültige Aufstellung bzw. Vervollständigung des Spielplanes;
 - Erstellung eines Staffellanschriftenverzeichnisses mit Spiellokal;
 - Bekanntgabe der Rufnummern und Zeiten (z. B. der Meldeköpfe) für die fernmündlichen Ergebnisdurchsagen;
 - Unterrichtung der Mannschaften über Änderungen der Bestimmungen.
- o.j Nach den Staffelsitzungen hat der Staffelleiter den endgültigen Spielplan, das Anschriftenverzeichnis sowie die genehmigten Aufstellungen an alle Staffelmannschaften zu versenden. Die gleichen Unterlagen sind an die Leiter der über- und untergeordneten Staffeln sowie nach den Weisungen der zuständigen Stellen an den weiteren Verteiler zu versenden.
- o.k Sind für Spieler an der Spitze einzelner Mannschaften Sperrvermerke erteilt worden, woraufhin diese Spieler nach WO E 4.3 die Ersatzspielberechtigung für jede obere Mannschaft verloren haben, sind die Staffelleiter aller oberen Mannschaften der betroffenen Vereine vom Verlust dieser Ersatzspielberechtigung gesondert zu unterrichten.
- o.l Um eine kontinuierliche Termingestaltung aller Spielklassen zu gewährleisten, sind die endgültigen Spielpläne so rechtzeitig aufzustellen, dass sie zu folgenden Schlussterminen feststehen:
- Staffeln auf Verbandsebene: 21 Tage vor dem ersten offiziellen Spieltag
 - Staffeln auf Bezirksebene: 14 Tage vor dem ersten offiziellen Spieltag
 - Staffeln auf Kreisebene: 7 Tage vor dem ersten offiziellen Spieltag
- p Durchführung der Meisterschaftsspiele
- p.a Der Staffelleiter hat den reibungslosen Ablauf der Meisterschaftsspiele laut Spielplan und den pünktlichen Eingang der Spielberichtsformulare zu überwachen.
- p.b Spielverlegungen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen (siehe WO E 12) vom Staffelleiter angeordnet oder genehmigt werden.
- p.c Anhand der Spielergebnisse ist von der spielleitenden Stelle laufend eine Tabelle zu führen, die mindestens zweimal während und zum Abschluss der Vorrunde und der Rückrunde per Staffellandschreiben amtlich bekanntzumachen ist. Je ein Exemplar der Staffellandschreiben ist den unter m.j aufgeführten Personen bzw. Stellen zuzuleiten. Einsprüche gegen die Tabelle sind binnen einer Woche nach Zugang an die spielleitende Stelle zu richten.
- p.d Die Reihenfolge aller offiziellen Tabellen ergibt sich durch die größere Zahl der Gewinnpunkte, bei deren Gleichheit durch die kleinere Zahl der Verlustpunkte. Ist diese gleich, entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen, danach Sätzen und danach Bällen aus allen ausgetragenen Spielen.
- p.e Die Ersatzstellung ist laufend zu überwachen. Verlieren Spieler die Spielberechtigung für teilnehmende oder untere Mannschaften, sind sogleich die zuständigen Staffelleiter der oberen bzw. der beteiligten unteren Mannschaften dieses Vereins zu benachrichtigen. Das gleiche gilt für Änderungen der Mannschaftsaufstellungen während einer laufenden Vorrunde oder Rückrunde (z. B. durch Neuzugänge/siehe WO E 7).
- p.f Über das Abschneiden der Spieler insgesamt und ggfs. in den einzelnen Paarkreuzen sind genaue Aufzeichnungen zu führen, die nach der Vorrunde und nach der Rückrunde durch Staffellandschreiben - Verteiler siehe m.j - bekanntzugeben sind.
- p.g Bei Verstößen gegen bestehende Ordnungen sind sogleich zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebes die entsprechenden Wertungen vorzunehmen und die dafür vorgesehenen Ordnungsgelder zu verhängen.
- q Abschluss der Meisterschaftsspiele
- q.a Nach Abschluss der Meisterschaftsspiele ist sogleich die amtliche Abschlusstabelle einschließlich der in Parallelstaffeln erforderlichen Wertung der vier bestplatzierten Mannschaften untereinander zu veröffentlichen (Verteiler siehe o.j). Aufstiegsberechtigte Mannschaften sind sogleich den zuständigen Instanzen zu melden und darauf hinzuweisen, dass ein eventueller Verzicht auf den Aufstieg dem TTVN bzw. seiner zuständigen Gliederung bis spätestens zum 15. Juni mitgeteilt werden muss (siehe AB h.d und h.e zu WO E 1).
- q.b Wenn die Staffelleiter die Mannschaftsneungelder und/oder die Ordnungsgelder einnehmen, sind diese nach entsprechender Weisung mit dem TTVN bzw. seiner zuständigen Gliederung abzurechnen.
- q.c Besondere Vorkommnisse von allgemeiner Bedeutung sind von Fall zu Fall an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.
- r Mannschaftspokalmeisterschaften
- Auf Verbandsebene werden keine Mannschaftspokalmeisterschaften (Pokalspiele) durchgeführt. Es ist den Bezirks- und Kreisverbänden freigestellt, für ihren Bereich derartige

Wettbewerbe durchzuführen. In diesem Fall haben sie eine eigene Pokalausschreibung herauszugeben, die die Durchführung des Pokalwettbewerbs regelt.

Die Bezirks- und Kreisverbände können für ihren Bereich im Rahmen des Abschnitts D der WO selbst das Spielsystem für die Pokalspiele festlegen. Abweichende Spielsysteme bedürfen der vorherigen Zustimmung des TTVN.

Die Punktspiele sind von den Pokalspielen unabhängig. Der Einsatz eines Spielers bei Pokalspielen hat keinen Einfluss auf seinen Einsatz im Punktspielbetrieb.

2 Mannschaftsstärke

a Wird innerhalb des Verbandsgebietes von der Möglichkeit unterschiedlicher Mannschaftsstärken und/oder Spielsysteme Gebrauch gemacht, so sind die aufsteigenden Mannschaften in jedem Fall verpflichtet, nach dem Spielsystem der höheren Spielklasse zu spielen.

2.1 Die Spiele der 1. Bundesliga (Damen und Herren) werden mit Vierer-Mannschaften ausgetragen.

2.2 In allen übrigen Klassen der Damen wird ebenfalls mit Vierer-Mannschaften gespielt. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, für ihren Bereich abweichende Regelungen zu erlassen.

a Das Werner-Scheffler-System wird in allen Damen-Spielklassen des TTVN, seiner Bezirks- und Kreisverbände gespielt. Die Kreisverbände können für ihren Bereich auch ein einheitliches Dreier- (Swaythling-Cup-System, Schwedisches-Liga-System) oder Vierer-Mannschaftssystem (Dietze-Paarkreuz-System) beantragen.

2.3 In allen übrigen Klassen der Herren wird mit Sechser-Mannschaften gespielt.

a Das Sechser-Paarkreuz-System wird in allen Herren-Spielklassen des TTVN, seiner Bezirks- und Kreisverbände gespielt. Die Kreisverbände können für die Kreisklassen auch ein einheitliches Vierer-Mannschaftssystem (Werner-Scheffler-System, Bundessystem oder Dietze-Paarkreuz-System) beantragen.

2.4 Im Jugend- und Seniorenbereich gelten die jeweiligen Durchführungsbestimmungen für die Deutschen Mannschaftsmeisterschaften sowie die Vorschriften der Regional- und Mitgliedsverbände.

a Im Jugendbereich wird mit Vierer-Mannschaften (Werner-Scheffler-System oder Bundessystem) gespielt. Der TTVN bzw. seine jeweils zuständige Gliederung legt dabei für seinen bzw. ihren Bereich ein einheitliches System fest. Bei der weiblichen Jugend und den Schülerinnen kann auch mit Dreier-Mannschaften (Swaythling-Cup-System, Schwedisches-Liga-System) gespielt werden. Weitere Ausnahmen sind beim Sportausschuss des TTVN zu beantragen. In den Niedersachsenligen im Nachwuchsbereich wird im Werner-Scheffler-System gespielt.

b Die Durchführung der Landesmannschaftsmeisterschaften der Senioren und Schüler ist in gesonderten Bestimmungen geregelt.

3 Mannschaftsführer

Jede Mannschaft hat vor dem Kampf einen verantwortlichen Mannschaftsführer zu benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Er braucht nicht zu den beteiligten Spielern zu gehören.

a Der Mannschaftsführer ist verantwortlich für die Wahrnehmung der in Abschnitt D der WO reglementierten Aufgaben, den Einsatz der Schiedsrichter seiner Mannschaft sowie die abschließende Bestätigung des Spielberichtsformulars.

4 Mannschaftsaufstellung

4.1 Die Aufstellung der Mannschaften hat entsprechend der Spielstärken-Reihenfolge jeweils zu Beginn der Vor- und Rückrunde so zu erfolgen, dass eine Rangfolge vom ersten Spieler der ersten Mannschaft bis zum letzten Spieler der untersten Mannschaft entsteht.

4.2 Abweichend von der tatsächlichen Spielstärke können Spieler nur zu Beginn einer Spielzeit auf Wunsch des Vereins auf den ersten Positionen einer unteren Mannschaft des Vereins in der 2. Bundesliga aufgestellt werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist fristgerecht zusammen mit der Mannschaftsaufstellung - unterschrieben vom Spieler und dessen Verein - einzureichen.

Diese Spieler erhalten von der zuständigen Stelle einen Sperrvermerk und verlieren das Recht, während der gesamten Spielzeit in einer oberen Mannschaft des Vereins eingesetzt zu werden, auch nicht als Ersatz. Ein Aufrücken solcher Spieler zur Rückrunde ist nicht erlaubt.

4.3 Die Regional- und Mitgliedsverbände sind berechtigt, von den in 4.1 und 4.2 genannten Regelungen abweichende Bestimmungen zu erlassen.

a Vorrunde

Vor Beginn der Vorrunde muss von den Vereinen zum festgelegten Termin der jeweils zuständigen Stelle des TTVN bzw. seiner Gliederung die vorgesehene Mannschaftsaufstellung mit allen Stamm- und Reservespielern und ggf. Jugendersatzspielern zur Genehmigung eingereicht werden. Die Spielberechtigung der zum Einsatz kommenden Spieler ist auf Verlangen durch die Vorlage der gültigen Spielberechtigungsliste nachzuweisen. Der Termin für die Abgabe der Mannschaftsaufstellungen wird dabei von der zuständigen Stelle des TTVN bzw. seiner Gliederung in eigener Zuständigkeit festgelegt.

b Rückrunde

Für die Rückrunde muss von den Vereinen bis zum 15. Dezember der zuständigen Stelle des TTVN bzw. seiner Gliederung eine neue Mannschaftsaufstellung zur Genehmigung eingereicht werden, wenn infolge von Veränderungen in der Spielstärken-Reihenfolge und/oder Zu- oder Abgängen per 01. Januar Änderungen gegenüber der Vorrunde gewünscht oder erforderlich werden. Die Spielberechtigung neu zum Einsatz kommender Spieler ist auf Verlangen durch die Vorlage der gültigen Spielberechtigungsliste nachzuweisen.

c Ausfüllen der Mannschaftsmeldeformulare

c.a Die Mannschaftsaufstellungen sind auf den amtlichen Mannschaftsmeldeformular-Vordrucken des TTVN vollständig ausgefüllt (getrennt nach Damen, Herren, Mädchen/Schülerinnen, Jungen/Schüler etc.) je Mannschaft in dreifacher Ausfertigung der zuständigen spielleitenden Stelle zur Genehmigung einzureichen (bei z. B. zwei Herrenmannschaften sind somit $2 \times 3 = 6$ Ausfertigungen erforderlich). Kopien und dem Aufbau des amtlichen Vordrucks entsprechende EDV-Ausdrucke sind zulässig.

c.b Die Jungen- und Schülermannschaften einerseits und die Mädchen- und Schülerinnenmannschaften andererseits sind jeweils auf einem gemeinsamen Mannschaftsmeldeformular aufzuführen. Dabei sind die Spieler der einzelnen Nachwuchsmannschaften jeweils direkt aufeinanderfolgend (mannschaftsweise zusammenhängend) aufzuführen. Für die Reihenfolge der einzelnen Mannschaften untereinander gilt folgende Reihenfolge:

- 1.) Jugend-Mannschaften der Verbandsebene
- 2.) Schüler-Mannschaften der Verbandsebene
- 3.) Jugend-Mannschaften der Bezirksebene
- 4.) Schüler-Mannschaften der Bezirksebene
- 5.) Jugend-Mannschaften der Kreisebene
- 6.) Schüler-Mannschaften der Kreisebene

Demzufolge sind beispielsweise die Spieler einer Schüler-Bezirksklassenmannschaft (Schüler-Bezirksebene) vor denen einer Jugend-Kreisligamannschaft (Jugend-Kreisebene) aufzuführen und die einer Jugend-Kreisligamannschaft (Jugend-Kreisebene) vor denen einer Schüler-Kreisligamannschaft (Schüler-Kreisebene).

c.c In der Spalte "Bemerkungen" sind folgende Angaben einzutragen:

- Kennzeichnung der Mannschaften: I/Nr. 1 bis ...
- Reservespieler: RES
- Jugendersatzspieler: JES
- Jugendfreigabe: JFG
- Sperrvermerk nach E 4.3: SPV

c.d Sollen Neuzugänge eingereicht (E 7) oder müssen Mannschaften umgemeldet (E 5 bzw. E 6) werden, sind die Mannschaftsmeldeformulare für jede Mannschaft bei der spielleitenden Stelle im oben angegebenen Umfang neu einzureichen.

c.e In den Mannschaftsmeldeformularen dürfen nur Spieler aufgeführt werden, die im Besitz einer gültigen Spielberechtigung des TTVN für die Spielzeit sind oder für die eine entsprechende Beantragung bei der Geschäftsstelle des TTVN erfolgt ist. Etwaige Nachteile, die einem Verein bei fehlerhafter Ausfertigung, Aufführen von nicht spielberechtigten Spielern, nicht rechtzeitiger Einreichung bzw. Ummeldung erwachsen, hat der Verein selbst zu vertreten.

d Spielstärke-Reihenfolge

d.a Sämtliche in den Punktspielen evtl. zum Einsatz kommende Stamm- und Reservespieler müssen entsprechend ihrer Spielstärke-Reihenfolge (Rangfolge vom stärksten Spieler der ersten Mannschaft bis zum schwächsten Spieler der untersten Mannschaft - einzige Ausnahme: E 4.3 e) auf dem Mannschaftsmeldeformular aufgeführt werden, Jugendersatzspieler lediglich entsprechend ihrer Spielstärken-Reihenfolge innerhalb ihrer Damen- oder Herrenmannschaft (siehe dazu auch AB e.c zu WO E 4.3).

d.b Vorrangig sind bei den Aufstellungen die Punktspiel-Bilanzen der letzten gespielten Halbserie unter Berücksichtigung der in g und h aufgeführten Kriterien heranzuziehen. Einstufungen in die zuletzt gültige Rangliste des DTTB, NTTV und/oder TTVN sind zu berücksichtigen. Vereinsinterne Ranglisten sind kein Aufstellungskriterium. Liegen für einen Spieler keine vergleichbaren Ergebnisse vor, legt die zuständige Stelle die Einstufung nach eigenem Ermessen verbindlich fest.

- d.c Hat der TTVN bzw. seine zuständige Gliederung einheitliche, ihren gesamten Zuständigkeitsbereich umfassende andere als in g und h aufgeführte Aufstellungskriterien beschlossen und veröffentlicht, treten diese an deren Stelle.
- d.d Die in g und h aufgeführten Kriterien für Mannschaftsaufstellungen basieren auf der Normalstaffel mit zehn Mannschaften. Ist eine Staffel mit mehr als elf oder weniger als neun Mannschaften besetzt, sind die in g und h genannten Zahlen für die Umstellungen entsprechend prozentual zu verändern. Die Wertung von Spielen, bei denen ein Spieler aufgegeben hat oder nicht angetreten ist, ist in E 15 g und h geregelt. Hat ein Spieler an weniger als fünf Meisterschaftsspielen mitgewirkt, gilt das erzielte Ergebnis als nicht vergleichbar.
- d.e Nach WO I 4.1 als Stammspieler freigegebene Jugendliche werden wie erwachsene Spieler behandelt. Sollen sie aufgrund der erzielten Ergebnisse nach Abschluss der Vorrunde in einer anderen Mannschaft aufgestellt werden, muss der Verein mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten den Übertrag der Freigabe auf die neue Mannschaft beantragen.
- e Abweichungen von der Spielstärke-Reihenfolge
- e.a Abweichend von der tatsächlichen Spielstärke dürfen Spieler nur
- zu Beginn der Vorrunde für die gesamte Spielzeit, oder
 - zu Beginn der Rückrunde, wenn sie zum 01. Januar die Spielberechtigung gewechselt haben, oder
 - zu Beginn der Rückrunde, damit sie in ihrer bisherigen Mannschaft verbleiben können, wenn sie ansonsten aufgrund von Veränderungen in der Spielstärke in eine obere Mannschaft des Vereins aufrücken müssten,
- auf Wunsch des Vereins auf den ersten Positionen einer unteren Mannschaft des Vereins aufgestellt werden.
- In allen drei Fällen erhalten diese Spieler von der zuständigen Stelle einen Sperrvermerk und verlieren das Recht, während der Dauer des Sperrvermerks in einer oberen Mannschaft des Vereins eingesetzt zu werden, auch nicht als Ersatz oder als Aufrücker. Die Erteilung des Sperrvermerks wird von der zuständigen Stelle durch die Kennzeichnung des Spielers mit "SPV" in der Spalte "Bemerkungen" des Mannschaftsmeldeformulars kenntlich gemacht.
- e.b Die Dauer des Sperrvermerks reicht im Normalfall bis zum Ende der Spielzeit. Allein die zuständige Stelle kann ausschließlich nach Beendigung der Vorrunde und vor Beginn der Rückrunde einen Sperrvermerk aufheben, wenn sie aufgrund von Veränderungen in der Spielstärke den Sperrvermerk nicht länger für gerechtfertigt hält.
- Die Aufhebung eines Sperrvermerks durch den Verein ist somit nicht möglich. Auch darf demnach ein Spieler, der nach a) zu Beginn der Vorrunde in einer unteren Mannschaft aufgestellt wurde und einen Sperrvermerk erhalten hat, nicht zu Beginn der Rückrunde entsprechend seiner Spielstärke wieder in einer oberen Mannschaft aufgestellt werden, sondern erst zu Beginn der nächsten Spielzeit.
- e.c Jugendersatzspieler können abweichend von der tatsächlichen Spielstärke zu Beginn einer Halbserie vom Verein auf den letzten Positionen einer oberen Mannschaft aufgestellt werden, ohne dass deswegen Sperrvermerke für die stärkeren Spieler der unteren Mannschaften erteilt werden dürfen.
- e.d Durch die in c.b vorgeschriebene Reihenfolge der Platzierung aller männlichen bzw. weiblichen Nachwuchsmannschaften auf jeweils einem Mannschaftsmeldeformular kann es vorkommen, dass die stärksten Schüler einer Schülermannschaft unterhalb von schwächeren Spielern einer oberen Jugendmannschaft aufgeführt sind. Dies ist im Normalfall zulässig, sofern alle Spieler aus Jugendmannschaften einerseits und alle Spieler aus Schülermannschaften andererseits untereinander jeweils der Spielstärke nach aufgestellt sind. Die spielleitenden Stellen können den betroffenen Schülern jedoch in besonders krassen Fällen einen Sperrvermerk erteilen.
- f Bilanzen und Bilanzdifferenzen
- f.a Bilanzen und Bilanzdifferenzen dienen zum Vergleich der Spielstärke von Spielern einer Mannschaft. Sie werden aus den gewonnenen und verlorenen Einzel einer Halbserie berechnet.
- Für die Berechnung der Bilanzen und Bilanzdifferenzen der Vorrunde werden alle Vorrundenspiele berücksichtigt, die bis zum 31. Dezember stattgefunden haben, für die der Rückrunde alle Rückrundenspiele. Vorrundenspiele, die während der Rückrunde nachgeholt werden, werden für die Berechnung der Bilanzen und Bilanzdifferenzen nicht berücksichtigt.
- f.b Die Bilanz eines Spielers wird ermittelt, indem von der Zahl der gewonnenen Einzel die Zahl der verlorenen Einzel subtrahiert wird. Die Bilanz eines Spielers ist demnach positiv, wenn der

- Spieler mehr Einzel gewonnen als verloren hat, negativ, wenn der Spieler mehr Einzel verloren als gewonnen hat und 0, wenn der Spieler gleichviel Einzel gewonnen und verloren hat.
Beispiel: Spieler A hat 15 Einzel gewonnen und 3 verloren. Seine Bilanz beträgt +12 (+15 -3).
Spieler B hat 7 Einzel gewonnen und 11 verloren. Seine Bilanz beträgt -4 (+7 -11).
- f.c Die Bilanzdifferenz zweier Spieler wird ermittelt, indem von der Bilanz des tieferen Spielers die Bilanz des höheren Spielers subtrahiert wird. Die Bilanzdifferenz zweier Spieler ist demnach positiv, wenn der tiefere Spieler eine bessere Bilanz als der höhere Spieler hat, negativ, wenn der höhere Spieler eine bessere Bilanz als der tiefere Spieler hat und 0, wenn beide Spieler die gleiche Bilanz haben.
Beispiel: Wenn Spieler A aus dem obigen Beispiel vor Spieler B aufgestellt war, beträgt die Bilanzdifferenz der beiden -16 (-4 -12). Wäre Spieler B vor Spieler A aufgestellt gewesen, wäre die Bilanzdifferenz der beiden +16 (+12 - -4).
- f.d Bei negativen Bilanzdifferenzen zweier Spieler darf grundsätzlich nicht umgestellt werden.
- g Kriterien für die Mannschaftsaufstellungen in Paarkreuzsystemen, im Bundessystem und im Corbillon-Cup-System
- g.a Vergleich von Spielern im gleichem Paarkreuz:
Bei einer negativen Bilanzdifferenz darf nicht umgestellt werden.
Bei einer Bilanzdifferenz von 0 bis +5 kann der Verein umstellen.
Bei einer Bilanzdifferenz von +6 und mehr muss umgestellt werden.
- g.b Vergleich von Spielern in benachbarten Paarkreuzen:
Bei einer Bilanzdifferenz bis +5 darf nicht umgestellt werden.
Bei einer Bilanzdifferenz von +6 bis +11 kann der Verein umstellen.
Bei einer Bilanzdifferenz von +12 und mehr muss umgestellt werden.
- g.c Vergleich von Spielern in nicht benachbarten Paarkreuzen:
Das Überspringen von einem Paarkreuz ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die zuständigen Stellen entscheiden in eigener Verantwortung.
- g.d Vergleich von Spielern in verschiedenen Mannschaften:
Die zuständigen Stellen entscheiden in eigener Verantwortung.
- h Kriterien für die Mannschaftsaufstellungen im Werner-Scheffler-System und im Swaythling-Cup-System
- h.a Vergleich von benachbarten Spielern:
Bei einer Bilanzdifferenz bis +5 darf nicht umgestellt werden.
Bei einer Bilanzdifferenz von +6 bis +11 kann der Verein umstellen.
Bei einer Bilanzdifferenz von +12 und mehr muss umgestellt werden.
- h.b Vergleich von nicht benachbarten Spielern:
Das Überspringen von einem oder mehreren Spielern ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die zuständigen Stellen entscheiden in eigener Verantwortung.
- h.c Vergleich von Spielern in verschiedenen Mannschaften:
Die zuständigen Stellen entscheiden in eigener Verantwortung.
- i Genehmigung der Mannschaftsaufstellung
- i.a Zuständig für die Überprüfung und Genehmigung der Mannschaftsaufstellungen sind:
- der TTVN für die Mannschaften der Niedersachsensligen, Verbands- und Landesligen,
- die Bezirksverbände für die Mannschaften in ihren Bezirksstaffeln,
- die Kreisverbände für die Mannschaften in ihren Kreisstaffeln.
- i.b Bei der Überprüfung ist darauf zu achten, dass die Spielstärke-Reihenfolge innerhalb der Mannschaft eingehalten wird und in oberen und unteren Mannschaften keine Spieler aufgeführt sind, die nach der Spielstärke-Reihenfolge aller Spieler des Vereins eigentlich zu der zu genehmigenden Mannschaft gehören müssten.
- i.c Wird bei der Überprüfung von Mannschaftsaufstellungen festgestellt, dass der Verein bei seiner Meldung die Spielstärke-Reihenfolge innerhalb der zu genehmigenden Mannschaft nicht eingehalten hat, werden die Spieler von der zuständigen Stelle entsprechend umgestellt.
- i.d Wird bei der Überprüfung von Mannschaftsaufstellungen festgestellt, dass der Verein bei seiner Meldung in einer oberen Mannschaft Spieler mit zu geringer Spielstärke (außer Jugendersatzspieler) bzw. in einer unteren Mannschaft Spieler mit zu großer Spielstärke aufgeführt hat, die nach der Spielstärke-Reihenfolge aller Spieler des Vereins eigentlich zu der zu genehmigenden Mannschaft gehören müssten, ist (insbesondere für die Rückrunde) zunächst zu prüfen, ob diese Mannschaftsaufstellung gemäß der Vorschriften von d und e überhaupt zulässig ist (Abweichen vom Gebot der Mannschaftsaufstellung nach Spielstärke-Reihenfolge nur in den in e.a genannten Fällen). Falls das nicht der Fall ist, hat der Verein seine

Mannschaften so umzustellen, dass in jeder Mannschaft nur Spieler aufgestellt sind, die nach d und e dort auch aufgestellt werden dürfen.

Sofern die Mannschaftsaufstellung nach d und e zwar zulässig ist, aber nicht der Spielstärke-Reihenfolge entspricht, erteilt die zuständige Stelle einen Sperrvermerk an alle Spieler der zu genehmigenden Mannschaft, die eine größere Spielstärke als der schwächste Spieler der oberen Mannschaften (Jugendersatzspieler ausgenommen) besitzen, und an alle Spieler der unteren Mannschaften, die eine größere Spielstärke als der schwächste Spieler der zu genehmigenden Mannschaft (Jugendersatzspieler ausgenommen) besitzen.

Bei Vorliegen der im vorangegangenen Absatz genannten Bedingungen ist jede für die Genehmigung der Aufstellung einer Mannschaft zuständige Stelle befugt, Sperrvermerke für die Spieler des Vereins zu erteilen, die in der zu genehmigenden oder in einer unteren Mannschaft des Vereins aufgestellt sind. Ein Sperrvermerk für Spieler einer unteren Mannschaft gilt auch dann, wenn die für die Genehmigung dieser unteren Mannschaft zuständige Stelle keinen Sperrvermerk für den Spieler erteilt hat.

- i.e Eine Ausfertigung der genehmigten Mannschaftsaufstellung ist von der genehmigenden Stelle an den Verein zurückzusenden, eine Ausfertigung erhält der Staffelleiter, das dritte Exemplar ist stoffelweise an die zuständige Stelle des TTVN bzw. seiner Gliederung weiterzuleiten.
- i.f Gegen die von der zuständigen Stelle genehmigte Aufstellung seiner Mannschaft und gegen erteilte Sperrvermerke für seine Spieler wie auch gegen die genehmigten Aufstellungen aller anderen Staffelveine und gegen nicht erteilte Sperrvermerke für Spieler der anderen Staffelveine besteht innerhalb von sieben Tagen nach Zugang ein schriftliches Einspruchsrecht des Vereins bei der zuständigen Stelle. Gegen einen von der zuständigen Stelle abgewiesenen Einspruch kann der Verein den Protestweg beschreiten.
- i.g Die Genehmigung der Mannschaftsaufstellung durch die Unterschrift des Staffelleiters auf dem Mannschaftsmeldefomular befreit den Verein nicht von seiner Verantwortung für die Erledigung der sonstigen Formvorschriften wie beispielsweise die Beantragung der Spielberechtigung und eventueller Jugendfreigaben für die aufgeführten Spieler und die Entrichtung des Mannschaftsnenngeldes.
- j **Mannschaftsaufstellung bei neu angesetzten Spielen**
Bei allen neu angesetzten Spielen gilt die zum neuen Spieltermin gültige Mannschaftsaufstellung.

5 Stammspieler

- 5.1 Die in der Mannschaftsaufstellung gemeldeten Spieler sind Stammspieler. Kein Spieler darf gleichzeitig in mehreren Mannschaften als Stammspieler gemeldet werden. Im Senioren-Bereich können die Mitgliedsverbände abweichende Regelungen treffen.
- 5.2 (Absatz 1) Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft muss ständig mindestens ihrer Sollstärke entsprechen.
 - a Jede Mannschaft umfasst mindestens die nach dem jeweiligen Spielsystem erforderliche Zahl von Stammspielern. Die Sollstärke jeder einzelnen Mannschaft ist jeweils bis zum Schluss einer Halbserie (letztes Spiel aller entsprechenden Mannschaften des Vereins) zu gewährleisten. Auch wenn eine Mannschaft ihre Halbserie bereits beendet hat, muss sie ggf. aufgefüllt werden.
 - b Abweichend von dieser Regelung dürfen ausschließlich zurückgezogene und gestrichene Mannschaften bis zum Saisonende aus weniger Stammspielern als laut Sollstärke erforderlich bestehen.
(Absatz 2) Die Summe aus der Anzahl der Stammspieler mit deutscher Staatsangehörigkeit und der Anzahl der Stammspieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die bisher noch für keinen ausländischen Verband/Verein eine Spielberechtigung besessen haben, muss in einer Mannschaft in den Spielklassen unterhalb der 1. Bundesliga ständig mindestens der Sollstärke minus zwei entsprechen.
 - c Der vorangehende Absatz 2 gilt innerhalb der Spielklassen des TTVN und seiner Gliederungen nicht (siehe WO E 5.3).
(Absatz 3) Die im Absatz 2 geforderten Stammspieler mit deutscher Staatsangehörigkeit behalten den Status des Stammspielers nur dann, wenn sie in der Rückrunde der abgelaufenen Spielzeit oder in der Vorrunde der laufenden Spielzeit mindestens zwei Einsätze im Einzel nachweisen können. Spieler, die mehr als zwölf Monate keinen Spielstärkenachweis erbringen, können in die nächste untere Mannschaft des Vereins eingereiht werden. Mit ihrem vierten Einsatz als Ersatzspieler in der höheren Mannschaft können sie den Status eines Stammspielers zurückerhalten.
Der vorangehende Absatz 3 gilt innerhalb der Spielklassen des TTVN und seiner Gliederungen nicht (siehe WO E 5.4).

(Absatz 4) Die Regional- und Mitgliedsverbände können, wenn Stammspieler in einer Serie fünfmal in ununterbrochener Reihenfolge nicht an Meisterschaftsspielen teilgenommen haben, das Aufrücken für diesen Spieler durch die nächstfolgende Meldung aus der unteren Mannschaft veranlassen. Die Spielberechtigung für den bisher nicht mitwirkenden Spieler bleibt erhalten.

d Nimmt ein Stammspieler fünfmal in ununterbrochener Reihenfolge an Meisterschaftsspielen seiner Mannschaft nicht teil, so wird er mit Ablauf des fünften Spiels automatisch zum Reservespieler seiner Mannschaft (siehe auch e).

e Wenn ein Spieler als Stammspieler seiner Mannschaft ausscheidet, weil er

- gestrichen wurde,
- in eine obere Mannschaft aufrückt,
- durch viermaliges Ersatzspielen in einer oberen Mannschaft die Spielberechtigung für die bisherige Mannschaft verliert,
- durch fünfmaliges Fehlen in ununterbrochener Reihenfolge bei Meisterschaftsspielen seiner Mannschaft zum Reservespieler dieser Mannschaft wird, oder
- sich aus dem Verein oder als aktiver Spieler abmeldet o.ä.,

und dadurch seine bisherige Mannschaft nicht mehr die nach dem jeweiligen Spielsystem erforderliche Zahl von Stammspielern umfasst, so rückt mit diesem Zeitpunkt automatisch der nächstberechtigte Stammspieler (siehe f) auf, der damit zum Stammspieler seiner neuen Mannschaft wird (einzige Ausnahme: zurückgezogene und gestrichene Mannschaften brauchen nicht aufgefüllt zu werden). Vor diesem Spieler gemeldete Reservespieler und Jugendersatzspieler rücken mit auf. Derart aufgerückte Jugendersatzspieler sind dann nur noch in ihrer neuen Mannschaft spielberechtigt. Spieler mit einem Sperrvermerk werden übersprungen.

f Der zum Aufrücken in eine Mannschaft verpflichtete nächstberechtigte Stammspieler ist der nach der zu Beginn der Halbserie genehmigten Aufstellungsreihenfolge bestplatzierte Stammspieler der nächsten unteren Mannschaften, der

- keinen Sperrvermerk hat,
- noch nicht für einen anderen Spieler in diese oder eine obere Mannschaft aufgerückt ist und
- zum Zeitpunkt des Aufrückens die Spielberechtigung für diese oder für die nächste untere Mannschaft besitzt.

Demzufolge kann also ein Spieler, der durch viermaliges Ersatzspielen in einer Mannschaft die Spielberechtigung für seine bisherige Mannschaft verloren hat und deshalb bereits Reservespieler seiner neuen Mannschaft ist, als nächstberechtigter Stammspieler in eben diese Mannschaft aufrücken, wenn er nach der Aufstellungsreihenfolge an der Reihe ist.

Zum Aufrücken in eine Jugendmannschaft ist unter Einhaltung der obenstehenden Vorschriften der nächstberechtigte Stammspieler der nächsten unteren Jugendmannschaft verpflichtet und nicht etwa ein Spieler aus einer Schülermannschaft, selbst wenn diese Schülermannschaft auf dem Mannschaftsmeldeformular des Nachwuchses oberhalb der nächsten unteren Jugendmannschaft aufgeführt ist.

Analog ist zum Aufrücken in eine Schülermannschaft unter Einhaltung der obenstehenden Vorschriften der nächstberechtigte Stammspieler der nächsten unteren Schülermannschaft verpflichtet und nicht etwa ein Spieler aus einer Jugendmannschaft, selbst wenn diese Jugendmannschaft auf dem Mannschaftsmeldeformular des Nachwuchses oberhalb der nächsten unteren Schülermannschaft aufgeführt ist.

g Die Vereine sind verpflichtet, in derartigen Fällen ihre Mannschaften unverzüglich umzumelden, ohne eine Aufforderung der spielleitenden Stelle abzuwarten.

h Werden Spieler, die für ihre bisherige Mannschaft die Spielberechtigung verloren haben, dennoch wieder in Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft eingesetzt, so gelten sie als nicht spielberechtigt in dieser Mannschaft.

(Absatz 5) Eine Mannschaft muss einen oder mehrere Stammspieler zusätzlich melden, wenn die Mannschaft zwei oder mehrere Ausländer umfasst. Sobald ein Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit erhält, kann der zusätzlich gemeldete Stammspieler nur innerhalb von 7 Tagen nach vollzogener Einbürgerung für die untere Mannschaft gemeldet werden.

i Der vorangehende Absatz 5 gilt innerhalb der Spielklassen des TTVN und seiner Gliederungen nicht, weil dort die Anzahl der Ausländer pro Mannschaft nicht begrenzt ist (siehe WO B 9.3).

5.3 Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, hinsichtlich 5.2 Absatz 2 für die Spielklassen ihres Verbandsbereiches abweichende Regelungen zu erlassen.

5.4 Die Regional- und Mitgliedsverbände sind berechtigt, hinsichtlich 5.2 Absatz 3 für die Spielklassen ihres Verbandsbereiches abweichende Regelungen zu erlassen.

6 Ersatzspieler

6.1 Ersatzspieler werden in der gemeldeten Reihenfolge aus den unteren Mannschaften entnommen, aber niemals aus höheren. Spieler mit Sperrvermerk haben während der gesamten Spielzeit keine Berechtigung, in einer höheren Mannschaft als Ersatzspieler eingesetzt zu werden. Jeder Spieler darf nur in einer einzigen höheren Mannschaft als Ersatzspieler eingesetzt werden (Das gilt in Niedersachsen nicht in den Spielklassen unterhalb der Oberliga; siehe unten). Mit seinem vierten Einsatz als Ersatzspieler innerhalb einer Vor- oder Rückrunde verliert er die Spielberechtigung für die untere Mannschaft für die Dauer dieser Vor- oder Rückrunde (Auch dieser Satz gilt in Niedersachsen nicht in den Spielklassen unterhalb der Oberliga; siehe unten).

a Ersatzspieler

a.a Stammspieler und Reservespieler aus unteren Mannschaften dürfen pro Halbserie in jeder oberen Mannschaft jeweils bis zu dreimal Ersatz spielen, wenn sie keinen Sperrvermerk haben. Sie sind beim Ersatzspielen in einer oberen Mannschaft entsprechend der zu Beginn der Halbserie genehmigten Aufstellungsreihenfolge ihres Vereins aufzustellen.

Ein Jugendlicher aus einer Jugendmannschaft darf jedoch nicht in einer Schülermannschaft Ersatz spielen, und zwar auch dann nicht, wenn diese Schülermannschaft auf dem Mannschaftsmeldeformular des Nachwuchses oberhalb der Jugendmannschaft des Jugendlichen aufgeführt ist.

Schüler aus Jugend- oder Schülermannschaften dürfen pro Halbserie in jeder oberen Jugend- und Schülermannschaft jeweils bis zu dreimal Ersatz spielen, wenn sie keinen Sperrvermerk haben.

a.b Mit Ablauf des Meisterschaftsspiels, in dem der vierte Einsatz als Ersatzspieler in einer bestimmten oberen Mannschaft erfolgt, verlieren sie die Spielberechtigung in allen Mannschaften unterhalb dieser oberen Mannschaft für den Rest der laufenden Halbserie und werden zum Reservespieler dieser oberen Mannschaft. Diese Spieler können in dieser oberen Mannschaft weiterhin eingesetzt werden und rücken ggf. als nächstberechtigte Spieler auf (siehe E 5.2 f).

b Reservespieler

b.a Ein Spieler kann von seinem Verein zu Beginn einer Halbserie als Reservespieler gemeldet werden. Er ist in der spielstärkemäßigen Reihenfolge einzuordnen und auf dem Mannschaftsmeldeformular mit dem Vermerk "RES" zu kennzeichnen. Die Gesamtzahl der Spieler dieser Mannschaft erhöht sich entsprechend.

b.b Spieler,

- die als Stammspieler fünfmal in ununterbrochener Reihenfolge an Meisterschaftsspielen ihrer Mannschaft nicht teilnehmen (E 5.2 d),
- die durch viermaliges Ersatzspielen in einer Mannschaft die Spielberechtigung für die bisherige Mannschaft verlieren (E 6.1 a), oder
- die während einer Halbserie nachgemeldet werden (E 7 a),

sind automatisch Reservespieler, selbst wenn sowohl Verein als auch Staffelleiter es versäumen, die entsprechende Angabe "RES" (siehe E 4.3 c.c) in der Spalte "Bemerkungen" des Mannschaftsmeldeformulars einzutragen.

b.c Der RES-Vermerk eines Reservespielers kann nur zu Beginn einer Halbserie zurückgenommen werden (Ausnahmen: siehe E 5.2 f und E 6.1 b.d).

b.d Der RES-Vermerk von hinter dem letzten Stammspieler der untersten Mannschaft eines Vereins aufgeführten Reservespielern darf jederzeit vom Verein zurückgenommen werden, um die Anzahl der Stammspieler gemäß Spielsystem wiederherzustellen.

Im Nachwuchsbereich gilt das sowohl für die unterste Jugend- als auch für die unterste Schülermannschaft.

c Jugendersatzspieler

Ein Jugendlicher/Schüler kann von seinem Verein zu Beginn einer Halbserie als Jugendersatzspieler für eine Damen- bzw. Herrenmannschaft gemeldet werden. Die Voraussetzungen dafür sind in den AB zu WO I 4.2 geregelt. Er ist in der spielstärkemäßigen Reihenfolge seiner Damen- oder Herrenmannschaft einzuordnen und auf dem Mannschaftsmeldeformular mit dem Vermerk "JES" zu kennzeichnen. Die Gesamtzahl der Spieler dieser Mannschaft erhöht sich entsprechend. Jugendersatzspieler dürfen in keiner oberen Damen- oder Herrenmannschaft Ersatz spielen.

d Nicht gemeldete Ersatzspieler

Spieler, die in keiner Mannschaft gemeldet sind (die nicht auf dem Mannschaftsmeldeformular aufgeführt sind), dürfen nur in der untersten Mannschaft des Vereins als Ersatz eingesetzt

werden, und auch das nur, sofern sie spielstärkemäßig dort hingehören und eine gültige Spielberechtigung für den Verein besitzen.

e **Mehrfacheinsatz an einem Spieltag**

Werden an einem Spieltag Meisterschaftsspiele mehrerer Mannschaften eines Vereins ausgetragen, so darf ein Spieler nicht zur gleichen Zeit in zwei Meisterschaftsspielen (in einem davon als Ersatzspieler) eingesetzt werden. Das Spiel der Mannschaft, in dem er zeitlich zuerst mitwirkt, muss völlig abgeschlossen sein, ehe das Spiel der anderen Mannschaft, in dem er danach ebenfalls eingesetzt werden soll, durch die vorgeschriebene Begrüßung eröffnet wird.

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift gilt der betreffende Spieler für die obere Mannschaft - in der er als Ersatz mitwirkt - als nicht spielberechtigt.

6.2 **Spielen zwei oder mehrere Mannschaften desselben Vereins in einer Spielklasse, so darf die Ersatzstellung nicht aus den Mannschaften des Vereins entnommen werden, die in dieser Spielklasse spielen (Das gilt in Niedersachsen nicht in den Spielklassen unterhalb der Oberliga; siehe unten).**

a **Spielen in den Spielklassen des TTVN und seiner Gliederungen mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse, so dürfen die Spieler der unteren Mannschaften in den oberen Mannschaften Ersatz spielen, wenn sie keinen Sperrvermerk haben und keine Jugendersatzspieler sind.**

6.3 **Unter Beachtung von Satz 1 in Abschnitt 6.1 sind die Regional- und Mitgliedsverbände berechtigt, für die Spielklassen ihres Verbandsbereiches abweichende Regelungen zu erlassen.**

7 **Einreihen von Neuzugängen**

Neu für den Verein spielberechtigt werdende Spieler müssen nach der Spielstärke eingereiht werden. Diese Einstufung ist durch die zuständige Stelle zu genehmigen. Die Mitgliedsverbände können die Aufnahme von Spielern, die aus dieser Mannschaft ausscheiden, in nächsttiefere Mannschaften zulassen. Die Gesamtreihenfolge der Aufstellung darf dabei nicht geändert werden. Der Abschnitt B ist in jedem Fall zu beachten.

a **Spieler,**

- die trotz bestehender Spielberechtigung für einen Verein für keine seiner Mannschaften gemeldet worden sind,
- die erstmalig eine Spielberechtigung erhalten (siehe WO B 3),
- deren Spielberechtigung für den alten Verein wiederaufgelebt ist (siehe WO B 7) oder
- die mindestens zwei komplette Spielzeiten lang keine gültige Spielberechtigung besessen haben (siehe WO B 7),

können jederzeit für den Mannschaftsspielbetrieb nachgemeldet und entsprechend ihrer Spielstärke eingereiht werden. Sofern sie während einer laufenden Halbserie nachgemeldet werden, erhalten sie für den Rest dieser Halbserie den Status eines Reservespielers.

b **Es ist nicht zulässig, dass durch das Nachmelden eines Spielers während einer laufenden Halbserie ein anderer Spieler in die nächste untere Mannschaft rückt.**

8 **Mannschaftsaufstellungen bei Entscheidungsspielen**

Entscheidungs-, Auf- und Abstiegs Spiele gelten als Fortsetzung der Rückrunde.

Neuzugänge der Vereine können nur dann eingesetzt werden, wenn sie

- in den vier höchsten Spielklassen von Beginn der Spielzeit an spielberechtigt waren,
- in allen übrigen Klassen für mindestens drei Spiele der Rückrunde spielberechtigt waren.

9 **Einstufung bei Zurückziehung oder Streichung**

Spieler von Mannschaften, die zurückgezogen oder gestrichen werden, können während der laufenden Spielzeit nur in höher eingestuft Mannschaften des Vereins eingesetzt werden.

a **Bis zum Ende der laufenden Halbserie behalten die Spieler einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft ihren Status als Stammspieler, Reservespieler oder Jugendersatzspieler dieser Mannschaft bei. Sie rücken ggf. als nächstberechtigte Spieler auf (siehe E 5.2 e und f), sofern sie keinen Sperrvermerk haben.**

b **Sofern die Zurückziehung/Streichung bis zum Ende der Vorrunde erfolgt ist, können alle Spieler dieser Mannschaft, die keinen Sperrvermerk haben (siehe jedoch AB E 4.3 e.b), in der Rückrunde in einer oberen Mannschaft des Vereins als Stamm-, Reserve- oder Jugendersatzspieler gemeldet werden.**

c **Die Sollstärke einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft darf bis zum Ende der Spielzeit unterschritten werden (siehe E 5.2 b).**

10 Begrüßung

Beide Mannschaften stellen sich vor dem Spiel zur Begrüßung auf.

11 Überprüfung der Spielberechtigung

Die Spielerpässe oder sonstigen Bescheinigungen über die Spielberechtigung der beteiligten Spieler müssen auf Verlangen vorgelegt werden.

- a Bei allen Meisterschafts- und Pokalspielen im Verbandsgebiet ist die gültige Spielberechtigungsliste zusammen mit dem genehmigten Mannschaftsmeldeformular unaufgefordert dem gegnerischen Mannschaftsführer bzw. dem Oberschiedsrichter vorzulegen und von diesem zu kontrollieren.
- b Liegen die gültige Spielberechtigungsliste oder das Mannschaftsmeldeformular nicht vor, so ist ein entsprechender Vermerk auf dem Spielberichtsformular anzubringen. Die spielleitende Stelle kann verlangen, dass ihr die fehlende gültige Spielberechtigungsliste unverzüglich zugeschickt wird.

12 Verlegung von Spielterminen

Eine Verlegung der Spieltermine (auch der vereinbarten Anfangszeiten), die von der zuständigen Stelle festgesetzt sind, ist grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Fällen kann die zuständige Stelle eine Verlegung anordnen. Auch kann eine Verlegung beantragt werden, wenn ein Spieler zu Repräsentationsspielen, Sitzungen der Mitgliedsverbände oder des DTTB herangezogen wird. Ebenso sollte dem Antrag eines behinderten Spielers, der für

- einen A-Kader-Lehrgang,
- eine Nationale Deutsche Meisterschaft,
- einen Länderspieleinsatz oder
- einen sonstigen internationalen Einsatz (im Behindertensport)

nominiert worden ist, von der zuständigen Stelle entsprochen werden.

Stets ist aber diese Entscheidung abzuwarten. Eigenmächtig verlegte Spiele werden für den Heimverein als kampflos verloren gewertet.

Die Mitgliedsverbände können für Spielverlegungen abweichende Vorschriften erlassen.

- a Spielverlegungen sind im allgemeinen nicht zulässig. In begründeten Fällen kann die zuständige Stelle eine Verlegung anordnen. Hierbei soll eine Frist von einer Woche eingehalten werden. Vereine können Spielverlegungen beantragen, wenn das Spiellokal nachweisbar ausfällt oder Stammspieler zu Veranstaltungen (dazu gehören auch Vorbereitungslehrgänge für weiterführende Einzelmeisterschaften und Ranglistenturniere) des DTTB/NTTV sowie des TTVN und seiner Gliederungen herangezogen werden. Derartige Spielverlegungen sind gebührenfrei. Veranstaltungen nachgeordneter Gliederungen sind kein Verlegungsgrund.
- b Einvernehmliche Spielverlegungen aus anderen Gründen sind genehmigungs- und gebührenpflichtig.
- c Stets ist die Entscheidung der zuständigen Stelle abzuwarten. Eigenmächtig verlegte Spiele werden für den Heimverein als verloren gewertet.
- d Bei Neuansetzung durch die spielleitenden Stellen dürfen die durch den TTVN bzw. seine Gliederung festgesetzten Schlusstermine für die Beendigung der Vor- und Rückrunde nicht ohne Genehmigung des TTVN bzw. seiner Gliederung überschritten werden.

13 Spielbereitschaft

Das Spiel hat pünktlich zur festgelegten Anfangszeit zu beginnen. Ausnahmen können die Mitglieds- und Regionalverbände regeln. Ist ein Spieler zwei Minuten nach Aufruf nicht spielbereit, so geht dieses Spiel kampflos an den Gegner. Bei Fehlen beider Gegner wird der Punkt nicht gewertet und in der Abwicklung des Kampfes fortgefahren.

- a Eine Mannschaft gilt als spielbereit, wenn sie zur Begrüßung mit mehr als der Hälfte der nach dem jeweiligen Spielsystem erforderlichen Spieler antritt.
- b Eine zur Begrüßung zu Beginn eines Punktspiels nicht vollständige Mannschaft kann sich während des Spiels unter Beachtung der AB zu WO D 1.7 ergänzen.
- c Tritt eine Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel verspätet an und wird das Spiel trotzdem ordnungsgemäß begonnen, so wird es entsprechend seinem Ausgang gewertet.
- d Bei Koppelspielen an einem Tage muss der Gastgeber des zweiten Spiels eine Stunde auf den Gast warten, falls die Spielzeit des ersten Spiels überschritten wird. Als Normalspielzeit für ein Meisterschaftsspiel gelten dabei drei Stunden, die Überschreitung ist vom Gastgeber des ersten Spiels auf dem Spielberichtsformular zu bescheinigen.
- e Fällt ein Spiel wegen Nichterscheins einer Mannschaft aus, so kann es neu angesetzt werden, wenn das Nichterscheinen durch höhere Gewalt verursacht war. Die bei einer Neuansetzung entstehenden Fahrtkosten sind von den beteiligten Vereinen zu gleichen Teilen zu tra-

gen. Bei durch Nichterscheinen einer Mannschaft ausgefallenem Spiel ist der rechtzeitige Reiseantritt in jedem Falle nachzuweisen.

Begründet eine Mannschaft ihre Verspätung oder ihr Ausbleiben mit dem Ausfall eines privaten Verkehrsmittels, so unterliegt sie einer erhöhten Beweispflicht. Sie kann, falls eine Neuansetzung nicht gerechtfertigt erscheint, für die dem Heimverein entstandenen Kosten (Hallenmiete) ersatzpflichtig gemacht werden.

- f Die Entscheidung, ob in einzelnen Sonderfällen höhere Gewalt vorgelegen hat, trifft für alle Spielklassen unterhalb der Oberligen der Vizepräsident Sport des TTVN auf Anfrage der spielleitenden Stelle. Der Anfrage sind alle Beweismittel beizufügen.
- g Sechser- und Vierer-Mannschaften spielen grundsätzlich an zwei Tischen, Dreier- und Zweier-Mannschaften an einem Tisch. Der Heimverein kann die Anzahl der Spieltische um einen erhöhen. Weigert sich die Gastmannschaft, an dem zusätzlichen Tisch zu spielen, so liegt ein Grund für eine nachträgliche kampflöse Wertung zugunsten der Heimmannschaft vor.
- Wird ein Mannschaftskampf an mehr als einem Tisch ausgetragen, müssen die Tische vom gleichen Typ sein. Weitere Erhöhungen der Tischzahl und das Spielen an unterschiedlichen Tischen können nur mit Zustimmung des Gegners erfolgen.
- h Als Normalspielzeit für die in E 2 genannten Spielsysteme gelten dabei drei Stunden. Kann diese Normalspielzeit in einem Mannschaftskampf nicht eingehalten werden, so sind die beteiligten Mannschaften verpflichtet - soweit es nach der jeweils vorgeschriebenen Spielreihenfolge möglich ist - auch an mehr Tischen zu spielen.
- i Die für das jeweilige Spielsystem festgelegte Reihenfolge muss eingehalten werden. Für die Ansetzung der einzelnen Paarungen ist dabei folgendes zu beachten: Soweit das Meisterschaftsspiel an zwei Tischen ausgetragen wird, sind die beiden ersten Paarungen gleichzeitig an den zur Verfügung stehenden Tischen anzusetzen. Die jeweils folgende Paarung wird an dem zuerst frei gewordenen Tisch angesetzt. Unabhängig von dieser Regelung steht jedem Spieler nach Beendigung eines von ihm ausgetragenen Spiels eine Pause von fünf Minuten zu. Darüber hinausgehende Spielverzögerungen sind zu vermeiden.
- j Auf jeden Fall müssen einwandfreie Spielbedingungen vorliegen; d.h. neben dem Tisch müssen mindestens 2,00 m und hinter dem Tisch 3,00 m Raum vorhanden sein. Wände und Pfeiler müssen weitere 50 cm von der reinen Spielfläche entfernt sein. Die Raumtemperatur im Bereich der Spielfläche sollte 10 Grad C nicht unterschreiten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, sind die Staffelleiter berechtigt, innerhalb ihrer Staffel eine befristete Sonderregelung zu treffen oder den Spielort für Meisterschaftsspiele zu sperren.
- k Während eines Meisterschaftsspiels der Verbands- und Landesligen an den offiziellen Spieldagen des TTVN ist der Trainingsbetrieb im Spielraum auf Verlangen einzustellen.
- l Bei Spielen an zwei Tischen hat jede Mannschaft einen Tisch mit Schiedsrichtern zu besetzen, bei Spielen an einem Tisch (bzw. an einem dritten Tisch) ist die Schiedsrichtergestellung von beiden Mannschaften abwechselnd vorzunehmen. Die Benennung der Schiedsrichter erfolgt durch die Mannschaftsführer. Für die Schiedsrichter hat der Heimverein ein Zählgerät für jeden eingesetzten Tisch zur Verfügung zu stellen.
- m Der Schiedsrichterausschuss des TTVN kann für Meisterschaftsspiele der Verbands- und Landesligen auf Antrag der beteiligten Vereine, des Staffelleiters oder des Ausschusses für Erwachsenensport einen Verbandsschiedsrichter als Oberschiedsrichter einsetzen, der dann auch für die Führung des Spielberichtsformulars zuständig ist. Die Kosten für den Oberschiedsrichter-Einsatz trägt der Antragsteller. Für ihren Zuständigkeitsbereich können die Bezirks- und Kreisverbände entsprechend verfahren.
- n Sofern der Heimverein einen ordentlich belüfteten Raum als Kleberaum zur Verfügung stellt, dürfen die Schlägerbeläge innerhalb des gesamten Sporthallengebäudes nur in diesem Kleberaum auf dem Schläger befestigt (frischgeklebt) werden.

14 Nichtantreten

Tritt eine Mannschaft, außer in begründeten Fällen, nicht an, so hat sie dem Gegner seine Kosten zu ersetzen. Das Spiel wird kampflös für den Gegner als gewonnen gewertet.

Eine Mannschaft muss in folgender Mindeststärke antreten:

4 Spieler bei 6er-Mannschaften

3 Spieler bei 4er-Mannschaften

2 Spieler bei 3er-Mannschaften

2 Spieler bei 2er-Mannschaften

- a Bei Nichtantreten einer Mannschaft sind dem Gegner für das Hinspiel bzw. für das noch auszutragende Rückspiel die Fahrtkosten für einen Pkw (Vierermannschaft) bzw. zwei Pkw (Sechsermannschaft) nach den Sätzen der Reisekostenordnung des Landessportbundes zu erstatten (Hinweis: z.Zt. 0,42 DM pro km/ Pkw). Bei gekoppelten Spielen sind die anteiligen

Fahrtkosten (50 v.H. beziehungsweise 33 1/3 v.H.) zu ersetzen. Zusätzliche Kosten für auswärtige Spieler bleiben dabei unberücksichtigt.

15 Spielberichte

Bei jedem Mannschaftskampf ist vom Heimverein ein Spielberichtsformular in der Anzahl, die von der zuständigen Stelle vorgeschrieben ist, anzufertigen. Mindestens der Gegner und die zuständige Stelle müssen einen von beiden Mannschaftsführern und dem Oberschiedsrichter unterschriebenen Spielbericht in der Frist erhalten haben, die von der zuständigen Stelle vorgeschrieben ist.

Ausfüllen und Einsenden der Spielberichtsformulare/Ergebnismeldungen

- a Bei Mannschaftswettkämpfen im Gebiet des TTVN dürfen nur die vom TTVN zugelassenen Spielberichtsformulare verwendet werden.
- b Falls kein Oberschiedsrichter eingesetzt wurde, ist die gastgebende Mannschaft für die Führung des Spielberichtsformulars zuständig.
- c Ohne Rücksicht auf das jeweilige Spielsystem ist dabei die gastgebende Mannschaft unter A und die Gastmannschaft unter B bzw. X in das Spielberichtsformular einzutragen.
- d Die Spielberichtsformulare sind vollständig auszufertigen; dazu gehören die Namen aller zum Einsatz kommenden Spieler (auch Ersatz). Bei Mitwirken mehrerer Spieler gleichen Namens sind auch die Vornamen aufzuführen. Die Mannschaftsführer haben sich davon zu überzeugen, dass die jeweiligen Mannschaftsaufstellungen und die Reihenfolge der Spiele richtig in das Spielberichtsformular eingetragen werden und die richtigen (aufgerufenen) Spieler an die Tische gehen. Fehler in der Mannschaftsaufstellung und dem Spielablauf gehen zu Lasten der betreffenden Mannschaft.
- e Werden Ersatzspieler eingesetzt, so ist in das Spielberichtsformular einzutragen, in welcher unteren Mannschaft und auf welchem Platz sie gemeldet sind.
- f Jedes durch Sieg eines Spielers beendete Spiel innerhalb eines Mannschaftskampfes ist mit dem genauen Ergebnis in das Spielberichtsformular einzutragen und wird mit einem Punkt und den erzielten Sätzen und Bällen für das Gesamtergebnis gewertet.
- g Jedes durch Aufgabe eines Spielers beendete Spiel innerhalb eines Mannschaftskampfes (dazu gehören auch kampflos abgegebene Spiele von mitwirkenden Spielern) ist mit dem genauen Ergebnis der beendeten Sätze sowie 21:0 für den nicht beendeten Satz und für alle ggf. noch erforderlichen Sätze in das Spielberichtsformular einzutragen und wird mit einem Punkt und den eingetragenen Sätzen und Bällen für das Gesamtergebnis gewertet. Solche Spiele werden für die Berechnung der Bilanzen beider Spieler (siehe E 4.3 f) berücksichtigt.
- h Bei Fehlen eines Spielers (unvollständiges Antreten seiner Mannschaft) ist jedes von ihm kampflos abgegebene Spiel mit dem Vermerk "nicht angetreten" in das Spielberichtsformular einzutragen und mit 0:1 Punkten und 0:2 Sätzen für das Gesamtergebnis zu werten. Solche Spiele werden weder für die Berechnung der Balldifferenz noch für die Berechnung der Bilanzen (siehe E 4.3 f) berücksichtigt.
- i Beim Fehlen von Spielern in beiden Mannschaften werden deren eigentlich gegeneinander auszutragende Spiele nicht für das Gesamtergebnis berücksichtigt.
- j Im Falle des Nichtantretens einer Mannschaft ist von der anwesenden Mannschaft (Gastgeber oder Gast) ein Spielberichtsformular mit einem entsprechenden Vermerk auszufüllen und dem Staffelleiter einzusenden. Auf diesem Spielberichtsformular muss die genaue Aufstellung der anwesenden Mannschaft eingetragen sein. Das Spiel wird für diese Mannschaft als ordnungsgemäß ausgetragen gewertet.
- k Die Spielberichtsformulare sind in dreifacher Ausfertigung auszustellen. Das Original ist spätestens am Tag nach dem Spiel an den Staffelleiter abzusenden. Dabei entscheidet das Datum des Poststempels. Je ein weiteres Exemplar erhalten die beteiligten Mannschaften.
- l Durch den TTVN bzw. seine Gliederungen kann verlangt werden, die Spielergebnisse fernmündlich an einen Pressemeldekopf durchzugeben. Verantwortlich für die Ergebnismeldung ist der jeweilige Heimverein. Auf die Rufnummer und den Meldezeitraum ist in den Staffellandschreiben hinzuweisen.

16 Wertung

Für einen Sieg erhält die Mannschaft zwei Punkte. Bei unentschiedenem Spieldausgang erhält jede Mannschaft einen Punkt.

Der gesamte Mannschaftskampf wird für die Mannschaft als verloren gewertet, die

- nicht spielberechtigte oder nicht einsatzberechtigte Spieler mitwirken lässt (siehe E 11 in Verbindung mit Abschnitt B),
- gegen die Vorschriften der Ziffern D 1.5, 1.7, 1.8 und/ oder 1.9 der WO verstößt (falsche Spielreihenfolge, falsche Einzel- und/ oder Doppelaufstellung etc.),
- schuldhaft einen Spielabbruch verursacht,

- Spiele eigenmächtig verlegt hat (siehe E 12) oder
- nicht rechtzeitig zum festgesetzten Zeitpunkt antritt, außer in begründeten Fällen (siehe E 14, jedoch Ausnahme: BLO 5.13),
- als Gastgeber nicht DIN-Norm geprüfte Tische und Netzgarnituren und vom DTTB zugelassene Bälle stellt.

Die Regional- und Mitgliedsverbände sind berechtigt, auch andere Verstöße gegen die WO bzw. gegen die von ihnen erlassenen Ausführungsbestimmungen mit Punktabzug zu ahnden.

a Allgemeiner Grundsatz

Der Sportausschuss des TTVN ist für alle Spielklassen unterhalb der Oberligen ohne Rücksicht auf Fristen berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die eine sportlich einwandfreie, keine Mannschaft benachteiligende Abwicklung der Meisterschaftsspiele gewährleisten oder wiederherstellen.

b Gründe für eine kampflose Wertung

Ein Spiel wird einer Mannschaft als verloren und dem Gegner als gewonnen (siehe aber E 16 c.a) gewertet, wenn sie

- b.a - einen Spieler oder ein Doppel einsetzt, der oder das für den Verein oder die Mannschaft bzw. für den Platz in der Mannschaft keine Spielberechtigung bzw. keine Einsatzberechtigung hat. Auf einem falschen Platz aufgestellte Spieler oder Doppel gelten als nicht einsatzberechtigt für den betreffenden Platz in der Mannschaft.
- b.b - nicht mit der in WO E 14 geforderten Mindeststärke antritt;
- b.c - sofern erforderlich, nicht aufrückt;
- b.d - einen Spielabbruch verschuldet;
- b.e - vom TTVN oder von einer seiner Gliederungen an dem festgesetzten Spieltermin gesperrt ist oder wissentlich gegen eine gesperrte Mannschaft antritt;
- b.f - durch eigenes Verschulden nicht oder so spät antritt, dass das Spiel nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann;
- b.g - als Heimverein durch mangelhafte Spielmöglichkeiten im Spiellokal (Fehlen von Tischen, Netzen oder Bällen), unzumutbare Spielverhältnisse (nicht zugelassene oder nicht einheitliche Tische, Netze oder Bälle, übermäßig beengter Spielraum mit Unterschreitung der in E 13 j geforderten Mindestmaße, völlig unzureichende Beleuchtung usw.) verschuldet, dass ein Spiel nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden konnte,
- b.h - sich als Gastmannschaft weigert, an dem vom Heimverein zusätzlich zur Verfügung gestellten Tisch gemäß E 13 g zu spielen,
- b.i - eine Manipulation des Spielberichtsformulars (Aufführen von nicht anwesenden Spielern, Eintragen von falschen Spielergebnissen usw.) vornimmt oder duldet.

c Verfahren

- c.a Die Wertung von Mannschaftswettkämpfen, in denen auf Punktverlust entschieden wird, erfolgt mit 2:0 Punkten und der höchstmöglichen Zahl der im jeweiligen Spielsystem erreichbaren Spiele (z.B. 9:0, 8:0, 7:0, 6:0, 5:0, 4:0 oder 3:0) und Sätze für den Gegner. Die Bälle sind für die Tabelle mit 0:0 zu werten.

Verstoßen beide Mannschaften gegen die einschlägigen Bestimmungen, ist die Begegnung für beide als verloren zu werten. Dabei hat die Wertung mit jeweils 0:2 Punkten und der höchstmöglichen Zahl der im jeweiligen Spielsystem erreichbaren Spiele (0:9, 0:8, 0:7, 0:6, 0:5, 0:4 oder 0:3) und Sätze zu erfolgen. In der entsprechenden Tabelle ist durch eine Fußnote darauf hinzuweisen.

- c.b Wird wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der WO und AB auf Punktverlust entschieden, ist diese Entscheidung den beteiligten Vereinen durch einfachen Brief mitzuteilen. Dieser Wertungsbescheid muss enthalten:
 - den Gegenstand des Verfahrens,
 - die Namen der Beteiligten,
 - die ergangene Entscheidung,
 - die Begründung der Entscheidung,
 - die angewandten Bestimmungen,
 - die Rechtsmittelbelehrung (mit Angabe der Adresse, Fristen, Höhe der Kosten und Zahlungsempfänger mit Bankverbindung).

Ist bei der Entscheidung auf Punktverlust gleichzeitig ein Ordnungsgeld auszusprechen, ist dieses mit einem Gebührenbescheid gesondert zu verhängen und zu begründen (siehe J 2 d).

- 16.1 Ein einzelnes Spiel wird als verloren gewertet, wenn festgestellt wird, dass ein Spieler nicht von der ITTF zugelassenen Kleber oder nicht vom DTTB zugelassene Schlägerbeläge benutzt und sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

17 Streichung, Abstieg, Zurückziehung

- 17.1 Eine Mannschaft, die während der Spielzeit insgesamt dreimal ein Meisterschaftsspiel kampflos abgibt, wird aus der betreffenden Klasse gestrichen. Eine Mannschaft, die nachweis-

lich ein Spielergebnis zum Zwecke der Begünstigung und/oder Benachteiligung anderer Mannschaften in nicht korrekter Weise beeinflusst, kann von der zuständigen Stelle aus der Spielklasse gestrichen werden.

17.2 Streichung oder Zurückziehung einer Mannschaft zieht den Abstieg zumindest in die nächsttiefere Klasse nach sich. Alle von dieser Mannschaft ausgetragenen Spiele werden für ungültig erklärt.

a Zurückziehung einer Mannschaft liegt vor, wenn ein Verein für eine seiner Mannschaften in der Zeit vom 16. Juni vor einer Spielzeit bis zum Ende ihres letzten Punktspiels dieser Spielzeit auf die weitere Teilnahme am Spielbetrieb dieser Spielzeit verzichtet.

b Spielklassenverzicht einer Mannschaft liegt vor, wenn ein Verein für eine seiner Mannschaften in der Zeit nach dem Ende ihres letzten Punktspiels einer Spielzeit bis zum darauffolgenden 15. Juni auf die Teilnahme am Spielbetrieb der nächsten Spielzeit in der erreichten Spielklasse verzichtet.

c Eine Mannschaft, die gestrichen oder zurückgezogen worden ist, belegt in dieser Spielzeit den letzten noch zu vergebenden Tabellenplatz ihrer Staffel und verliert anschließend das Recht auf Spielklassenzugehörigkeit zu jeder denkbaren Spielklasse; sie wird also aus dem gesamten Staffelsystem entfernt. Der Verein dieser Mannschaft wird mit einem Ordnungsgeld belegt und kann zum Ausgleich der den Mannschaften dieser Staffel entstandenen finanziellen Nachteile (Erstattung von Fahrtkosten, wenn die anderen Mannschaften im Hinspiel bei der gestrichenen oder zurückgezogenen Mannschaft angetreten sind, das Rückspiel jedoch nicht durchgeführt wird) verpflichtet werden.

d Eine Mannschaft, die für die nächste Spielzeit auf den Verbleib in ihrer erreichten Spielklasse verzichtet hat, wird in der Abschlusstabelle ihrer bisherigen Staffel mit dem erzielten Ergebnis geführt. Der Verein dieser Mannschaft muss mit der Bekanntgabe des Verzichts gegenüber dem Staffelleiter entweder verbindlich erklären, in welcher tieferen Spielklasse sie weiterspielen soll, oder die Mannschaft vom Spielbetrieb abmelden, falls sie gar nicht mehr weiterspielen soll. Ein Ordnungsgeld wird nicht erhoben. Eine in der nächsten Spielzeit weiterspielende Mannschaft erhöht ggf. die Anzahl der Mannschaften in der aufnehmenden Staffel.

e Falls es sich bei einer gestrichenen, zurückgezogenen oder spielklassenverzichtenden Mannschaft um eine andere als die unterste Mannschaft ihres Vereins handelt, sind vor der folgenden Spielzeit automatisch alle weiterspielenden Mannschaften ihres Vereins entsprechend umzubenennen.

18 Sperre

In die Zeit der Sperre eines Vereins oder einer Mannschaft fallende Punktspiele gehen kampflos verloren.

a Für die Kostenerstattung gilt AB zu WO E 14.

F WERBEBESTIMMUNGEN

1 Geltungsbereich/Allgemeines

1.1 Mit diesen Werbebestimmungen wird die Zulässigkeit der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereins-/Verbandszeichen (Wappen und Namen) einschließlich ihrer Farbgebung, der Spielernamen und der Rückennummern auf der Spielkleidung/ Schiedsrichterkleidung und den Materialien geregelt. Sie gelten für alle offiziellen Veranstaltungen im Bereich des DTTB, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind oder sich aus den zwischen Fernsehanstalten und dem DTTB für Fernsehübertragungen getroffenen Vereinbarungen etwas anderes ergibt.

Im internationalen Spielverkehr gelten die Bestimmungen der ITTF (2.2 und 2.4 der Internationalen Tischtennis-Regeln B) ohne Einschränkungen.

1.2 Alle Werbeflächen auf der Spielkleidung und den Materialien müssen deutlich voneinander getrennt sein und dürfen nur für jeweils einen Werbenden verwendet werden.

1.3 Alle von der ITTF zugelassenen Materialien dürfen das Logo der ITTF tragen. Im Bereich der Lizenzligen darf zusätzlich ein Logo der Lizenzliga in einer Fläche von maximal 64 qcm getragen werden.

2 Spielkleidung (A 5.1)

Werbung, Herstellerzeichen, Vereins-/Verbandszeichen, Spielernamen, Städtenamen und Rückennummern sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

2.1 Grundsatz

Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet. Darüber hinaus ist Werbung für alkoholische Getränke im Jugendspielbetrieb nicht erlaubt.

2.2 Vorderseite Hemd

Für die Werbung auf Vorderseite oder Ärmel des Hemdes sind - Herstellerzeichen unberücksichtigt - maximal 200 qcm (in nicht mehr als drei Flächen aufgeteilt) freigegeben.

2.3 Rückseite Hemd

Für die Werbung auf der Rückseite des Hemdes ist eine Fläche von maximal 200 qcm freigegeben. Zusätzlich ist in Verbindung mit der Rückennummer eine weitere Werbefläche von maximal 100 qcm (ohne die Nummer selbst) zugelassen, die - wenn sie auf das Hemd geflockt, gedruckt oder gestickt ist - unterhalb der Nummer angebracht und direkt an sie angeschlossen sein muss. Aufgeflockte, aufgedruckte und aufgestickte Rückennummern dürfen bis zu 10 cm hoch sein.

Darüber hinaus ist das Aufflocken, Aufdrucken oder Aufsticken

- des aus der Vereinsbezeichnung hervorgehenden Städtenamens, dessen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 4 cm nicht überschreiten darf, gleich ob der Städtename ein- oder mehrzeilig angebracht ist,
- oder des Namens des Vereines
- oder des Namens des Verbandes
- und/oder des Namens des Spielers

freigegeben.

Der Name des Vereines/Verbandes/Spielers ist jeweils auf eine Fläche von 200 cm² beschränkt und darf zusätzlich nur dann auf der Rückseite des Hemdes angebracht werden, wenn diese lediglich eine einzige Werbung aufweist.

Die Namen müssen von der Werbung deutlich getrennt sein.

2.4 Shorts/Röckchen

Für die Werbung auf Shorts oder Röckchen sind - das Herstellerzeichen unberücksichtigt - maximal 80 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen.

2.5 Herstellerzeichen

Auf Hemden sind höchstens zwei deutlich voneinander getrennte Herstellerzeichen, auf Shorts und Röckchen ist höchstens ein Herstellerzeichen zulässig, wobei die maximale Größe jedes einzelnen Zeichens 24 cm² nicht überschreiten darf.

2.6 Wappen

Außer der nach 2.1 - 2.4 erlaubten Werbung, den Herstellerzeichen und einer eventuellen Rückennummer darf die Spielkleidung auf ihrer Vorderseite oder dem Ärmel des Hemdes insgesamt nur ein maximal 64 cm² großes Wappen des Vereines/ Verbandes tragen.

2.7 Farbgebung

Die Farben der Werbung, der Herstellerzeichen und der Vereins-/ Verbandswappen auf der Vorderseite von Hemd, Shorts/Röckchen und Trainings-Anzügen dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie den Gegner stören könnten.

2.8 Trainings-Anzüge

Die Beschränkungen nach 2.1 - 2.7 gelten für Trainings-Anzüge nur dann, wenn sie nach 2.2.1 der Internationalen Tischtennis-Regeln B mit Genehmigung des Oberschiedsrichters als Spielkleidung getragen werden.

2.9 Schiedsrichterkleidung

Werbung auf der Schiedsrichterkleidung ist nicht gestattet.

2.10 Definitionen

2.10.1 Als Werbung (Werbefläche) gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gezogen werden kann.

2.10.2 Als Herstellerzeichen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien der Herstellers gezogen werden kann.

2.10.3 Als Vereins-/Verbandswappen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um das offizielle Zeichen des Vereines/ Verbandes gezogen werden kann.

Ein Wappen, das Buchstaben, Symbole und Linien von Firmen und Institutionen beinhaltet, ist nur zulässig, wenn insoweit eine Verbindung (ein Bezug) zum Vereinsnamen besteht und einer Verwendung gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

2.10.4 Als Vereins-/Verbands- und Spielernamen gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die den entsprechenden Namen bildenden Buchstaben gezogen werden kann.

Dem Vereinsnamen können Ergänzungen zum Zwecke der Werbung dann hinzugefügt werden, wenn sie Bestandteil des Namens sind und der Name in dieser Form in das Vereinsregister eingetragen oder durch den zuständigen Landessportbund anerkannt ist.

2.10.5 Als Rückennummer gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die auf der Rückseite des Hemdes aufgeflockte, aufgedruckte, aufgestickte oder aufgesteckte Nummer, die der Platzziffer der Einzelaufstellung bzw. der zugeteilten Startziffer des betreffenden Spielers entspricht, gezogen werden kann.

2.11 Genehmigung

2.11.1 Das Anbringen der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereinszeichen (Wappen und Namen), der Spielernamen und der Rückennummern ist für die Bundesligen genehmigungspflichtig. Über den Antrag eines Bundesliga-Vereins auf Erteilung der Genehmigung entscheidet der DTTB. Bundesliga-Vereine haben dem Antrag die Original-Spielkleidung, für die die Genehmigung eingeholt werden soll, beizufügen.

Der DTTB hat über die von ihm erteilten Genehmigungen den Mitgliedsverband zu informieren, dem der betreffende Bundesliga-Verein angehört.

Die Verweigerung der Genehmigung durch den DTTB ist eine Verwaltungsanordnung im Sinne des § 50 der Satzung, gegen die ein Einspruchsrecht des antragstellenden Vereins besteht.

Für alle übrigen Spielklassen regeln die Mitgliedsverbände die Genehmigungspflicht und das Genehmigungsverfahren in eigener Zuständigkeit.

a Im Verbandsgebiet ist das Anbringen der Werbung über den vom DTTB geregelten Rahmen hinaus nur für Mannschaften der Regionalliga und der Oberliga genehmigungspflichtig. Die Werbung ist dabei grundsätzlich gebührenpflichtig. Bis auf Widerruf ist die Gebührenpflicht im Verbandsgebiet ausgesetzt.

b Die Genehmigung ist auf dem amtlichen Formular des TTVN für jede Spielzeit neu unter Beifügung einer Reinzeichnung der vorgesehenen Werbung in Originalgröße zu beantragen. Anträge für die gesamte Spielzeit sollen nach Möglichkeit bis zum 31. August und solche nur für die Rückrunde bis zum 31. Dezember eines Jahres gestellt werden.

c Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Geschäftsstelle des TTVN. Gegen eine Verweigerung der Genehmigung ist die Einlegung eines Rechtsmittels nach der Rechts- und Disziplinarordnung zulässig.

2.11.2 Vorlagepflicht

Kopien der Genehmigung sind mit den Mannschaftsaufstellungen bei jedem Meisterschafts- und Pokalspiel mitzuführen und dem Oberschiedsrichter vorzulegen.

a Dieser Satz gilt nicht für die Spielklassen unterhalb der Oberliga, da dort die Werbung nicht genehmigungspflichtig ist.

3 Materialien (A 6)

Werbung und Herstellerzeichen sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

3.1 Grundsatz

Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet.

3.2 Tische

An Tischen ist nur an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte das Warenzeichen, das Symbol oder der Name ihrer Hersteller erlaubt, und zwar auf jeder Hälfte einer Längsseite und auf jeder Schmalseite nur einmal, wobei jedes Zeichen, jedes Symbol oder jeder Name auf eine Gesamtfläche von 200 cm² beschränkt ist.

Für die Werbung auf den Schmalseiten der Tischplatte sind maximal 200 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen.

Jede andere Werbung ist unzulässig.

Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von A 6.4 Satz 1 beliebig.

3.3 Netze

Netze dürfen an ihren beiden Pfosten oder ihren beiden Gestellen mit Werbung ihrer Hersteller (Markenzeichen, Typ etc.) in unbeschränkter Größe und beliebiger Farbe unter Beachtung von A 6.4 Satz 1 versehen werden.

Darüber hinaus dürfen pro Netzseite jeweils maximal zwei Werbeflächen mit einer Breite von jeweils maximal 40 cm und einer Höhe von jeweils maximal 10 cm einschließlich eventueller Zwischenräume aufgebracht werden.

Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von A 6.4 Satz 1 beliebig.

3.4 Schiedsrichter-Tische

Schiedsrichter-Tische innerhalb der Spielbox gelten als Bestandteil der Umrandung.

Auf maximal drei konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen des Tisches dürfen jeweils maximal zwei Werbeflächen aufgebracht werden, deren Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 40 cm nicht überschreiten darf, gleich ob die Werbung ein- oder mehrzeilig ist.

Die Grundfarbe muss mit der Farbe der Umrandung identisch oder schwarz sein.

Auf den zu den Tischen gehörenden Stühlen ist Werbung nicht gestattet.

3.5 Zählgeräte

Auf Vorder- und Rückseite der Zählgeräte darf je eine Werbung mit einer Breite von maximal 35 cm und einer Höhe von maximal 10 cm einschließlich evtl. Zwischenräume aufgebracht werden.

Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von A 6.4 Satz 1 beliebig. Umfasst eine Spielbox mehrere Zählgeräte, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- als auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.6 Handtuchbehälter

Handtuchbehälter dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm², deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden.

Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von A 6.4 Satz 1 beliebig. Umfasst eine Spielbox mehrere Handtuchbehälter, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- als auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.7 Ballboxen

Ballboxen dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm², deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden.

Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von A 6.4 Satz 1 beliebig. Umfasst eine Spielbox mehrere Ballboxen, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- als auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.8 Umrandungen

Pro Umrandungselement (siehe A 6.3 und Ausführungsbestimmungen des Leistungssportausschusses) ist eine Werbung zugelassen.

Die Werbung auf allen Innenseiten der Umrandungen muss entweder in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe oder in Schwarz gehalten sein. Die Umrandungen

einzelner Spielräume und Mannschaftsboxen innerhalb einer Spielhalle müssen sowohl dieselbe Grund- als auch dieselbe Werbefarbe aufweisen, die weder weiß noch gelb sein darf.

Die Werbung darf eine Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 40 cm nicht überschreiten, gleich ob sie ein- oder mehrzeilig ist.

3.9 Boden

Der Boden darf nicht hellfarbig sein. Zudem gilt A 6.4 Satz 1.

Innerhalb eines Spielraumes sind insgesamt vier Werbeflächen (in jeder Hälfte zwei, davon je eine zwischen der Schmalseite des Tisches und der hinteren Umrandung sowie zwischen der Längsseite des Tisches und der seitlichen Umrandung) in einer Größe von jeweils maximal 2,5 m² gestattet. Der Abstand zwischen Umrandungen und Werbefläche muss jeweils mindestens einen Meter von der seitlichen Umrandung und zwei Meter von der hinteren Umrandung betragen. Die Werbung muss entweder in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe des Bodens gehalten oder schwarz sein. Lose Zusatzböden wie zum Beispiel Auslegware dürfen zusätzlich den Namen ihres Herstellers in einer maximalen Größe von 750 cm² tragen, ebenfalls in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe oder schwarz gehalten.

Die Spieleigenschaften der Werbeflächen (Rutschfestigkeit etc.) müssen identisch sein mit denen der übrigen Bodenfläche.

3.10 Namensschilder

Auf Namensschildern ist die Werbung nicht gestattet.

Die Farbgebung des Schildes ist unter Beachtung von A 6.4 Satz 1 beliebig.

3.11 Tischnummern

Anstelle herkömmlicher Numerierung der Spieltische (am Tischgestell oder am Schiedsrichtertisch) darf in jedem Spielraum ein Tischnummernschild in einer Größe von maximal 30x42 cm an einem separaten Gestell angebracht und aufgestellt werden. Auf diesem Nummernschild ist Werbung in einer Größe von 50% der Gesamtfläche gestattet.

Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von A 6.4 Satz 1 beliebig.

3.12 Umfeld der Spielbox

3.12.1 Um den Spielraum herum darf innerhalb eines Abstandes von 2 Metern zur Umrandung (2-Meter-Zone) nur auf Schiedsrichter-Tischen, Zählgeräten, Spielergebnisanzeigen, auf den Außenseiten der Umrandungen, den Getränkeboxen und mit an der Hallenwand ständig angebrachter, zur Halle gehörender Werbung geworben werden.

3.12.2 Für die Schiedsrichter-Tische gilt die Regelung zu F 3.4, für die Zählgeräte und die Spielergebnisanzeigen die zu F 3.5, für die Getränkeboxen und die Außenseiten der Umrandung die zu F 3.8 entsprechend.

Die Werbung an der Hallenwand (3.11.1) darf nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung des Wettkampfes einschränken könnte.

Die Getränkeboxen dürfen auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit Werbung versehen werden.

3.12.3 Jede andere Werbung in der 2-Meter-Zone ist unzulässig.

3.13 Definitionen

3.13.1 Für die Werbung/Herstellerzeichen auf Materialien gelten F 2.10.1 und 2.10.2.

3.13.2 Grundfarben sind die Farben, die - mit Ausnahme der Werbefarben - auf den Materialien aufgebracht sind.

3.13.3 Werbefarben sind die Farben, in denen die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gestaltet sind.

G AUSWAHLSPIELE**1 Bezeichnung**

Als "international" dürfen nur Veranstaltungen mit ausländischer Beteiligung bezeichnet werden; in Deutschland lebende Ausländer und Staatenlose erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

2 Auswahlgrundsätze

Die Aufstellung der Auswahlmannschaften obliegt der Stelle, die für das betreffende Gebiet zuständig ist. Dabei ist neben der Spielstärke auch die sportliche Haltung und Einstellung der Spieler zu berücksichtigen.

a Im Zuständigkeitsbereich des TTVN werden die Nominierungen vom Ausschuss für Erwachsenen- bzw. Jugendsport vorgenommen.

3 Freigabe

Vereine und Mitgliedsverbände können die Freigabe von Spielern nicht verweigern, außer wenn außerordentliche Hinderungsgründe vorliegen.

4 Teilnahmeberechtigung

Der DTTB nominiert zu Länderkämpfen und Auswahlspielen der Nationalmannschaft grundsätzlich nur

- a) Aktive, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen;
- b) ausländische Aktive, die bisher noch keine Spielberechtigung für einen ausländischen Verein/Verband besessen haben.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand - auf Vorschlag des Sportausschusses - mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

H RANGLISTE, SETZUNG, AUSLOSUNG

1 Aufstellung

Nach Beendigung der Vor- und Rückrunde einer Spielzeit werden Halbjahresranglisten nur für die Herren- und Damenklassen aufgestellt.

a Die Ranglisten werden vom Ausschuss für Erwachsenensport aufgestellt.

2 Setzungslisten

Für alle Nationalen Deutschen Einzelmeisterschaften legt der DTTB-Sport- bzw. Jugendausschuss gemäß seiner Zuständigkeit die Setzungslisten fest.

Bei allen anderen Einzelturnieren sind die Spieler einer hierfür auf der Basis der letzten Rangliste zu erstellenden Setzungsliste zu setzen, und zwar mindestens ein Achtel, höchstens ein Viertel der Rasterzahl der verwendeten Turnierlisten (also z.B. 4 bis 8 Spieler bei einer 32er-Liste usw.), aber nicht weniger als zwei.

Die Setzung ist nach folgendem Schema vorzunehmen:

Bei 8 Teilnehmern werden die beiden stärksten Spieler auf die Plätze 1 und 8 gelost;

bei 16 Teilnehmern werden die beiden stärksten Spieler auf die Plätze 1 und 16, dritt- und viertstärkste Spieler auf die Plätze 8 und 9 gelost;

bei 32 Teilnehmern werden die beiden stärksten Spieler auf die Plätze 1 und 32, dritt- und viertstärkste Spieler auf die Plätze 16 und 17, fünft- bis achtstärkste Spieler auf die Plätze 8, 9, 24 und 25 gelost,

bei 64 Teilnehmern werden die beiden stärksten Spieler auf die Plätze 1 und 64, dritt- und viertstärkste Spieler auf die Plätze 32 und 33, fünft- bis achtstärkste Spieler auf die Plätze 16, 17, 48 und 49, neunt- bis sechzehntstärkste Spieler auf die Plätze 8, 9, 24, 25, 40, 41, 56 und 57 gelost.

Dieses Schema der Setzung ist ab Leistungsklasse A sowie bei allen Meisterschaften anzuwenden.

Die Namen der gesetzten Spieler müssen durch besondere Hinweise (*) im Programm und in den Turnierlisten kenntlich gemacht werden.

In den Einzelwettbewerben kann das Schiedsgericht bei Ausfall von mindestens zwei der von 1 - 8 Gesetzten eine neue Auslosung vornehmen, um eine deutliche Unausgewogenheit zu beseitigen.

Ersatzspieler werden auf die freigewordenen Plätze eingelost. H 3 (Satz 2) gilt in einem solchen Fall nicht.

a Für die Einzelmeisterschaften des TTVN und seiner Gliederungen sind stets aktuelle Setzlisten zu erstellen.

3 Auslosung

Die Auslosung ist öffentlich. Bei Auslosung der Teilnehmer ist darauf zu achten, dass Spieler desselben Vereins, Kreises, Bezirks oder Mitgliedsverbandes so spät wie möglich aufeinandertreffen; dies gilt nicht für die in der betreffenden Setzungsliste der Herren- und Damenklassen aufgeführten Teilnehmer untereinander. Den Mitgliedsverbänden ist freigestellt, für Einzelmeisterschaften anderweitige Regelungen zu treffen.

I JUGENDLICHE/SCHÜLER

1 Vereinszugehörigkeit

Ein Jugendlicher/Schüler kann nur mit Genehmigung des/der Erziehungsberechtigten einem Verein beitreten oder den Verein wechseln.

2 Veranstaltungsende

Offizielle Veranstaltungen in den Jugend- und Schülerklassen müssen spätestens um 21.00 Uhr beendet sein. Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich frühere Schlusszeiten festlegen.

3 Allgemeine Freigabevorschriften

Für die Freigabe von Jugendlichen/Schülern zu offiziellen Veranstaltungen (gemäß WO A 3.2) in der Herren- und Damenklasse müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

3.1 Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten;

3.2 Genehmigung durch die zuständige Instanz;

3.3 Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich zusätzliche Freigabevoraussetzungen (z. B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) festlegen.

a Einem Jugendlichen/Schüler, der in einer Halbserie bereits in einer Jugend-/ Schülermannschaft gemeldet worden ist oder dort gespielt hat, wird für diese Halbserie keine Freigabe nach WO I 4.1 mehr erteilt.

Soweit in diesem Abschnitt nicht anders geregelt, behalten Jugendliche/ Schüler mit der Freigabe die Startberechtigung für offizielle Veranstaltungen in der Jugend-/ Schülerklasse.

Eine Freigabe kann von der zuständigen Instanz widerrufen werden.

4 Regelung für Mannschaftsmeisterschaften und Mannschaftspokalspiele

Die Anträge auf Freigabe von Jugendlichen/Schülern für Mannschaftsmeisterschafts- und -pokalspiele in einer Herren- oder Damenmannschaft sind unter Einhaltung des vom Mitgliedsverband vorgeschriebenen Instanzenweges an den Verbandsjugendwart zu richten, der allein berechtigt ist, die Freigabe zu erteilen, zu verweigern oder andere Instanzen mit dieser Entscheidung zu beauftragen.

4.1 Wird einem Jugendlichen/Schüler eine **Freigabe als Stammspieler** in einer Herren- oder Damenmannschaft erteilt, so verliert er für die Zeit der Freigabe das Recht zur Teilnahme an Mannschaftsmeisterschafts- und -pokalspielen der Jugend-/Schülermannschaften seines Vereins.

a Voraussetzungen für die Freigabe eines Jugendlichen/ Schülers als Stammspieler in einer Damen- oder Herrenmannschaft seines Vereins (Jugendfreigabe):

- die Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten, wobei der Nachweis dieser Einwilligung in die Verantwortlichkeit des Verein fällt und nur auf Nachfrage der Geschäftsstelle des TTVN vorzulegen ist,
- die Zahlung eines Ordnungsgeldes gemäß der Gebührenordnung des TTVN,
- die Genehmigung durch die zuständige Instanz.

b Der Antrag auf Jugendfreigabe ist vom Verein für jede Spielzeit (Vor- und/oder Rückrunde) neu auf dem entsprechenden Antrags-Formblatt zu stellen. Er ist für alle Klassen bis zum 30. Juni (Rückrunde: 15. Dezember) an die Geschäftsstelle des TTVN zu richten. Der TTVN-Beauftragte für Jugendsport entscheidet über den Antrag auf Jugendfreigabe und teilt seine Entscheidung der Geschäftsstelle des TTVN mit. Er kann die Entscheidung auch an die Geschäftsstelle des TTVN delegieren. Im Falle der Freigabe trägt die Geschäftsstelle des TTVN das Freigabedatum (siehe auch e) auf der Spielberechtigungsliste ein und sendet diese als Nachweis für die erteilte Freigabe an den antragstellenden Verein. Das Antrags-Formular verbleibt bei der Geschäftsstelle des TTVN, die auch für die Erhebung des vom Verein für die Freigabe zu zahlenden Ordnungsgeldes zuständig ist.

c Ein freigegebener Jugendlicher muss zu Beginn jeder Halbserie auf dem Mannschaftsmeldformular der Damen- oder Herrenmannschaften als Stammspieler gemeldet, der Stärke nach innerhalb der beantragten Mannschaft eingereiht (die endgültige spielstärkegemäße Einreihung in die beantragte Damen- bzw. Herrenmannschaft obliegt jedoch dem Staffelleiter) und in der Spalte "Bemerkungen" als "JFG" gekennzeichnet werden.

d Wird eine Jugendfreigabe erteilt, verliert dieser Jugendliche das Recht zur Teilnahme an den Mannschaftskämpfen seiner Vereinsjugendmannschaft. Das gilt auch für den Rest der laufenden Vor- und Rückrunde, wenn die Freigabe erlischt. Die Überwachung dieser Bestimmung obliegt dem jeweiligen Kreisjugendwart.

- e Wird eine Jugendfreigabe erteilt, gilt sie ab dem Termin der Antragstellung (Datum des Poststempels), frühestens jedoch ab dem 1.7. (Vorrunde) bzw. 1.1. (Rückrunde). Für das Überschreiten der in b) genannten Antragstermine ist vom beantragenden Verein ein Ordnungsgeld zu zahlen.
- Wenn ein freigegebener Jugendlicher während einer Halbserie durch Aufrücken oder durch viermaligen Einsatz in einer höheren Mannschaft die Spielberechtigung für die Mannschaft verliert, für die er freigegeben ist, so gilt die Freigabe bis zum Ende der Halbserie automatisch für die höhere Mannschaft. Soll er zu Beginn der Rückrunde in einer anderen Mannschaft als in der Vorrunde gemeldet werden, so ist keine neue Jugendfreigabe zu beantragen. Die für die Vorrunde erteilte Freigabe gilt dann automatisch bis zum Ende der Spielzeit für die Rückrundenmannschaft des freigegebenen Jugendlichen.
- f Eine Jugendfreigabe erlischt spätestens am 30.6. nach dem Freigabedatum. Beim Wechsel der Spielberechtigung eines freigegebenen Jugendlichen oder beim Verlust der Spielberechtigung für seinen Verein erlischt die Freigabe mit dem Termin des Erlöschens der Spielberechtigung für den bisherigen Verein.
- g Die Geschäftsstelle des TTVN führt ein Verzeichnis der freigegebenen Jugendlichen mit Namen, Vornamen, Geburtstag, Verein, Mannschaft, Spielklasse und Freigabedatum. Dieses Freigabeverzeichnis ist durch die Geschäftsstelle des TTVN zum 01.09. und 01.01. an alle Kreis- und Bezirksjugendwarte sowie an den TTVN-Beauftragten für Jugendsport zu versenden. Über nach diesen Terminen erteilte Jugendfreigaben informiert die Geschäftsstelle des TTVN den jeweiligen Kreisjugendwart unverzüglich durch Einzelmitteilung.
- 4.2 Die Mitgliedsverbände können die **Freigabe** von Jugendlichen/ Schülern **als Ersatzspieler** in einer Damen- oder Herrenmannschaft und den Start von Jugend- und Schülermannschaften (deren Spieler keine Freigabe nach Punkt 4.1 haben) in einer Herren- oder Damenspielklasse in eigener Zuständigkeit regeln.
- a Voraussetzungen für die Freigabe eines Jugendlichen/ Schülers als Ersatzspieler in einer Damen- oder Herrenmannschaft seines Vereins (Jugendersatzspieler-Freigabe):
- die Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten,
 - der Jugendliche/Schüler muss als Stammspieler einer Jugend-/ Schülermannschaft seines Vereins gemeldet sein,
 - für jede Damen- oder Herrenmannschaft werden maximal vier Jugendersatzspieler-Freigaben erteilt,
 - jeder Jugendliche/Schüler darf nur in einer Damen- oder Herrenmannschaft als Jugendersatzspieler gemeldet werden,
 - jeder Jugendliche/Schüler darf nur in einer solchen Damen- bzw. Herrenmannschaft als Jugendersatzspieler gemeldet werden, in die er der Spielstärke nach hineingehört oder für die er zu schwach ist, in keinem Falle aber in einer Mannschaft, für die er zu stark ist,
 - die Jugendersatzspieler sind auf dem Mannschaftsmeldeformular der Damen- oder Herrenmannschaften der Stärke nach innerhalb ihrer beantragten Mannschaft eingereiht worden (die endgültige spielstärkegemäße Einreihung in die beantragte Damen- bzw. Herrenmannschaft obliegt jedoch dem Staffelleiter) und in der Spalte "Bemerkungen" als "JES" gekennzeichnet worden,
 - der Antrags-Endtermin (siehe b) ist nicht verstrichen,
 - die Damen- oder Herrenmannschaft muss in der Kreisliga oder höher spielen, es sei denn, es handelt sich um die 1. Mannschaft des Vereins.
- Die Kreisverbände können für ihren Bereich Abweichungen von dieser letztgenannten Freigabevoraussetzung (Kreisliga, außer 1. Mannschaft) beschließen.
- b Der Antrag auf Jugendersatzspieler-Freigabe ist vom Verein für jede Spielzeit (Vor- und/oder Rückrunde) neu auf dem entsprechenden Antrags-Formblatt zu stellen. Der Antrag ist an den Staffelleiter der Damen bzw. Herrenmannschaft bis zum Endtermin für das Einreichen der Mannschaftsmeldeformulare dieser Mannschaft zu stellen. Der Staffelleiter entscheidet über die Freigabe. Er kann die Freigabe nur verweigern, wenn die Freigabevoraussetzungen (siehe a) verletzt worden sind. In diesem Falle streicht er den Spieler auf dem Mannschaftsmeldeformular der Damen- bzw. Herrenmannschaft. Andernfalls wird die Freigabe durch die Unterschrift des Staffelleiters auf dem Mannschaftsmeldeformular bestätigt. Das Antrags-Formular verbleibt beim Staffelleiter.
- c Nach erteilter Jugendersatzspieler-Freigabe darf ein Jugendlicher/ Schüler pro Halbserie bis zu dreimal in der Damen- oder Herrenmannschaft Ersatz spielen, in der er als Jugendersatzspieler gemeldet ist. Seine dreimalige Ersatzspielberechtigung im Nachwuchsbereich wird dadurch nicht eingeschränkt.
- d Wenn ein Jugendersatzspieler durch Aufrücken oder durch viermaligen Einsatz in einer höheren Nachwuchsmannschaft die Spielberechtigung für seine bisherige Nachwuchsmannschaft verliert, so erlischt dadurch nicht die Jugendersatzspieler-Freigabe.

e Muss aus einer Damen- oder Herrenmannschaft ein Stammspieler in die nächsthöhere Mannschaft aufrücken, der auf dem Mannschaftsmeldeformular hinter einem Jugendersatzspieler aufgeführt ist, so muss dieser Jugendersatzspieler ebenfalls in die nächsthöhere Mannschaft aufrücken. Dieser darf dann in der höheren Damen- oder Herrenmannschaft in der laufenden Halbserie bis zu dreimal Ersatz spielen. Auf diese Weise kann sich die Zahl von vier Jugendersatzspielern pro Erwachsenenmannschaft im Laufe einer Halbserie erhöhen.

f Wird ein Jugendersatzspieler in einer Halbserie nach seinen drei zugelassenen Einsätzen weitere Male in einer Damen- oder Herrenmannschaft eingesetzt, so gilt er für jedes weitere Mal als nicht spielberechtigt für diese Damen- oder Herrenmannschaft. Auf seine Spielberechtigung im Nachwuchsbereich hat dies jedoch keine Folgen.

5 Regelung für Einzelmeisterschaften und Ranglistenturniere

Die Mitgliedsverbände können die Freigabe von Jugendlichen/ Schülern für Einzelmeisterschaften und Ranglistenturniere in der Erwachsenenklasse in eigener Zuständigkeit regeln.

a Mit der Meldung ihres Bezirksverbandes zu den Landesmeisterschaften bzw. Landesranglistenturnieren der Damen und Herren erhalten Jugendliche und Schüler automatisch die Freigabe für die jeweilige Veranstaltung.

b Sofern ein Bezirksverband keine anderslautende Regelung erlassen hat, erhalten Jugendliche und Schüler mit der Meldung ihres Kreisverbandes zu den Bezirksmeisterschaften bzw. Bezirksranglistenturnieren (bzw. etwaigen Qualifikationsturnieren) der Damen und Herren automatisch die Freigabe für die jeweilige Veranstaltung.

c Sofern ein Kreisverband keine anderslautende Regelung erlassen hat, erhalten Jugendliche und Schüler keine Freigabe für die Kreismeisterschaften bzw. Kreisranglistenturniere (bzw. etwaige Qualifikationsturniere) der Damen und Herren.

6 Regelung für Auswahlspiele

Jugendliche/Schüler können in Auswahlmannschaften der Erwachsenenklasse berufen werden.

7 Regelung für offene Turniere und Einladungsturniere

Mit der Freigabe nach WO I 4.1 erhalten Jugendliche/Schüler automatisch zugleich die Freigabe für Einzel- und Mannschaftswettbewerbe in der Erwachsenenklasse bei offenen Turnieren und Einladungsturnieren.

Für Jugendliche/Schüler ohne Freigabe nach WO I 4.1 regeln die Mitgliedsverbände die Freigabe für Einzel- und Mannschaftswettbewerbe in der Erwachsenenklasse bei offenen Turnieren und Einladungsturnieren in eigener Zuständigkeit.

In beiden Fällen richtet sich die Einstufung in die Leistungsklassen (WO C 7) nach den Richtlinien desjenigen Mitgliedsverbandes, in dessen Bereich das Turnier stattfindet.

a Die Freigabe für Einzel- und Mannschaftswettbewerbe in der Erwachsenenklasse bei offenen Turnieren und Einladungsturnieren wird an solche Jugendliche/Schüler ohne Freigabe nach WO I 4.1 vergeben, die Mitglieder des TTVN-Kaders sind oder am Landesranglistenturnier der Jugend- und Schüler A-Klasse teilgenommen haben, darüber hinaus an weitere spielstarke Jugendliche auf begründeten Antrag ihres Vereins. Solche Anträge sind bis zum 15. September formlos an den Beauftragten für Jugendsport des TTVN zu richten.

b Für einen Jugendlichen/Schüler mit der Freigabe nach WO I 4.1 richtet sich die Einstufung in die Leistungsklassen (WO C 7) nach der Spielklasse der Damen- bzw. Herrenmannschaft, in der er gemeldet ist.

c Jugendliche/Schüler ohne Freigabe nach WO I 4.1 dürfen nach Erteilung der Turnierfreigabe nach AB a zu WO I 7 bei offenen Turnieren und Einladungsturnieren im Verbandsgebiet zusätzlich bei Einzel- und Mannschaftswettbewerben in der Erwachsenenklasse in der Leistungsklasse C oder höher starten.

J PROTESTE, STRAFBESTIMMUNGEN

1 Proteste

Proteste über Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, sind sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes bei der dafür zuständigen Stelle einzulegen. Proteste, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen und die Spielmaterialien erstrecken, können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn des Spiels oder des Mannschaftskampfes bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt wurden. Proteste bei Mannschaftsspielen sind von den protestierenden Mannschaftsführern auf dem Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben. Ohne diese Eintragung werden spätere Proteste nicht berücksichtigt. Die zuständigen Stellen sind jedoch verpflichtet, ihrerseits Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten.

a Einsprüche

Im Zuständigkeitsbereich des TTVN und seiner Gliederungen ist gegen Entscheidungen (Wertungs- und Gebührenbescheide), die sich auf das Spielgeschehen beziehen, ein kostenneutraler, schriftlich begründeter Einspruch innerhalb von einer Woche möglich. Der Einspruch ist mit einfachem Brief durch die Beteiligten an die aussprechende Stelle zu richten.

Beteiligte sind im Normalfall höchstens zwei Vereine. Lediglich bezüglich genehmigter Mannschaftsaufstellungen und erteilter bzw. nicht erteilter Sperrvermerke gelten alle Vereine der betreffenden Staffel als Beteiligte.

Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

Nach interner Überprüfung der getroffenen Entscheidung erteilt die aussprechende Stelle - nach Möglichkeit binnen einer Woche - als Antwort auf den Einspruch einen rechtsmittelfähigen schriftlichen Bescheid (Einspruchsbescheid).

Gegen abgewiesene Einsprüche kann der Protestweg gemäß Rechts- und Disziplinarordnung beschritten werden.

b Proteste

Das Rechtsmittel des Protestes ist in der Rechts- und Disziplinarordnung beschrieben.

Im Falle eines beabsichtigten Protestes ist dieser durch einen der Beteiligten bei der aussprechenden Stelle innerhalb von zwei Wochen einzureichen. Das gilt auch, wenn zuvor bereits ein Protestvermerk auf dem Spielberichtsformular eingetragen worden ist. Der Protestführer hat im Streitfall nachzuweisen, dass die Absendung fristgemäß erfolgt ist. Die Gebührenpauschale ist ebenfalls innerhalb von zwei Wochen auf das angegebene Konto einzuzahlen.

Proteste haben keine aufschiebende Wirkung.

In folgenden Fällen überprüfen die Rechtsinstanzen nur die Einhaltung der formalen Bestimmungen:

- Proteste gegen abgewiesene Einsprüche bezüglich Mannschaftsaufstellungen und Sperrvermerken
- Proteste gegen abgewiesene Einsprüche bezüglich Gebührenbescheiden

c Berufung gegen eine Protestentscheidung

Das Rechtsmittel der Berufung gegen eine Protestentscheidung ist in der Rechts- und Disziplinarordnung beschrieben.

Das Einlegen einer Berufung gegen eine Protestentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.

2 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Wettspielordnung sowie unsportliches Verhalten der Spieler, Mannschaften und Vereine werden von den zuständigen Organen der Verbände, bei Veranstaltungen des DTTB von dessen Organen geahndet. Die Entscheidungen sind für alle angeschlossenen Vereine und Verbände bindend.

Ordnungsgelder

- a Die spielleitenden Stellen (Staffelleiter) und die für die Genehmigung von Veranstaltungen zuständigen Stellen des TTVN bzw. seiner Gliederungen sind berechtigt, Staffelveinen bzw. Turnierveranstaltern für die Erledigung bestimmter Tätigkeiten wie z. B. Vorlage von Dokumenten, Abgabe von Erklärungen o. ä. Termine zu setzen.

Sie sind verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden - auch ohne etwaige Proteste - Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen zu ahnden. Eine Ahndung ist aber auch noch zu einem späteren Zeitpunkt durch die zuständigen Stellen des TTVN bzw. seiner Gliederungen zulässig.

Insbesondere sind diese verpflichtet, ohne Einleitung eines Verfahrens Ordnungsgelder gegen Vereine, Mannschaften und Spieler ihres Zuständigkeitsbereichs zu verhängen, wenn ihnen entsprechendes Fehlverhalten (Fristversäumnisse oder Regelverstöße) bekannt werden.

- b Die Ordnungsgelder schließen weitere Maßnahmen, die bei derartigem Fehlverhalten u.U. zu treffen sind (z.B. Punktaberkennung, Sperre etc.), keinesfalls aus.
- c Die Wiederholung eines Fehlverhaltens innerhalb desselben Spieljahres zieht eine Erhöhung (maximal Verdoppelung) der Ordnungsgelder nach sich.
- d Die zuständige Stelle verhängt Ordnungsgelder durch einfachen Brief (Gebührenbescheid). Dabei sind das Fehlverhalten, die angewandten Bestimmungen (Rechtsquelle), die Höhe des Ordnungsgeldes und die Bankverbindung des Zahlungsempfängers anzugeben.
- e Die Ordnungsgelder sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides an die zuständige Stelle des TTVN bzw. seiner Gliederung einzuzahlen.
- f Ein evtl. Einspruch hat keine Auswirkungen auf die Einzahlungsfrist.
- g Erfolgt die Einzahlung nicht innerhalb dieser Frist, ist die Mannschaft bzw. der betreffende Verein oder Spieler bis zur Einzahlung des Ordnungsgeldes automatisch gesperrt (siehe RuDO, Ziffer 9).
- h Als Ordnungsgelder sind von den zuständigen Stellen bei den entsprechenden Fehlverhalten die in der Gebührenordnung des TTVN (GO) genannten Beträge zu verhängen.
- i Die dortige Aufstellung von Verstößen enthält nur Beispiele. Bei ähnlich gelagerten - nicht ausdrücklich genannten - Verstößen sind entsprechende Ordnungsgelder zu verhängen.
- j Für ihren Zuständigkeitsbereich dürfen die rechtsfähigen Gliederungen des TTVN (Bezirksverbände und Kreis- bzw. Stadtverbände) durch ihre satzungsgemäß zuständigen Organe andere Sätze für Ordnungsgelder für Regelverstöße (TTVN-GO, Abschnitte 1-4) als die in der TTVN-GO genannten beschließen, wobei die Höhe jedes einzelnen Ordnungsgeldes den laut TTVN-GO für die Landesebene geltenden Betrag nicht überschreiten darf.

K AUSLEGUNG, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1 Um eine einheitliche Handhabung und Auslegung der Wettspielordnung zu erreichen, wird folgendes bestimmt:

1.1 Geltung

Die in dieser Wettspielordnung gegebenen Bestimmungen und Grundsätze binden alle im DTTB zusammengefassten Verbände mit der Maßgabe, dass sie eine Änderung nicht vornehmen können. Damit ist auch hinsichtlich der durch die Wettspielordnung geregelten Punkte eine Verschärfung durch die Mitglieds- und Regionalverbände ausgeschlossen. Den Mitglieds- und Regionalverbänden steht es jedoch frei, Ausführungsbestimmungen zu den geregelten Bestimmungen zu erlassen und in allen nicht geregelten Fragen eigene Anordnungen zu treffen. Steht eine Anordnung eines Verbandes zu den Bestimmungen der Wettspielordnung im Widerspruch, so wird sie durch die Bestimmungen der Wettspielordnung des DTTB aufgehoben. Lediglich im Mannschaftsspielbetrieb haben die Mitgliedsverbände die Möglichkeit, für ihre jeweils unterste Spielklasse von der WO des DTTB abweichende Bestimmungen zu erlassen.

a Im TTVN können die Kreisverbände für ihre Kreisklassen und - sofern es sich um die unterste Spielklasse handelt - für ihre Kreisligen von der Wettspielordnung des DTTB abweichende Bestimmungen in dem Rahmen erlassen, in dem das an der entsprechenden Stelle in den AB ausdrücklich vermerkt ist.

1.2 Auslegung, Schlussbestimmung

Dem Sportausschuss des DTTB obliegt es laut Satzung in alleiniger Funktion, die Einhaltung der Bestimmungen der Wettspielordnung sicherzustellen. Auf Antrag der Regional- und Mitgliedsverbände hat er sich gutachterlich zu äußern. Die vom Sportausschuss erstellten Gutachten sind bindend, werden im DTS veröffentlicht und im Generalsekretariat gesammelt.

a Dem Sportausschuss des TTVN obliegt es in alleiniger Funktion, eine einheitliche Auslegung der Ausführungsbestimmungen sicherzustellen. Zur Erreichung dieses Zwecks kann er sich gutachterlich äußern oder im Streitfall Entscheidungen treffen. Die Entscheidungen und gutachterlichen Feststellungen werden veröffentlicht und in der Geschäftsstelle des TTVN gesammelt.

2 Inkrafttreten

Diese Fassung der Wettspielordnung ist am 01. Juli 2000 in Kraft getreten.

a Diese Fassung der Ausführungsbestimmungen zur Wettspielordnung ist am 01. Juli 2000 in Kraft getreten. Alle Bestimmungen der früheren Fassungen der AB zur WO, die Passordnung, die Staffelleiterordnung, die Arbeitshilfen für Mannschaftsauf- und umstellungen und die Arbeitshilfen für das Ausfüllen der Mannschaftsmeldeformulare sind aufgehoben.